

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem

Gesetzentwurf von 9 Abgeordneten

Gesetz zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg

- Drucksache 5/5401 -

Berichtersteller:

Klaus Ness (SPD-Fraktion)

Beschlussempfehlung:

Der Landtag möge den Gesetzentwurf in der vom Hauptausschuss beschlossenen Fassung annehmen.

Bericht:**A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf wurde dem Hauptausschuss federführend und dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport sowie dem Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur mitberatend vom Plenum in seiner 58. Sitzung am 16. August 2012 überwiesen.

B. Beratung

Der Hauptausschuss befasste sich in seiner 34. Sitzung am 22. August 2012 erstmals mit dem Gesetzentwurf. In seiner 37. Sitzung am 19. September 2012 bereitete er die angesetzte Anhörung vor.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2012 legte die Landesregierung eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vor. In der Stellungnahme empfahl sie, die Erforderlichkeit der Änderung der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Sorben (Wenden) im brandenburgischen Sorben-Wenden-Gesetz zu prüfen und gegebenenfalls einige Regelungen nochmals gründlich zu überarbeiten. Hierbei sollte auch die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht beleuchtet werden. Zudem stelle sich die Frage, wie die Finanzierung abgesichert werden solle.

Die erste Anhörung wurde dann in der 38. Sitzung am 7. November 2012 durchgeführt. Angehört wurden der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses des Europarates für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Herr Prof. Dr. jur. Stefan Oeter, der Geschäftsführer des brandenburgischen Städte- und Gemeindebundes e. V., Herr Karl-Ludwig Böttcher, der Vorsitzende des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg, Herr Harald Konkack, der Vorsitzende der Domowina Bund Lausitzer Sorben e. V., Herr David Statnik, der Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen, Herr Dr. Jürgen Rühmann, die Vorsitzende der überschulischen Fachkonferenz Sorbisch/Wendisch als Fremdsprache, Frau Anne Barbyer, der Vorsitzende der niedersorbischen Abteilung der wissenschaftlichen Gesellschaft Mašica Serbska, Herr Dr. Peter Schurmann, der geschäftsführende Direktor des Instituts für Sorabistik der Universität Leipzig, Herr Prof. Dr. Eduard Werner, der Bürgermeister der Gemeinde Disen-Striesow, Herr Fred Kaiser sowie der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Forst, Herr Sven Zuber.

Die Anzuhörenden, mit Ausnahme des Vertreters des Städte- und Gemeindebundes, äußerten sich positiv über den vorliegenden Gesetzentwurf. Insbesondere die gesetzliche Regelung des angestammten Siedlungsgebietes wurde hervorgehoben.

Zudem wurde die Einsetzung eines Landesbeauftragten für sorbische (wendische) Angelegenheiten gefordert. Weiterhin wurde betont, dass der Gebrauch der Sprache dringend gefördert werden müsse, da diese ansonsten vom Aussterben bedroht sei. Der Vertreter des Städte- und Gemeindebundes verwies darauf, dass mit dem Gesetzentwurf in das kommunale Selbstverwaltungsrecht eingegriffen würde und dass die Aufgaben seitens des Landes ausfinanziert werden müssten.

Mit Schreiben vom 9. Januar 2013 legte der Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten eine Stellungnahme (Anlage 2) vor. Diese wurde am 21. März 2013 noch ergänzt (Anlage 3). Die Stellungnahme enthielt weitere Vorschläge, insbesondere zusätzliche Kommunen, die gesetzlich in das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben und Wenden aufgenommen werden sollten. Eine Begründung dieser Vorschläge enthielt die Stellungnahme nicht.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kultur übersandte die Stellungnahme seines Ausschusses mit Schreiben vom 25. April 2013 (Anlage 4). In seiner Stellungnahme begrüßte der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur das Vorhaben, die Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen, die sich aus internationalen Verpflichtungen des Landes ergäben. Die Stellungnahme des Ausschusses konzentrierte sich im Folgenden auf die §§ 7, 8 und 9 des Gesetzentwurfes. Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur teilte mit, dass er die Erweiterung des „§ 7 Kultur“ unterstützt. Er empfahl dem Hauptausschuss, die Einfügung der Worte „durch seine Beteiligung an der Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk“ im neu eingefügten Satz (Ziffer 11 § 7 Absatz 1) zu prüfen. Weiterhin erklärte der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur, dass er die Stärkung der niedersorbischen Sprache im öffentlichen Raum unterstütze. Er wies aber darauf hin, dass, wie schon in der Stellungnahme der Landesregierung oder im Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes angemerkt, auch der Ausschuss für Wissenschaft Forschung und Kultur den „§ 8 Sprache“ des Gesetzentwurfes in einigen Punkten kritisch betrachte. Hinsichtlich der rechtlichen Hinweise zu Absatz 2 habe der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten in seinem Schreiben vom 09. Januar 2013 bereits reagiert. Darüber hinaus werfe insbesondere Absatz 3 in dieser Form verfassungsrechtliche Probleme auf. Der Absatz 4 sei im Wesentlichen als politischer Appell zu verstehen und sollte daher aus rechtssystematischen Gründen keinen Eingang in das Gesetz finden. Hinsichtlich des Absatzes 5 wurde dem Hauptausschuss empfohlen, auf der Grundlage der Stellungnahme der Landesregierung, nach Alternativen für eine derartige Regelung zu suchen. Aus Sicht des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestünden Bedenken gegen die vorgesehene Erweiterung des bisherigen „§ 9 Sorabistik“ und die Umbenennung in „§ 9 Wissenschaft“ wegen des dort formulierten Gewährleistungsanspruches.

Die Gewährleistung der Berücksichtigung von niedersorbischer Sprache sowie der Geschichte und Kultur des sorbischen Volkes in Forschung und Lehre scheine mit dem Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit nicht vereinbar. Der Ausschuss sei daher der Ansicht, dass der § 9 lediglich die Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der niedersorbischen Sprache sowie der Geschichte und Kultur des sorbischen Volkes festlegen solle. Außerdem sollte an der engen Zusammenarbeit mit dem Freistaat Sachsen (§ 9 geltende Fassung SWG) festgehalten werden.

Ferner empfahl der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur den Absatz 3 zu streichen, da die Werbung für Studienangebote vorrangig die Aufgabe der jeweiligen Hochschulen sei. Im Falle der Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes oder des Gesetzentwurfes in veränderter Form empfahl der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur dem Landtag, weiterhin im Rahmen einer künftigen Verfassungsänderung die Worte Sorben (Wenden) durch die Worte Sorben/Wenden in Artikel 25 zu ersetzen. Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur unterstützte einvernehmlich und ausdrücklich den Vorschlag, dass ein Ansprechpartner für die Angelegenheiten der Sorben und Wenden seitens der Landesregierung benannt wird.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport übersandte die Stellungnahme seines Ausschusses mit Schreiben vom 28. Mai 2013 (Anlage 5). Wie schon der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur beschränkte sich auch der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport in seiner Stellungnahme auf die Regelungen des Gesetzesentwurfes, die in seine Zuständigkeit fallen. Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport begrüßte das Anliegen, die niedersorbische Sprache und Kultur durch intensive bildungspolitische Maßnahmen im Land Brandenburg zu fördern und zu erhalten. Die Stellungnahme des Ausschusses wurde im Wesentlichen von der Frage geleitet, inwieweit konkrete Detailregelungen Eingang in die entsprechenden Gesetze finden sollten. Der Ausschuss nahm dabei zur Kenntnis, dass insbesondere der Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten eine gesetzliche Fixierung präferiert.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport teilte mit, dass sich aus seiner Sicht die geltenden Regelungen des „Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg“ gemäß § 10 Absatz 1 SWG (Absatz 1 des Gesetzentwurfes), Absatz 2 (Absatz 3 des Gesetzentwurfes), Absatz 3 (Absatz 6 des Gesetzentwurfes) und Absatz 4 (Absatz 10 des Gesetzentwurfes) bewährt hätten und daher im Wesentlichen beibehalten werden sollten. Die Ausweitung der Informationspflicht über niedersorbische Sprachangebote (§ 10 Absatz 1 des Gesetzentwurfes) werde genauso wie die Präzisierung der sprachpraktischen und didaktischen Ausbildung (§ 10 Absatz 6 des Gesetzentwurfes) befürwortet. Die Förderung der Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen, wie sie in § 10 Absätze 4 und 5 des Gesetzentwurfes vorgesehen ist, bedürfe keiner gesetzlichen Regelung.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zur Vermittlung der sorbischen Sprache, Geschichte und Kultur empfahl der Ausschuss die Übernahme der in § 10 Absätze 7 und 11 des Gesetzentwurfes vorgeschlagenen Konkretisierungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrkräften. Die in § 10 Absatz 9 des Gesetzentwurfes enthaltene Regelung sei bereits in der „Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben (Wenden)“ normiert. Die bisherigen Schwierigkeiten bei der Besetzung der Lehrerstellen an den Schulen mit niedersorbischem Schwerpunkt, nach Maßgabe der Rechtsverordnung, sprächen allerdings gegen eine gesetzliche Fixierung der Fristenregelung in § 10 Absatz 9 Satz 2 des Gesetzentwurfes. Anderenfalls könnte die starre rechtliche Norm die nicht intendierte Wirkung entfalten, wodurch die Lehrerstellen an den entsprechenden Schulen nicht dauerhaft besetzt werden könnten.

Auf der Ebene der Rechtsverordnung sollte jedoch an dieser Vorgabe festgehalten werden. Entsprechend der oben angeführten Empfehlungen sollten auch die Artikel 6 und 8 des Gesetzentwurfes angepasst werden. Dem Hauptausschuss wurde empfohlen, in Artikel 6 Nummer 3 des Gesetzentwurfes zu § 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes, die dortigen Absätze 2 und 3 zu streichen, da die Fragen von Genehmigungen und Förderungen von Schulen in freier Trägerschaft bereits im Brandenburgischen Schulgesetz geregelt seien. Eine separate Regelung ausschließlich für Schulen in freier Trägerschaft mit sorbischem/wendischem Profil oder Schulen von Trägern, die sich vorrangig der Pflege sorbischer/wendischer Sprache und Kultur widmen, sei nicht zu empfehlen. Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport begrüßte die im Artikel 8 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Ergänzungen des Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Es wurde aber angeraten, eine Regelung aufzunehmen, nach der die Versorgung mit Lehr- und Lernmitteln, die gemäß KitaG eine ausschließliche Aufgabe der Kita-Träger sei, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen sollte. Auch der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport empfahl abschließend die Änderung des Artikels 25 der Landesverfassung sowie die Schaffung eines Ansprechpartners für die Angelegenheiten der Sorben und Wenden aufseiten der Landesregierung.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2013 beantragten die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE eine zweite Anhörung. Angehört werden sollten die Gemeinden, die zusätzlich in das Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) aufgenommen werden sollen. In der 45. Sitzung des Hauptausschusses am 29. Mai 2013 verständigte sich der Ausschuss darauf, zu den Gemeinden auch die kommunalen Spitzenverbände sowie Herrn Prof. Dr. Oeter zu hören. Die zweite Anhörung wurde dann in der 47. Sitzung des Hauptausschusses am 21. August 2013 durchgeführt.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg sowie die Bürgermeister der zur Anhörung erschienenen Gemeinden Alt Zauche-Wußwerk, Schlepzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Tschernitz, Jämlitz-Klein Düben, als auch der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald für die Gemeinden Jamlitz, Schwielochsee, Spreewaldheide und die Stadt Lieberose sowie der Bürgermeister der Stadt Senftenberg sprachen sich gegen eine gesetzliche Einordnung ihrer Gemeinden oder Städte in das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) aus. Alle sahen zwar durchaus Ansätze, aus denen sich eine sorbisch (wendische) Tradition entwickeln könnte, eine gefestigte Tradition ist derzeit nicht vorhanden.

Der Bürgermeister der Stadt Calau berichtete, dass sich die Stadtverordnetenversammlung seiner Stadt dafür ausgesprochen habe, in die Liste der Gemeinden, die zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) gehören, aufgenommen zu werden. Die Stadtverordnetenversammlung sei darüber hinaus der Auffassung, dass sich die daraus ergebenden Kosten vom Land zu tragen seien (striktes Konnexitätsprinzip). Während der Sitzung verständigte sich der Ausschuss darauf, auch noch den anwesenden Vorsitzenden der Domowina Bund Lausitzer Sorben e. V., Herrn David Statnik, zu hören. Herr Statnik bedauerte, dass kein Vertreter der Sorben (Wenden) zu dieser zweiten Anhörung eingeladen wurde. Aus seiner Sicht sei der Minderheitenschutz für die Sorben (Wenden) bislang nicht ausreichend in Brandenburg umgesetzt. Er beklagte, dass in den betroffenen Kommunen eben per Mehrheitsbeschluss über die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) entschieden und damit eine Mehrheitsentscheidung über eine Minderheit getroffen würde.

In seiner 48. Sitzung am 18. September 2013 beriet der Hauptausschuss die weitere Verfahrensweise zu dem vorliegenden Gesetzentwurf. Da keine anderen Vorschläge eingebracht wurden, beschloss der Hauptausschuss mehrheitlich in seiner nächsten 49. Sitzung am 13. November 2013 den Gesetzentwurf abschließend zu beraten. Wegen des weiteren Beratungsbedarfs in den Fraktionen wurde die abschließende Beratung dann auf den 15. Januar 2014 verschoben.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf übersandte die Vorsitzende des Petitionsausschusses dem Vorsitzenden des Hauptausschusses am 11. November 2013 elf Petitionen zur Mitberatung nach § 8 Satz 2 des Petitionsgesetzes. Inhalt dieser Petitionen war der Wunsch der Petenten, dass die Stadt Lübben, die Stadt Forst, Gemeinden des Amtes Neuhausen/Spree, Gemeinden des Amtes Lieberose/Oberspreewald sowie Gemeinden des Amtes Unterspreewald zum sorbischen Siedlungsgebiet gehören sollten.

Der Abgeordnete Dr. Hoffmann (fraktionslos) legte am 21. Mai 2013 bereits zwei Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf vor. Mit Datum vom 24. Mai 2013 stellte die Abgeordnete Vogdt (FDP-Fraktion) ebenfalls einen Änderungsantrag (Anlage 6). Dieser sah eine Einrichtung eines zentralen Ansprechpartners für die Angelegenheiten der Sorben und Wenden bei der Staatskanzlei vor. Am 14. November 2013 zog der Abgeordnete Dr. Hoffmann seine Änderungsanträge zurück und reichte gleichzeitig zusammen mit der Abgeordneten von Halem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) einen neuen Änderungsantrag (Anlage 7) ein. Neben der Einrichtung eines zentralen Ansprechpartners sollten mit diesem Antrag weitere Gemeinden dem angestammten Siedlungsgebiet der Sorben und Wenden zugeordnet werden und ein Verbandsklagerecht für Dachverbände der Sorben und Wenden etabliert werden.

Die SPD-Fraktion und die Fraktion DIE LINKE legten am 4. Dezember 2013 ebenfalls einen Änderungsantrag (Anlage 8) vor. Inhalt dieses Antrages war neben der Einrichtung eines zentralen Ansprechpartners in der Landesregierung im Wesentlichen der Verzicht auf kostenträchtige Standards für die Kommunen, die Neuordnung der Wahl für den Sorbenrat, ein Verbandsklagerecht für Dachverbände, die Beibehaltung der Zugehörigkeit einer Gemeinde bzw. eines Gemeindeteils zum angestammten Siedlungsgebietes bei Gebietsänderungen oder einer bergbaubedingten Umsiedlung, eine Kostenerstattungsregelung für die Kommunen sowie eine Neuregelung für die Feststellung der Zugehörigkeit weiterer Kommunen zum angestammten Siedlungsgebiet.

Da die in diesem Änderungsantrag vorgesehenen Veränderungen des zu behandelnden Gesetzentwurfes umfangreich und wesentlich waren und einige davon auch die kommunale Ebene betrafen, wurden mit Schreiben des Hauptausschussvorsitzenden vom 6. Dezember 2013, worüber die Hauptausschussmitglieder informiert wurden, die kommunalen Spitzenverbände als auch der Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten nochmals um schriftliche Stellungnahme zu den vorliegenden Änderungsanträgen gebeten.

Die Abgeordneten der CDU-Fraktion, die zu den Miteinreichern des Gesetzentwurfes zählten, nahmen dies zum Anlass am 6. Dezember 2013 eine Stellungnahme (Anlage 9) insbesondere zu dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE abzugeben. In ihrer Stellungnahme führten sie aus, dass sie sich immer für ein modernes Gesetz über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg ausgesprochen hätten. Ein zentraler Punkt sei stets das ausgewogene Verhältnis zwischen den berechtigten Anliegen der Sorben/Wenden auf der einen und den Kommunen auf der anderen Seite gewesen. Mit dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE würde diese Balance zulasten der Städte und Gemeinden verschoben.

Das in dem Änderungsantrag in der Übergangsbestimmung (§ 13c) enthaltene Verfahren grenze die betroffenen Kommunen bei der inhaltlichen Beratung als auch bei der letztendlichen Entscheidung über den Status als angestammtes Siedlungsgebiet aus. Da sich die Koalitionsfraktionen bereits auf den vorliegenden Änderungsantrag verständigt hätten, sei eine Veränderung aufgrund der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse in diesem Punkt unrealistisch. Obwohl sie dem Änderungsantrag ansonsten weitgehend zustimmen könnten und sich ausdrücklich dazu bekennen würden, die Sorben/Wenden in Brandenburg bestmöglich zu unterstützen, sei dies jedoch für die Abgeordneten Ingo Senftleben, Roswitha Schier, Prof. Dr. Michael Schierack und Monika Schulz-Höpfner (alle CDU-Fraktion) der Grund, aus dem sie ihr Miteinreichen des Gesetzentwurfes zurückzögen. Gleichzeitig baten diese vier Abgeordneten, ihre Stellungnahme mit den Änderungsanträgen im Rahmen der Anhörung an die kommunalen Spitzenverbände und an den Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten zu schicken. Dieser Bitte kam der Vorsitzende des Hauptausschusses nach.

Der Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten teilte in seiner Stellungnahme vom 7. Januar 2014 (Anlage 10) mit, dass er die Ansiedlung eines zentralen Ansprechpartners bei der Staatskanzlei, wie es die Anträge der Abgeordneten Vogdt (FDP-Fraktion) und der gemeinsame Antrag der Abgeordneten von Halem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und des fraktionslosen Abgeordneten Dr. Hoffmann vorsähen, begrüßen würde. Ebenfalls spräche er sich für die in diesem Antrag enthaltene Ausgestaltung des Verbandsklagerechts sowie für die Aufnahme weiterer Gemeinden in das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden aus. Der Rat begrüßte zwar grundsätzlich die Einigung der Koalitionsfraktionen, schätzte den Antrag aber als typischen politischen Kompromiss ein. Aus Sicht des Rates würden zentrale Aspekte ungenügend geregelt. Kritisiert wurde insbesondere die Änderung der Präambel im Vergleich zum vorliegenden Gesetzentwurf, das Antragsverfahren für die Aufnahme weiterer Gemeinden in das angestammte Siedlungsgebiet, die Streichung von Standards im Bereich der Sprache, der Bildung sowie der zweisprachigen Beschriftung. Zudem konnte er die Änderung des In-Kraft-Tretens des Gesetzes nicht nachvollziehen. Begrüßt wurde dagegen die explizite Regelung der Kostenerstattung für die Kommunen im Gesetz sowie die Änderungen zum Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten, wobei allerdings bemängelt wurde, dass die Möglichkeit für eine Briefwahl nicht vorgesehen sei.

Der Landkreistag nahm mit Schreiben vom 13. Januar 2014 Stellung (Anlage 11), wobei er sich auf Ausführungen zum Antrag der Koalitionsfraktionen beschränkte. Er gab zu bedenken, ob an die Definition des angestammten Siedlungsgebietes hinreichende Anforderungen gestellt würden. Die Kostenerstattungsregelung für die Kommunen wurde grundsätzlich begrüßt, aber für nicht ausreichend gehalten. Die Übergangsregelung in § 13c fand ebenfalls die Zustimmung des Landkreistages; es wurde aber angemerkt, dass auch die betroffene Gemeinde angehört werden sollte.

Der Städte- und Gemeindebund legte am 14. Januar 2013 seine Stellungnahme (Anlage 12) vor. Auch diese befasste sich ausschließlich mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen. Der Städte- und Gemeindebund wiederholte seine Auffassung, dass es an einem gesetzgeberischen Handlungsbedarf fehle. Weiterhin führte er aus, dass der bestehende Grundkonflikt bei der Ausdehnung des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes durch die Übergangsvorschrift in § 13c nicht gelöst werde. Zudem sei das Verhältnis der Ausnahmeregelung in § 3 zu der Kostenerstattungsregelung klärungsbedürftig. Auch die Regelungen in § 8 (Sprache), § 10 (Bildung) und § 11 (Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet) wurde wegen der dort enthaltenen Standards kritisiert. Auch der Städte- und Gemeindebund begrüßte im Grundsatz die neue Kostenerstattungsregelung in § 13 a, beklagte aber, dass diese aus seiner Sicht nicht vollständig sei. Im Zusammenhang mit der Regelung zur Brandenburgischen Kommunalverfassung kritisierte er die zweisprachigen Namen der Gemeinden in deutscher und niedersorbischer Sprache.

Seitens der Mitglieder des Hauptausschusses der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE wurden am 14. bzw. am 15. Januar 2014 zwei Austauschseiten zu ihrem Änderungsantrag vom 4. Dezember 2013 vorgelegt. Die erste Austauschseite zu Seite 6 des Änderungsantrages beinhaltete die Einfügung einer Bestimmung, die sich auf den Nachweis der Wahlberechtigung durch Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bezog und der Regelung der Möglichkeit der Briefwahl, wie dies auch vom Rat für sorbisch/wendische Angelegenheiten gewünscht worden war. Die zweite Austauschseite betraf S. 13 des Änderungsantrages. Wie durch die kommunalen Spitzenverbände angeregt, wurde durch diese Austauschseite in § 13 c Absatz 1 auch die Anhörung der betroffenen Gemeinden aufgenommen.

Die abschließende Beratung des Gesetzentwurfes fand dann in der 50. Sitzung des Hauptausschusses am 15. Januar 2014 statt. Der Abgeordnete Ingo Senftleben (CDU-Fraktion) erläuterte, aus welchen Gründen die vier Abgeordneten der CDU-Fraktion nunmehr nicht mehr als Miteinreicher des Gesetzentwurfes zur Verfügung stünden. Er wies nochmals darauf hin, dass sich die CDU-Fraktion im brandenburgischen Landtag ausdrücklich dazu bekenne, die Sorben/Wenden in Brandenburg bestmöglich zu unterstützen.

Gegenstand der Beratung im Hauptausschuss am 15. Januar 2014 waren auch die elf Petitionen, die die Vorsitzende des Petitionsausschusses am 12. November 2014 zur Mitberatung übersandt hatte.

Der Vertreter des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten, Herr Nowak, erklärte in der Sitzung, dass die in dem Änderungsantrag der Regierungskoalitionen enthaltene Übergangsregelung zum angestammten Siedlungsgebiet die Konflikte mit den Kommunen nicht lösen würden. Der Landtag hätte dies gesetzgeberisch lösen und die Rahmenbedingungen regeln sollen.

Der Inhalt der Austauschseiten basiere auch auf Vorschlägen in der Stellungnahme des Rates, sodass diesem zugestimmt werde. Im Anschluss wurde die Abstimmung über die eingereichten Änderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einganges vorgenommen.

Der Änderungsantrag der Abgeordneten Vogdt (FDP-Fraktion) wurde ohne weitere Debatte mehrheitlich mit 2 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und keiner Enthaltung abgelehnt.

Zu ihrem eigenen Antrag gaben sowohl die Abgeordnete von Halem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) als auch der fraktionslose Abgeordnete Dr. Hoffmann Erläuterungen ab. Die Abgeordnete von Halem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erklärte, dass sie wollten, dass das Gesetz europäischen Standards entspreche und dass der Minderheitenschutz nicht von einer Mehrheit in den Gemeinden definiert werden könne, sondern das dies der Gesetzgeber regeln müsse. Weiterhin solle der Beauftragte der Sorben und Wenden auf Landesebene bei der Staatskanzlei angesiedelt werden und auch nach außen wirken können. Der Abgeordnete Dr. Hoffmann bemerkte, dass er nicht damit gerechnet habe, dass man bei diesem Gesetzentwurf auf so viele Vorbehalte stoße. Man müsse auch die Vorteile der Förderung der Sorben und Wenden deutlich machen. Die Revitalisierung der sorbisch-wendischen Kultur müsse vorangetrieben und weiterentwickelt werden.

Der Änderungsantrag dieser beiden Abgeordneten wurde dann mehrheitlich mit 9 Nein-Stimmen, einer Ja-Stimme und keiner Enthaltung abgelehnt.

Den Änderungsantrag der Regierungskoalition erläuterten die Abgeordneten Bischoff (SPD-Fraktion) und Domres (Fraktion DIE LINKE). Der Abgeordnete Bischoff (SPD-Fraktion) erklärte, dass die Erweiterung des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes der Kernpunkt der Debatte sei. Der Änderungstrag würde dies widerspiegeln. Sie hätten sich mit dem Beauftragten der Landesregierung, mit der Kostenerstattung für die Kommunen, mit dem Verbandsklagerecht, mit den Voraussetzungen für die Anerkennung von Dachverbänden und mit der zweisprachigen Beschilderung auseinandergesetzt und er meine, man sei so zu differenzierten Lösungen gekommen. Der Abgeordnete Domres (Fraktion DIE LINKE) ergänzte, dass sie Aspekte, die in den zwei Anhörungen angesprochen wurden, aufgenommen und die dort angesprochenen widerstreitenden Interessen einem guten Kompromiss zugeführt haben. Bei Kompromissen hätten immer beide Parteien den Eindruck, dass sie sich nicht völlig durchgesetzt hätten. Die mit dem Änderungsantrag vorgelegten Regelungen seien ein Schritt in die richtige Richtung. Man werde sehen, wie dies dann wirke. Der Landtag werde sich weiter mit dem Thema befassen. Er forderte die Mitglieder der Fraktion der CDU auf, im Plenum für die hier vorgeschlagene Fassung des Gesetzentwurfes zu stimmen.

Die Abgeordnete von Halem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) kritisierte an dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, dass unklar sei, wie nach Abschluss der Prüfung weitere Gemeinden in das Gesetz aufgenommen würden. Weiter bliebe offen, was nach Ablauf der 24- Monatsfrist geschehe, wenn danach - etwa durch Umsiedlung - noch Gemeinden für die Aufnahme in das angestammte Siedlungsgebiet in Betracht kämen. Im Übrigen sei es weiterhin eine Mehrheitsentscheidung über ein Minderheitenrecht. Auch der Zuschnitt des zentralen Ansprechpartners in der Landesregierung sei zu bemängeln.

Der Abgeordnete Bischoff (SPD-Fraktion) erläuterte, dass der Änderungsantrag von der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE dezidierte Regelungen für Zusammenschlüsse von Gemeinden und bergbaubedingten Umsiedlungen vorsehe.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE wurde dann einstimmig mit 5 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 4 Enthaltungen angenommen. Der Hauptausschuss beschloss weiter einstimmig (5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen), dass er dem Landtag empfehle, das Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg - Drucksache 5/5401 - in der vom Hauptausschuss beschlossenen Fassung (Anlage 1) anzunehmen.

Klaus Ness
Berichtersteller und
Vorsitzender des Hauptausschusses

Anlagen:

- Anlage 1: synoptische Darstellung
- Anlage 2: Stellungnahme des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten vom 9. Januar 2013
- Anlage 3: Ergänzende Stellungnahme des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten vom 2. Mai 2013
- Anlage 4: Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 25. April 2013
- Anlage 5: Stellungnahme des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport vom 28. Mai 2013

- Anlage 6: Änderungsantrag der Abgeordneten Marion Vogdt (FDP-Fraktion) vom 24. Mai 2013
- Anlage 7: Änderungsantrag des Abgeordneten Dr. Rüdiger Hoffmann (fraktionslos) und der Abgeordneten Marie Luise von Halem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 14. November 2013
- Anlage 8: Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE vom 4. Dezember 2013
- Anlage 9: Stellungnahme der CDU-Fraktion zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE vom 6. Dezember 2013
- Anlage 10: Stellungnahme des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten vom 7. Januar 2014
- Anlage 11: Stellungnahme des Landkreistages vom 13. Januar 2014
- Anlage 12: Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes vom 14. Januar 2013

Gesetzentwurf

Beschluss des Hauptausschusses

Gesetzentwurf für ein

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg

Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg

Vom ...

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Sorben(Wenden)-Gesetzes

Änderung des Sorben(Wenden)-Gesetzes

Das Sorben(Wenden)-Gesetz vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), das durch Artikel 31 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Sorben(Wenden)-Gesetz vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), das durch Artikel 31 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

1. **unverändert**

„Gesetz über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz - SWG)“.

2. Dem Gesetz wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

2. Dem Gesetz wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

„Inhaltsübersicht

unverändert

Präambel

unverändert

§ 1 Recht auf nationale Identität

§ 1 **unverändert**

§ 2 Sorbische/Wendische Volkszugehörigkeit

§ 2 **unverändert**

§ 3 Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

§ 3 **unverändert**

§ 4 Sorbische/Wendische Fahne

§ 4 **unverändert**

Gesetzentwurf	Beschluss des Hauptausschusses
§ 4a <u>Sorbische/Wendische Dachverbände</u>	§ 4a <u>Dachverbände sorbischer/wendischer Verbände und Vereine - Verbandsklagerecht</u>
§ 5 Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag <u>Brandenburg</u>	§ 5 Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag
	§ 5a <u>Beauftragte oder Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei der Landesregierung</u>
§ 5a Bericht der Landesregierung	§ 5b unverändert
§ 6 Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen	§ 6 unverändert
§ 7 Kultur	§ 7 unverändert
§ 8 Sprache	§ 8 unverändert
§ 9 <u>Wissenschaft</u>	§ 9 <u>Forschung und Lehre</u>
§ 10 Bildung	§ 10 unverändert
§ 11 Zweisprachige Beschriftung	§ 11 Zweisprachige Beschriftung <u>im angestammten Siedlungsgebiet</u>
§ 12 Medien	§ 12 unverändert
§ 13 Länderübergreifende Zusammenarbeit	§ 13 unverändert
§ 13a <u>Durchführung des Gesetzes</u>	§ 13a <u>Kostenerstattung</u>
	§ 13b <u>Verordnungsermächtigung</u>
	§ 13c <u>Übergangsbestimmung</u>
§ 14 Verkündung“.	§ 14 unverändert

Anlage

Gemeinden und Gemeindeteile im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Gesetzentwurf

Beschluss des Hauptausschusses

3. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

3. Die Präambel wird wie folgt geändert:

„Präambel

„Präambel

In Anerkennung des Willens der Sorben/Wenden, die seit Jahrhunderten insbesondere in der Lausitz beheimatet sind und ihre Sprachen und Kultur trotz vielfältiger Assimilierungsversuche durch die Geschichte hindurch bis in die heutige Zeit erhalten haben, ihre Identität auch in Zukunft zu bewahren und weiterzuentwickeln,

In Anerkennung des Willens der Sorben/Wenden, die seit Jahrhunderten insbesondere in der Lausitz beheimatet sind und ihre Sprachen und Kultur trotz vielfältiger Assimilierungsversuche durch die Geschichte hindurch bis in die heutige Zeit erhalten haben, ihre nationale Identität auch in Zukunft zu bewahren und zu stärken,

- im Wissen um die Einheit des sorbischen/wendischen Volkes, dessen angestammtes Siedlungsgebiet sich im Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen befindet,

u n v e r ä n d e r t

- unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland Mutterstaat der Sorben/Wenden ist, sie als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger anerkannt hat und Sorge für die Bewahrung, Förderung und Weiterentwicklung ihrer Sprachen und Kultur trägt,

u n v e r ä n d e r t

- im Bewusstsein, dass dem Land eine besondere Verantwortung für Schutz, Erhaltung, Pflege, Förderung und Weiterentwicklung sorbischer/wendischer Identität zukommt,

- im Bewusstsein, dass dem Land eine besondere Verantwortung für Schutz, Erhaltung, Pflege und Förderung der nationalen Identität der Sorben/Wenden zukommt,

- im Bestreben, dabei eng mit dem Freistaat Sachsen zusammenzuarbeiten,

u n v e r ä n d e r t

- im Interesse der Erhaltung und Weiterentwicklung des einzigartigen deutsch-sorbischen/wendischen bikulturellen Charakters der Lausitz,

- im Interesse der Erhaltung und Stärkung des einzigartigen deutsch-sorbischen/wendischen bikulturellen Charakters der Lausitz,

- in Erkenntnis, dass das Recht auf sorbische/wendische Identität sowie die Gewährung der Gesamtheit der

- in Erkenntnis, dass das Recht der Sorben/Wenden auf ihre nationale Identität sowie die Gewährung der

Gesetzentwurf

Minderheitenrechte Teil der universellen Menschen- und Freiheitsrechte sind,

- unter Berücksichtigung der von der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen internationalen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung nationaler Minderheiten, besonders der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union sowie des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,

- unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes, auf die Protokollnotiz Nummer 14 zu Artikel 35 des Einigungsvertrages und in Ausführung von Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg

beschließt der Landtag das folgende Gesetz:

4. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das sorbische/wendische Volk und jeder Sorbe/Wende haben das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer nationalen Identität. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gewährleisten dieses Recht und fördern Bedingungen, die es den Bürgerinnen und Bürgern sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit ermöglichen, ihre Sprachen und Traditionen sowie ihr kulturelles Erbe zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen/wendischen Volkes ist dabei zu sichern.“

Beschluss des Hauptausschusses

Gesamtheit der Minderheitenrechte Teil der universellen Menschen- und Freiheitsrechte sind,

unverändert

unverändert

unverändert

4. unverändert

Gesetzentwurf

5. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

**Angestammtes Siedlungsgebiet
der Sorben/Wenden**

(1) Das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Der besondere Charakter des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden (im Folgenden: angestammtes Siedlungsgebiet) und die Interessen der Sorben/Wenden sind bei der Gestaltung der Landes- und Kommunalpolitik zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in die Struktur des angestammten Siedlungsgebietes wie administrativen Neugliederungen und Umsiedlungen von Gemeinden oder Gemeindeteilen.

(2) Als angestammtes Siedlungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gemeinden in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, in denen sorbische/wendische Sprache oder Kultur gegenwärtig nachweisbar sind, sowie die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz. Im Einzelnen umfasst das Gebiet alle in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Gemeinden.

(3) Weitere Gemeinden in den in

Beschluss des Hauptausschusses

5. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

**Angestammtes Siedlungsgebiet
der Sorben/Wenden**

(1) Das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Der besondere Charakter des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden (im Folgenden: angestammtes Siedlungsgebiet) und die Interessen der Sorben/Wenden sind bei der Gestaltung der Landes- und Kommunalpolitik zu berücksichtigen.

(2) Als angestammtes Siedlungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, in denen eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Im Einzelnen umfasst das angestammte Siedlungsgebiet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens und Fundstelle] die Gemeinden und Gemeindeteile, die in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt sind.

(3) Änderungen der Gemeindezu-

Gesetzentwurf

Absatz 2 genannten Landkreisen sollen ihre Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet feststellen, soweit mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Die niedersorbische Sprache ist mündlich oder schriftlich nachweisbar.

Beschluss des Hauptausschusses

gehörigkeit führen nicht zu einem Ausscheiden aus dem angestammten Siedlungsgebiet. Bei Zusammenschlüssen von Gemeinden führt eine Zugehörigkeit einer der bisherigen Gemeinden zum angestammten Siedlungsgebiet zur fortgesetzten Zugehörigkeit dieses entstehenden Gemeindeteiles zum angestammten Siedlungsgebiet. Kann im Zuge einer bergbaubedingten Umsiedlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils, die oder der zum angestammten Siedlungsgebiet gehört, keine geeignete Wiederansiedlungsfläche im angestammten Siedlungsgebiet nach § 3 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg angeboten werden, so erweitert sich das angestammte Siedlungsgebiet um die Wiederansiedlungsfläche.

(4) Durch das angestammte Siedlungsgebiet wird der geographische Anwendungsbereich für gebietsbezogene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der nationalen Identität der Sorben/Wenden bestimmt. Im Einzelfall kann das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium auf Antrag einer Gemeinde nach Anhörung des jeweiligen Landkreises und des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag zeitlich befristet Ausnahmen von gebietsbezogenen Maßnahmen gewähren. Die Befristung soll die Dauer von vier Jahren nach Hinzutreten zum angestammten Siedlungsgebiet gemäß § 13c Absatz 1 nicht überschreiten.“

entfällt

Gesetzentwurf**Beschluss des Hauptausschusses**

2. Einwohnerinnen oder Einwohner besuchen Schulen, Kindertagesstätten oder andere Bildungseinrichtungen mit sorbisch-/wendischsprachigen Bildungsangeboten oder solche Einrichtungen sind vorhanden. entfällt

3. Sorbische/wendische oder sorbisch-/wendischsprachige Medien, Kunst, Kultur, Bräuche, Traditionen oder religiöse Handlungen werden von Einwohnerinnen oder Einwohnern rezipiert, geschaffen oder praktiziert. entfällt

4. Vereine, Verbände oder Institutionen, die satzungsgemäß sorbische/wendische Sprache, Kultur oder Geschichte pflegen oder erforschen, haben im betreffenden Gemeindegebiet ihren Sitz. entfällt

Die Gemeinde ist verpflichtet, das zuständige Ministerium über jede Entscheidung zu unterrichten, die die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet betrifft. entfällt

(4) Wird die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet durch die Gemeinde verneint, so hat das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium diese Entscheidung unter Anhörung der Dachverbände nach § 4a zu überprüfen. Sollten Kriterien zu einem späteren Zeitpunkt als erfüllt nachgewiesen werden, ist eine entsprechende Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet durch die betreffenden Gemeinde jederzeit möglich. entfällt

(5) Änderungen der Gemeindezugehörigkeit führen nicht zu einem Ausscheiden aus dem angestamm- entfällt

Gesetzentwurf**Beschluss des Hauptausschusses**

ten Siedlungsgebiet. Bei Zusammenschlüssen von Gemeinden führt eine Zugehörigkeit einer der bisherigen Gemeinden zum angestammten Siedlungsgebiet zur fortgesetzten Zugehörigkeit der gesamten entstehenden Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet. Kann im Zuge einer bergbaubedingten Umsiedlung von Gemeinden oder Gemeindeteilen einer Siedlung im angestammten Siedlungsgebiet keine geeignete Wiederansiedlungsfläche im angestammten Siedlungsgebiet gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg angeboten werden, so erweitert sich das angestammte Siedlungsgebiet um die Wiederansiedlungsfläche, wenn die Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeteils dort ihren neuen Wohnsitz nimmt.

(6) Zum Ausgleich von im Zuge der Zugehörigkeitserklärung zum angestammten Siedlungsgebiet entstehenden Verwaltungskosten erhalten die betroffenen Gemeinden eine einmalige finanzielle Unterstützung durch das Land. Gemeinden nach Absatz 2 erhalten 1 Euro je Einwohnerin und Einwohner; Gemeinden, die nach Absatz 3 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet feststellen, 0,5 Euro je Einwohnerin und Einwohner."

6. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „im angestammten Siedlungsgebiet“ gestrichen.
6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Sorbische/Wendische Fahne

Gesetzentwurf

Beschluss des Hauptausschusses

7. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Sorbische/Wendische Dachverbände

(1) Die Interessen des sorbischen/wendischen Volkes und der Bürgerinnen und Bürger sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit können auf Landes- und kommunaler Ebene von Dachverbänden der Sorben/Wenden wahrgenommen werden.

(2) Über die Anerkennung eines Dachverbandes entscheidet das Präsidium des Landtages nach Anhörung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden, wenn ein Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange des sorbischen/wendischen Volkes fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsvereine dazu berufen ist, Interessen der Sorben/Wenden im Land zu vertreten, was insbesondere durch einen hohen Repräsentationsgrad in der sorbischen/wendischen Bevölkerung zum Ausdruck kommt,

Die sorbische/wendische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß. Sie kann gleichberechtigt mit staatlichen Symbolen verwendet werden.“

7. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Dachverbände sorbischer/wendischer Verbände und Vereine - Verbandsklagerecht

(1) Die Interessen des sorbischen/wendischen Volkes und der Bürgerinnen und Bürger sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit können auf Landes- und kommunaler Ebene von einem anerkannten Dachverband sorbischer/wendischer Verbände und Vereine wahrgenommen werden.

(2) Die Anerkennung eines Dachverbandes der sorbischen/wendischen Verbände und Vereine erfolgt durch das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium nach Anhörung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag, wenn ein Verband

1. nach seiner Satzung nicht nur vorübergehend die Belange des sorbischen/wendischen Volkes fördert,
2. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,

Gesetzentwurf

3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis, eine demokratische Binnenstruktur sowie die Leistungsfähigkeit des Verbandes zu berücksichtigen, und
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

(3) Verbände, deren Zweck laut Satzung auch in der Vertretung sorbischer/wendischer Interessen besteht, können, ohne in ihren Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Maßnahmen des Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft oder gegen deren Unterlassung einlegen, wenn geltend gemacht wird, dass die Maßnahme oder ihr Unterlassen zu Vorschriften des Landesrechts in Widerspruch steht, die Rechte des sorbischen/wendischen Volkes oder von Sorben/Wenden begründen. Soweit ein Sorbe/Wende selbst seine Rechte durch eine Klage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage entsprechend Satz 1 nur erhoben werden, wenn die Verbände geltend machen, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere

Beschluss des Hauptausschusses

3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis, eine demokratische Binnenstruktur sowie die Leistungsfähigkeit des Verbandes zu berücksichtigen, und
4. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

entfällt

(3) Ein nach Absatz 2 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Maßnahmen des Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft oder gegen deren Unterlassung einlegen, wenn geltend gemacht wird, dass die Maßnahme oder ihr Unterlassen zu Vorschriften des Landesrechts in Widerspruch steht, die Rechte des sorbischen/wendischen Volkes oder von Sorben/Wenden begründen. Soweit ein Sorbe/Wende selbst seine Rechte durch eine Klage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, sind Rechtsbehelfe nach Satz 1 unzulässig."

Gesetzentwurf**Beschluss des Hauptausschusses**

der Fall, wenn mehrere gleich gelagerte Fälle vorliegen."

8. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg

(1) Jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Landtages Brandenburg wird ein Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden gewählt. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden müssen Angehörige des sorbischen/wendischen Volkes sein.

(2) Die Dachverbände nach § 4a organisieren mit Unterstützung des Landtages zeitnah zum Beginn der Wahlperiode eine gemeinsame Wahl der Ratsmitglieder. Bei dieser Wahl verfügen alle bei Wahlen zum Landtag Brandenburg wahlberechtigten Sorben/Wenden über das aktive und passive Wahlrecht. Die Möglichkeit einer Wahl per Brief ist zu gewährleisten. Vereinen und Verbänden, die sich in ihrer Satzung zu sorbischen/wendischen Zielen bekennen, sowie jedem Sorben/Wenden steht bei der Wahl das Vorschlagsrecht zu. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages beruft die gewählten Mitglieder in ihr Amt. Bis dahin bleibt der vorherige Rat im Amt. Die Wahlordnung erlässt der Landtag nach Anhörung des Rates.

8. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag

(1) Jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Landtages wird ein Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden gewählt. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Die nach Absatz 2 gewählten Mitglieder des Rates werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages in ihr Amt berufen. Bis zur Berufung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden nimmt dessen Aufgaben der bisherige Rat wahr.

(2) Die Dachverbände nach § 4a organisieren gemeinsam eine freie, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl der Ratsmitglieder und benennen einen Wahlausschuss, der aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter wählt. Wahlberechtigt sind alle im Land nach dem Brandenburgischen Landeswahlgesetz wahlberechtigten Sorben/Wenden. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 2 wird durch den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zum Ausdruck gebracht. Das Wählerverzeichnis wird von einer durch die Dachverbände nach § 4a gemeinsam zu benennenden Stelle innerhalb einer ihrer Geschäftsstellen geführt. Wahlvorschläge können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter von Vereinen und Verbänden, die sich in ihrer Satzung zu sorbischen/wendischen Zielen bekennen, eingereicht werden. Wählbar

Gesetzentwurf

(3) Der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden berät den Landtag und die Landesregierung. Der Rat hat die Aufgabe, bei allen Beratungsgegenständen, durch die die Rechte der Sorben/Wenden berührt werden können, deren Interessen zu wahren. Dazu ist er vom Landtag anzuhören. Bei entsprechenden Beratungsgegenständen verfügen Mitglieder des Rates über beratende Stimme in den Ausschüssen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

Beschluss des Hauptausschusses

sind alle Sorben/Wenden, die sich in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag eingetragen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Wer sich in das Wählerverzeichnis eingetragen hat, kann sein Stimmrecht durch Briefwahl wahrnehmen. Das Wahlergebnis stellt der Wahlausschuss fest. Gewählt sind die fünf Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin und vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die notwendigen Sachkosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl trägt das Land Brandenburg. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden und im Benehmen mit dem Hauptausschuss das Nähere insbesondere zu Bildung der Wahlorgane, Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis, Festsetzung des Wahltermins, Vorschlagsberechtigung im Sinne von Satz 5, Zulassung der Wahlvorschläge, Wahlvorbereitung und -durchführung sowie Erstattung von Kosten im Sinne von Satz 11 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden berät den Landtag. Er hat die Aufgabe, bei allen Beratungsgegenständen, durch die die Rechte der Sorben/Wenden berührt werden können, deren Interessen zu wahren. Dazu ist er vom Landtag anzuhören. Bei entsprechenden Beratungsgegenständen verfügen Mitglieder des Rates über beratende Stimme in den Ausschüssen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

Gesetzentwurf

(4) Die Mitglieder des Rates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung für Aufwand."

9. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a**Bericht der Landesregierung**

Die Landesregierung erstattet dem Landtag zur Mitte der Wahlperiode Bericht zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes im Land unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen zum Schutz sorbischer/wendischer Sprache und Kultur. Der Bericht beinhaltet eine Bestandsaufnahme, analysiert die Wirksamkeit der Förderung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur im Land und trifft Aussagen zu Vorhaben der Landesregierung."

Beschluss des Hauptausschusses

(4) Die Mitglieder des Rates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Aufwandsentschädigung."

9. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a**Beauftragte oder Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei der Landesregierung**

Die Landesregierung benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Sie oder er unterstützt die Koordination der Ministerien in allen die Sorben/Wenden betreffenden Fragen.

§ 5b**Bericht der Landesregierung**

Die Landesregierung erstattet dem Landtag zur Mitte der Wahlperiode Bericht zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes im Land unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen zum Schutz der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur. Der Bericht beinhaltet eine Bestandsaufnahme, analysiert die Wirksamkeit der Förderung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur und trifft Aussagen zu Vorhaben der Landesregierung."

Gesetzentwurf**Beschluss des Hauptausschusses**

10. § 6 wird wie folgt gefasst:

10. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

**Beauftragte für Angelegenheiten
der Sorben/Wenden bei den
Kommunen**

Bei den Landkreisen und kreisfreien Städten des angestammten Siedlungsgebietes werden hauptamtlich tätige Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden benannt. Amtsfreie Gemeinden und Ämter im angestammten Siedlungsgebiet benennen Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Das Nähere regelt die Kommunalverfassung.“

„§ 6

**Beauftragte für Angelegenheiten
der Sorben/Wenden bei den
Kommunen**

(1) Bei den Ämtern, den amtsfreien Städten und Gemeinden sowie den Landkreisen im angestammten Siedlungsgebiet sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden benannt oder andere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Sorben/Wenden getroffen werden.

(2) Die Beauftragte oder der Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vertritt die Belange der Sorben/Wenden. Sie oder er ist Ansprechpartner für die Sorben/Wenden und fördert ein gedeihliches Zusammenleben zwischen sorbischer/wendischer und nichtsorbischer/nichtwendischer Bevölkerung. § 19 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.“

11. § 7 wird wie folgt geändert:

11. unverändert

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung zur Förderung der sorbischen/wendischen Kultur erfüllt das Land insbesondere durch seine Beteiligung an der Stiftung für das sorbische Volk.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände im ange-

Gesetzentwurf

stammten Siedlungsgebiet beziehen sorbische/wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördern sorbische/wendische Kunst und Bräuche sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.“

12. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Sprache

(1) Das Land erkennt die sorbischen/wendischen Sprachen, insbesondere das Niedersorbische, als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an und ermutigt zu ihrem Gebrauch. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben werden geschützt und gefördert.

(2) Im angestammten Siedlungsgebiet haben die Sorben/Wenden das Recht, sich vor Gerichten und Behörden des Landes, der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie vor Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände der niedersorbischen Sprache zu bedienen. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselben Wirkungen, als würden sie sich der deutschen Sprache bedienen. In niedersorbischer Sprache vorgetragene Anliegen von Sorben/Wenden können in niedersorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile dürfen den Bürgerinnen und Bürgern hieraus nicht entstehen. Die Rechte bestehen

Beschluss des Hauptausschusses

12. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Sprache

(1) Das Land erkennt die sorbischen/wendischen Sprachen, insbesondere das Niedersorbische, als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an und ermutigt zu ihrem Gebrauch. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben wird geschützt und gefördert.

(2) Im angestammten Siedlungsgebiet hat jede Einwohnerin und jeder Einwohner das Recht, sich bei Behörden des Landes, den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie vor Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände der niedersorbischen Sprache zu bedienen. Macht sie oder er von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselben Wirkungen, als würde sie oder er sich der deutschen Sprache bedienen. In niedersorbischer Sprache vorgetragene Anliegen können in niedersorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile dürfen der Einwohnerin oder dem Einwohner hieraus nicht entstehen.“

Gesetzentwurf**Beschluss des Hauptausschusses**

auch, falls die für das angestammte Siedlungsgebiet zuständigen Gerichte, Behörden und öffentlichen Verwaltungen ihren Sitz außerhalb dieses Gebietes haben.

(3) Das Land sowie die Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden berücksichtigen niedersorbische Sprachkenntnisse bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst. entfällt

(4) Das Land setzt sich dafür ein, dass die Festlegungen des Absatzes 2 auch auf Bundesbehörden und Einrichtungen des Privatrechts, insbesondere des Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesens, der Kommunikation, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Kultur und Bildung, die im angestammten Siedlungsgebiet ansässig oder tätig sind, angewandt werden. Das Land wirkt darauf hin, dass sorbische/wendische Ortsbezeichnungen im Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesen Anwendung finden. entfällt

(5) Es sind die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die sorbischen/wendischen Sprachen in der Kommunikation und elektronischen Datenverarbeitung bei Gerichten und Behörden, insbesondere bei Personennamen und Anschriften, korrekt und vollständig verwenden zu können. entfällt

(6) Das Land und die Kommunen sollen die niedersorbische Sprache bei amtlichen Bekanntmachungen und Veröffentlichungen im angestammten Siedlungsgebiet gleichberechtigt verwenden. Bei Landes- und Kommunalwahlen, Abstimmungen und Volksentscheiden sind dort sämtliche amtlichen Unterlagen und Bekanntmachungen zweisprachig deutsch-niedersorbisch zu gestalten. Im angestammten Sied- entfällt

Gesetzentwurf

lunqsgebiet haben die Wahl- beziehungsweise Abstimmungsbehörden bei allen Wahlen und Abstimmungen zu sichern, dass ihre Bekanntmachungen sowie die Kenntlichmachung der Wahl- beziehungsweise Abstimmungslokale auch in niedersorbischer Sprache erfolgen. In diesem Gebiet hat die Wahl- beziehungsweise Abstimmungsleiterin oder der Wahl- beziehungsweise Abstimmungsleiter im Zusammenwirken mit den Dachverbänden der Sorben/Wenden zu prüfen, ob die betreffende Wahl- beziehungsweise Abstimmungsbehörde weitere Hinweise in niedersorbischer Sprache geben soll.“

13. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Wissenschaft

(1) Das Land fördert die Forschung auf dem Gebiet der niedersorbischen Sprache sowie Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden. Es gewährleistet diesbezüglich eine angemessene Berücksichtigung in Lehre und Forschung.

(2) Das Land wirkt darauf hin, dass sorbische/wendische Belange an seinen Hochschulen berücksichtigt und entsprechende Gegenstände Bestandteil der Lehre werden.

(3) Das Land bewirbt die von ihm geförderten Studienangebote zu sorbischer/wendischer Sprache und Kultur.“

14. § 10 wird wie folgt gefasst:

Beschluss des Hauptausschusses

13. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Forschung und Lehre

Das Land fördert die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der niedersorbischen Sprache sowie der Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden. Es arbeitet auf diesem Gebiet eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen.“

entfällt

entfällt

14. § 10 wird wie folgt gefasst:

Gesetzentwurf

„§ 10
Bildung

(1) Kindern und Jugendlichen im angestammten Siedlungsgebiet, die oder deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache als Fremd-, Zweit- oder Begegnungssprache zu erlernen, in sprachdidaktisch sinnvoll festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in niedersorbischer Sprache oder bilingual unterrichtet zu werden und die niedersorbische Sprache in entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten anzuwenden. Die Träger von Kindertagesstätten und Schulen im angestammten Siedlungsgebiet sind verpflichtet, Eltern und Schüler rechtzeitig über die Möglichkeiten zu informieren, die niedersorbische Sprache zu erlernen und zu pflegen.

(2) Bei ausreichendem Bedarf ist Kindern und Jugendlichen, die oder deren Eltern es wünschen, auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache in Kindertagesstätten und Schulen zu erlernen.

(3) In den Kindertagesstätten und Schulen im Land und besonders im angestammten Siedlungsgebiet sind sorbische/wendische Geschichte und Kultur altersgerecht in die Spielgestaltung und Bildungsarbeit einzubeziehen.

Beschluss des Hauptausschusses

„§ 10
Bildung

(1) Kindern und Jugendlichen im angestammten Siedlungsgebiet, die oder deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache zu erlernen. Die Träger von Kindertagesstätten und Schulen im angestammten Siedlungsgebiet sind verpflichtet, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die Möglichkeiten zu informieren, die niedersorbische Sprache zu erlernen und zu pflegen.

(2) In den Kindertagesstätten und Schulen im angestammten Siedlungsgebiet ist die sorbische/wendische Geschichte und Kultur altersgerecht in die Spielgestaltung und Bildungsarbeit einzubeziehen.

(3) Das Land fördert in Kooperation mit dem Freistaat Sachsen im Rahmen der Lehrerbildung die Qualifikation der Lehrkräfte in der niedersorbischen Sprache und für den bilingualen Unterricht, um die Bildungsziele nach Absatz 1 zu erreichen. Dabei ist eine angemessene sprachpraktische und didaktische Ausbildung sowie die Vermittlung von Kenntnissen des Niedersorbischen/Wendischen in den Bereichen Sprach-, Literatur-, Geschichts- und Kulturwissenschaft zu

Gesetzentwurf

(4) Das Land unterstützt die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Bildungseinrichtungen und sorbischen/wendischen Institutionen.

(5) Die Landesregierung benennt eine Stelle, die die Zusammenarbeit aller Institutionen im sorbischen/wendischen Bildungswesen im Land sowie die Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen des Freistaates Sachsen koordiniert und unterstützt sowie die Maßnahmen und erreichten Fortschritte bezüglich des Unterrichts in niedersorbischer Sprache überwacht.

(6) Das Land gewährleistet die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften der niedersorbischen Sprache und für den bilingualen Sachfachunterricht. Die angemessene sprachpraktische und didaktische Ausbildung sowie Vermittlung von Kenntnissen des Niedersorbischen/Wendischen in den Bereichen Sprach-, Literatur-, Geschichts- und Kulturwissenschaft sind zu gewährleisten.

(7) Das Land fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung in niedersorbischer Sprache von Erzieherinnen und Erziehern für Kindertagesstätten.

(8) Das Land gewährleistet die Vermittlung von Kenntnissen der sorbischen/wendischen Geschichte und Kultur im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern und Lehrkräften. Es bewirbt die genannten Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote.

Beschluss des Hauptausschusses

gewährleisten.

(4) Für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten fördert das Land die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der niedersorbischen Sprache.

(5) Das Land gewährleistet die Vermittlung von Kenntnissen der sorbischen/wendischen Geschichte und Kultur im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern und Lehrkräften. Es bewirbt die genannten Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote.

(6) An Schulen mit Niedersorbisch als Unterrichtssprache sollen Lehrkräfte eingesetzt werden, die die niedersorbische Sprache beherrschen.

(7) Durch Angebote in der Weiterbildung für Erwachsene wird die Bewahrung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur gefördert.

(8) Im angestammten Siedlungsgebiet wirkt das Land darauf hin, dass die Belange der Sorben/Wenden sowie der Erwerb niedersorbischer Sprachkenntnisse in dem Angebot für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung angemessen Berücksichtigung finden, und bewirbt diese Angebote.“

Gesetzentwurf**Beschluss des Hauptausschusses**

(9) An Schulen mit sorbischem/wendischem Schwerpunkt im Schulprofil sollen Lehrkräfte eingesetzt werden, die die niedersorbische Sprache beherrschen. Soweit dies bei der Einstellung oder Versetzung an eine solche Schule nicht gewährleistet ist, müssen sie Sprachkenntnisse innerhalb von drei Jahren nach Dienstantritt an der betreffenden Schule nachweisen. Das Land hat die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und die Lehrkräfte zu unterstützen. entfällt

(10) Durch Angebote in der Weiterbildung für Erwachsene wird die Bewahrung und Pflege sorbischer/wendischer Sprache und Kultur gefördert. entfällt

(11) Besonders im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden wirkt das Land darauf hin, dass die Belange der Sorben/Wenden sowie der Erwerb niedersorbischer Sprachkenntnisse in dem Angebot für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung angemessen Berücksichtigung finden und bewirbt diese Angebote. entfällt

15. § 11 wird wie folgt gefasst:

15. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11**Zweisprachige Beschriftung**

(1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken, Ortstafeln, innerörtliche, überörtliche und touristische Wegweiser, Behörden und öffentliche Verwaltungen im angestammten Siedlungsgebiet sowie Hinweisschilder hierauf sind in deutscher und niedersorbischer Sprache

„§ 11**Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet**

(1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Ortstafeln im angestammten Siedlungsgebiet sowie Hinweisschilder hierauf sind in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen.

Gesetzentwurf**Beschluss des Hauptausschusses**

gleichberechtigt zu kennzeichnen. Außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes sind Ziele, die im angestammten Siedlungsgebiet liegen, in deutscher und niedersorbischer Sprache zu benennen. Innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes können auch außerhalb von ihm liegende Ziele zweisprachig benannt werden.

(2) Das Land wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude und Örtlichkeiten im angestammten Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer/wendischer Sprache beschriftet werden.“

(2) Das Land Brandenburg wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude im angestammten Siedlungsgebiet in deutscher und niedersorbischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.“

16. § 12 wird wie folgt gefasst:

entfällt

„§ 12**Medien**

(1) Das Land fördert sorbische/wendische Medien, insbesondere die Erstellung und Verbreitung von regelmäßig erscheinenden Printmedien sowie analogen, digitalen und multimedialen Verlagsprodukten in niedersorbischer Sprache.

(2) Im analogen und digitalen Angebot der öffentlich-rechtlichen Medien ist sorbischer/wendischer Kultur und Geschichte in deutscher und insbesondere durch Radio- und Fernsehangebote in niedersorbischer Sprache Rechnung zu tragen. Besonders im angestammten Siedlungsgebiet ist eine freie Verfügbarkeit über entsprechende Sendefrequenzen und Sendetechnik zu gewährleisten.

(3) Das Land wirkt darauf hin, dass sorbische/wendische Kultur, Geschichte und die niedersorbische

Gesetzentwurf**Beschluss des Hauptausschusses**

Sprache auch in privaten Medien
Berücksichtigung finden.

(4) Das Land fördert im Rahmen
seiner Möglichkeiten die Ausbildung
niedersorbischsprachiger Journalis-
tinnen und Journalisten.“

17. Dem § 13 werden folgende Sätze 16. § 13 wird wie folgt gefasst:
angefügt:

„§ 13**Länderübergreifende Zusammen-
arbeit**

„Dies betrifft vor allem die Förde-
rung der länderübergreifenden Tä-
tigkeit von Institutionen zur Pflege
und Erforschung sorbi-
scher/wendischer Sprache, Kultur
und Geschichte sowie von Instituti-
onen mit sorbischen/wendischen
Bildungsangeboten. Das Land be-
zieht die sorbischen/wendischen
Verbände und Institutionen in seine
grenzüberschreitende Zusammen-
arbeit mit anderen Ländern und
Staaten ein.“

Das Land Brandenburg fördert den
kulturellen Austausch zwischen den
Sorben/Wenden der Nieder- und
der Oberlausitz. Zu diesem Zweck
arbeitet es eng mit dem Freistaat
Sachsen zusammen. Dies betrifft
vor allem die Förderung der länder-
übergreifenden Tätigkeit von Institu-
tionen zur Pflege und Erforschung
der Sprache, Kultur und Geschichte
der Sorben/Wenden sowie von In-
stitutionen mit sorbi-
schen/wendischen Bildungsange-
boten. Das Land bezieht die sorbi-
schen/wendischen Vereine und In-
stitutionen in seine Zusammen-
arbeit mit anderen Bundesländern
und Staaten ein.“

18. Nach § 13 wird folgender § 13a 17. Nach § 13 werden folgende §§ 13a
eingefügt: bis 13c eingefügt:

„§ 13a**Durchführung des Gesetzes**

Die zuständigen Mitglieder der
Landesregierung werden ermäch-
tigt, die zur Ausführung dieses Ge-
setzes notwendigen Bestimmungen
als Rechtsverordnung im Beneh-
men mit dem jeweils zuständigen
Ausschuss des Landtages und dem
Rat für Angelegenheiten der Sor-

„§ 13a**Kostenerstattung**

Das Land gewährt den Gemeinden
im angestammten Siedlungsgebiet
für den mit der Anwendung dieses
Gesetzes verbundenen höheren
Aufwand einen finanziellen Aus-
gleich. Erstattet wird

Gesetzentwurf

ben/Wenden beim Landtag zu erlassen."

Beschluss des Hauptausschusses

1. der Verwaltungsaufwand, der durch die Verwendung der niedersorbischen Sprache (§ 8) entsteht;
2. der Aufwand für die zweisprachige Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln (§ 11).

Der Ausgleich bemisst sich nach dem zusätzlichen Aufwand.

§ 13b**Verordnungsermächtigung**

(1) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zur Durchführung von § 8 zu regeln.

(2) Das für Schule und Kindertagesstätten zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Schule und Kindertagesstätten zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zu § 10 zu regeln.

(3) Das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Verkehr zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverord-

Gesetzentwurf**Beschluss des Hauptausschusses**

nung das Nähere zu § 11 zu regeln.

(4) Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens zur Prüfung und Zahlung eines aufwandsabhängigen Betrages nach § 13a durch Rechtsverordnung zu regeln. Für die Fälle, in denen die Aufzeichnungen abgelaufener Haushaltsjahre eine Prognose für das Folgejahr zulassen, kann in der Rechtsverordnung geregelt werden, eine an Personalkosten und einer Sachkostenpauschale orientierte Jahrespauschale zu bilden und auf Antrag zur Abgeltung der Mehrkosten eines Jahres zu bewilligen. Im Anschluss an die beiden ersten vollständigen Haushaltsjahre der Anwendung des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg [Einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle] sollen die Kostenerstattungen insgesamt evaluiert werden.

§ 13c**Übergangsbestimmung**

(1) Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium kann auf Antrag einer Gemeinde oder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages Veränderung des angestammten Siedlungsgebietes feststellen. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung der jeweiligen Gemeinde, des je-

Gesetzentwurf**Beschluss des Hauptausschusses**

weiligen Landkreises, der anerkannten Dachverbände der Sorben/Wenden sowie des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Falls das zuständige Ministerium im Ergebnis der Antragsprüfung feststellt, dass die in diesem Gesetz festgeschriebenen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet nicht vorliegen, ist der Landtag zu unterrichten. Die Frist für Anträge nach Satz 1 endet 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Das für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zum Antragsverfahren und zur Antragsprüfung gemäß Absatz 1 zu regeln.“

19. Es werden ersetzt:

- a) in § 1 Absatz 1 die Wörter „sorbischer (wendischer)“ durch die Wörter „sorbischer/wendischer“,
- b) in § 1 Absatz 2, § 4 und § 7 Absatz 1 und 2 die Wörter „sorbische (wendische)“ jeweils durch die Wörter „sorbische/wendische“,
- c) in § 2 Absatz 1 die Wörter „sorbischen (wendischen)“ durch die Wörter „sorbischen/wendischen“ und
- d) in den §§ 4, 7 und 13 die Wörter „Sorben (Wenden)“ jeweils durch die Wörter „Sorben/Wenden“.

18. Es werden ersetzt:

- a) unverändert
- b) in § 1 Absatz 2, § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 12 Absatz 2 jeweils die Wörter „sorbische (wendische)“ durch die Wörter „sorbische/wendische“,
- c) in § 1 Absatz 2 die Wörter „Sorbe (Wende)“ durch die Wörter „Sorbe/Wende“,
- d) in der Überschrift des § 2 die Wörter „Sorbische (Wendische)“ durch die Wörter „Sorbische/Wendische“
- e) in § 2 Satz 1 und § 12 Absatz 1 jeweils die Wörter „sorbischen

Gesetzentwurf**Beschluss des Hauptausschusses**

(wendischen) durch die Wörter „sorbischen/wendischen“ und

- f) in § 1 Absatz 1 das Wort „Bürger“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ und in § 2 Satz 2 die Wörter „dem Bürger“ durch die Wörter „der Bürgerin und dem Bürger“.

20. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

19. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage**„Anlage**

Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

Gemeinden und Gemeindeteile im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes

- | | |
|--|---|
| 1. Briesen / Brjazyna | 1. unverändert |
| 2. Burg (Spreewald) / Bórkowy (Błota) | 2. unverändert |
| 3. Byhleguhre-Byhlen / Běła Góra-Bělin | 3. unverändert |
| 4. Cottbus/Chóšebuz | 4. unverändert |
| 5. Dissen-Striesow / Dešno-Strjažow | 5. unverändert |
| 6. Drachhausen / Hochoza | 6. unverändert |
| 7. Drebkau / Drjowk | 7. unverändert |
| 8. Drehnow / Drjenow | 8. unverändert |
| 9. Felixsee / Feliksowy jazor | 9. Felixsee - Ortsteil Bloischdorf / Feliksowy jazor - <u>wejsny žěl Błobošojce</u> |
| 10. Forst (Lausitz) / Baršć (Łužyca) | 10. Forst (Lausitz) - Ortsteil Horno / Baršć (Łužyca) - <u>měsćański žěl Rogow</u> |
| 11. Guhrow / Góry | 11. unverändert |
| 12. Heinersbrück / Móst | 12. unverändert |

Gesetzentwurf	Beschluss des Hauptausschusses
13. Hornow-Wadelsdorf / Lěšće-Zakrjej	13. unverändert
14. Jänschwalde / Janšojce	14. unverändert
15. Kolkwitz / Golkojce	15. unverändert
16. Lübbenau/Spreewald / Lubnjow/Blota	16. unverändert
17. <u>Märkische Heide</u> / <u>Markojska góla</u>	17. <u>Neu Zauche</u> / <u>Nowa Niwa</u>
18. <u>Neu Zauche</u> / <u>Nowa Niwa</u>	18. <u>Peitz</u> / <u>Picnjo</u>
19. <u>Peitz</u> / <u>Picnjo</u>	19. <u>Schmogrow-Fehrow</u> / <u>Smogorjow-Prjawoz</u>
20. <u>Schmogrow-Fehrow</u> / <u>Smogorjow-Prjawoz</u>	20. <u>Spremberg</u> / <u>Grodk</u>
21. <u>Spremberg</u> / <u>Grodk</u>	21. <u>Straupitz</u> / <u>Tšupc</u>
22. <u>Straupitz</u> / <u>Tšupc</u>	22. <u>Tauer</u> / <u>Turjej</u>
23. <u>Tauer</u> / <u>Turjej</u>	23. <u>Teichland</u> / <u>Gatojce</u>
24. <u>Teichland</u> / <u>Gatojce</u>	24. <u>Turnow-Preilack</u> / <u>Turnow-Pšituk</u>
25. <u>Turnow-Preilack</u> / <u>Turnow-Pšituk</u>	25. <u>Vetschau/Spreewald</u> / <u>Wětošow/Blota</u>
26. <u>Vetschau/Spreewald</u> / <u>Wětošow/Blota</u>	26. <u>Werben</u> / <u>Wjerbno</u>
27. <u>Werben</u> / <u>Wjerbno</u>	27. <u>Welzow - Ortsteil Proschim</u> / <u>Wjelcej - měšćański žěl Prožym</u>
28. <u>Welzow</u> / <u>Wjelcej</u>	28. <u>Wiesengrund - Ortsteil Mattendorf</u> / <u>Łukojske - wejsny žěl Matyjojske</u>
29. <u>Wiesengrund</u> / <u>Łukojske</u>	entfällt

Gesetzentwurf**Beschluss des Hauptausschusses****Artikel 2****Artikel 2****Änderung des Wahlkampfkostenerstattungsgesetzes****Änderung des Wahlkampfkostenerstattungsgesetzes**

In § 1 Absatz 4 des Wahlkampfkostenerstattungsgesetzes vom 4. Juli 1994 (GVBl. I S. 261) werden die Wörter „Sorben (Wenden)“ durch die Wörter „Sorben/Wenden“ ersetzt.

In § 1 Absatz 4 und § 3 Absatz 5 des Wahlkampfkostenerstattungsgesetzes vom 4. Juli 1994 (GVBl. I S. 261) werden jeweils die Wörter „Sorben (Wenden)“ durch die Wörter „Sorben/Wenden“ ersetzt.

Artikel 3**Artikel 3****Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes****Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes**

§ 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 8) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

§ 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 19) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Bestimmungen über die Sperrklausel nach Satz 1 finden auf die von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben/Wenden eingereichten Landeslisten keine Anwendung. Ob eine Landesliste von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Landesliste der Sorben/Wenden ist, entscheidet der Landeswahlausschuss auf Vorschlag des Präsidiums des Landtages nach Anhörung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden nach § 5 des Sorben/Wenden-Gesetzes.“

unverändert

Gesetzentwurf**Beschluss des Hauptausschusses****Artikel 4****Artikel 4****Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg****Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg**

§ 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264) wird wie folgt gefasst:

§ 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18 S. 19) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4**„§ 4****Sorbische/wendische Verfahrensbe-
teiligte****Sorbische/Wendische Verfahrensbe-
teiligte**

§ 23 Absatz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt für das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden mit der Maßgabe, dass von sorbischen/wendischen Verfahrensbeteiligten Kosten für Dolmetscherinnen oder Dolmetscher oder Übersetzerinnen oder Übersetzer im Verwaltungsverfahren nicht erhoben werden. Abweichend von § 23 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beginnt der Lauf einer Frist auch dann, wenn eine Anzeige, ein Antrag oder eine Willenserklärung in niedersorbischer Sprache bei der für das angestammte Siedlungsgebiet zuständigen Behörde eingeht.“

§ 23 Absatz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt für das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden mit der Maßgabe, dass von sorbischen/wendischen Verfahrensbeteiligten Kosten für Dolmetscher oder Übersetzer im Verwaltungsverfahren nicht erhoben werden. Abweichend von § 23 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beginnt der Lauf einer Frist auch dann, wenn eine Anzeige, ein Antrag oder eine Willenserklärung in niedersorbischer Sprache bei der für das angestammte Siedlungsgebiet zuständigen Behörde eingeht.“

Artikel 5**Artikel 5****Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg****Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg**

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013

Gesetzentwurf**Beschluss des Hauptausschusses**

(GVBl. I Nr. 16 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(GVBl. I Nr. 18 S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

a) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:

„Die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden fördern zusätzlich die sorbische/wendische Kultur und Sprache im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes; das Nähere regeln sie in ihrer Hauptsatzung.“

„§ 18a Beauftragte für An-
gelegenheiten der Sor-
ben/Wenden“.

entfällt

b) Nach der Angabe zu § 132 wird folgende Angabe eingefügt:

entfällt

„§ 132a Beauftragte für An-
gelegenheiten der Sor-
ben/Wenden“.

2. § 2 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden tragen einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

entfällt

„Die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden fördern zusätzlich die sorbische/wendische Sprache und Kultur im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes; das Nähere regeln sie in ihrer Hauptsatzung.“

3. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

3. In § 125 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 9 Absatz 4“ durch die

Gesetzentwurf

„Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden tragen einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache“.

4. Nach § 18 wird folgender § 18a entfällt eingefügt:

„§ 18a**Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Satz 3 sind bei den amtsfreien Gemeinden und Ämtern im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden durch die Gemeindevertretungen beziehungsweise den Amtsausschuss Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zu benennen. Sie sind den hauptamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern beziehungsweise Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren direkt unterstellt. In kreisfreien Städten sind die Beauftragten hauptamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Beauftragte erhalten eine Entschädigung für Aufwand gemäß § 24.

(2) Die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vertreten die Belange der Sorben/Wenden. Sie fördern ein gedeihliches Zusammenleben zwischen sorbischer/wendischer und nichtsorbischer/nichtwendischer Bevölkerung. Den Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Vorhaben und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Verwirklichung der Rechte der sorbischen/wendischen Bevölkerung nach Artikel 25 der Landesverfassung sowie anderer

Beschluss des Hauptausschusses

Angabe „§ 9 Absatz 5“ ersetzt.

unverändert

Gesetzentwurf**Beschluss des Hauptausschusses**

Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Förderung der Sorben/Wenden haben, Stellung zu nehmen. Sind sie anderer Auffassung als die hauptamtliche Bürgermeisterin beziehungsweise Amtsdirektorin oder der hauptamtliche Bürgermeister beziehungsweise Amtsdirektor, haben sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse beziehungsweise den Amtsausschuss zu wenden. Das Nähere kann die Hauptsatzung regeln.“

5. Nach § 132 wird folgender § 132a entfällt eingefügt:

„§ 132a**Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden**

Bei den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa sind Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zu benennen. Sie sind hauptamtlich tätig und der Landrätin oder dem Landrat direkt unterstellt. § 18a Absatz 2 gilt entsprechend. Den Beauftragten können auch weitere Aufgaben übertragen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18a Absatz 2 nicht beeinträchtigt wird.“

Artikel 6**Artikel 6****Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes****Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 35)

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 43 S.

Gesetzentwurf**Beschluss des Hauptausschusses**

geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5 Schulen mit niedersorbischsprachigen Angeboten“.

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5 Schulen mit niedersorbischsprachigen Angeboten im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

2. § 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

a) In Satz 2 werden die Wörter „sorbischen (wendischen)“ durch die Wörter sorbischen/wendischen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„(6) Die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte sind besondere Aufgaben der Schule. In den Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden sind sorbische/wendische Geschichte und Kultur in die Bildungsarbeit einzubeziehen und in der Schule als Ort offener kultureller Tätigkeit nach Maßgabe von § 7 Absatz 8 zu vermitteln. Kindern und Jugendlichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, die oder deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache als Fremd-, Zweit- oder Begegnungssprache zu erlernen, in sprachdidaktisch sinnvoll festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in niedersorbischer Sprache oder bilingual unterrichtet zu werden und die niedersorbische Sprache in ent-

„In den Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden sind sorbische/wendische Geschichte und Kultur in die Bildungsarbeit einzubeziehen und in der Schule als Ort offener kultureller Tätigkeit nach Maßgabe des § 7 Absatz 8 zu vermitteln.“

Gesetzentwurf

sprechenden außerunterrichtlichen Angeboten anzuwenden. Bei ausreichendem Bedarf ist Kindern und Jugendlichen, die oder deren Eltern es wünschen, auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache in Schulen zu erlernen."

c) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5**Schulen mit niedersorbischsprachigen Angeboten**

(1) Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung niedersorbischer Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land besonders gefördert und unterstützt.

(2) Das Land unterstützt durch geeignete Maßnahmen die Träger von Schulen bei der Versorgung mit altersgerechten Lehr- und Lernmitteln für den niedersorbischen Sprachunterricht sowie den bilingualen und niedersorbischsprachigen Sachfachunterricht.

(3) Schulen in freier Trägerschaft mit sorbischem/wendischem Profil oder Schulen von Trägern, die sich

Beschluss des Hauptausschusses

entfällt

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5**Schulen mit niedersorbischsprachigen Angeboten im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden**

(1) Kindern und Jugendlichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, die oder deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in niedersorbischer Sprache unterrichtet zu werden.

(2) Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung der niedersorbischen Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land gefördert und unterstützt.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für

Gesetzentwurf

vorrangig der Pflege sorbischer/wendischer Sprache und Kultur widmen, sind öffentlichen Schulen gleichzustellen. Dies gilt auch für Schulen, die in der Organisationsform von den staatlichen Regelschulen abweichen. Durch erhöhten Aufwand einer überwiegend niedersorbischsprachigen Schule gegenüber deutschsprachigen Schulen entstehende Kosten sind durch das Land auszugleichen.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zur Gestaltung des Unterrichts in den verschiedenen Fächern und Jahrgangsstufen und zu den Bedingungen, unter denen die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können.

4. § 90 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt **4. unverändert** gefasst:

„An Schulen mit Ganztagsangeboten können zwei Vertreterinnen oder Vertreter der außerschulischen Kooperationspartner der Schulkonferenz nach Maßgabe von § 76 Absatz 1 Satz 4 als beratende Mitglieder angehören; an Schulen mit einsprachig-niedersorbischen oder niedersorbisch-bilingualen Bildungsangeboten kann eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der durch die anerkannten Dachverbände nach dem Sorben/Wenden-Gesetz benannt wurde, beratend mitwirken.“

5. § 139 Absatz 1 Nummer 8 wird wie **5. In § 109 Absatz 1 Nummer 3 und §**

Beschluss des Hauptausschusses

Schule zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zur Gestaltung des Unterrichts in den verschiedenen Fächern und Jahrgangsstufen und zu den Bedingungen, unter denen die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können.“

entfällt

Gesetzentwurf

folgt gefasst:

- „8. ein von den anerkannten Dachverbänden der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz benanntes Mitglied.“

Beschluss des Hauptausschusses

137 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „Sorben (Wenden)“ durch die Wörter „Sorben/Wenden“ ersetzt.

6. In § 137 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „sorbische (wendische)“ durch die Wörter „sorbische/wendische“ ersetzt.

7. § 139 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. unverändert“

Artikel 7**Änderung des Brandenburgischen
Lehrerbildungsgesetzes**

In § 4 Absatz 2 Satz 6 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59) geändert worden ist, werden die Wörter „Sorben (Wenden)“ durch die Wörter „Sorben/Wenden“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung des Brandenburgischen
Lehrerbildungsgesetzes**

In § 1 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45) werden die Wörter „Sorben (Wenden)“ durch die Wörter „Sorben/Wenden“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Kindertagesstätten-
gesetzes**

§ 3 des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

Artikel 8**Änderung des Kindertagesstätten-
gesetzes**

§ 3 des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 43 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

Gesetzentwurf

„5. die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen; im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist die Vermittlung und Pflege sorbischer/wendischer Sprache und Kultur zu gewährleisten.“

2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Kindertagesstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land besonders gefördert und unterstützt. Das Land unterstützt durch geeignete Maßnahmen die Träger von Kindertagesstätten bei der Versorgung mit altersgerechten Lehr- und Lernmitteln für niedersorbischsprachige Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13) wird wie folgt geändert:

Beschluss des Hauptausschusses

„5. die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen; im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist die Vermittlung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur zu gewährleisten.“

2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Kindertagesstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land gefördert und unterstützt. Das Land unterstützt durch geeignete Maßnahmen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Träger von Kindertagesstätten bei der Versorgung mit altersgerechten Lehr- und Lernmitteln für niedersorbischsprachige Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten.“

Artikel 9

u n v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf

1. In § 6 Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 wird das Wort „Domowina“ durch die Wörter „anerkannte Dachverbände der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Domowina – Bund Lausitzer Sorben e. V.“ durch die Wörter „anerkannte Dachverbände der Sorben/Wenden“ ersetzt.

Beschluss des Hauptausschusses**Artikel 10****Änderung des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg**

§ 3 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) wird wie folgt gefasst:

„§ 3**Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden**

(1) Der besondere Charakter des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden und die Interessen der Sorben/Wenden sind bei der Förderung der Braunkohle zu berücksichtigen. Bergbaubedingte Eingriffe in das angestammte Siedlungsgebiet, die zur Verschlechterung der Lebensqualität oder

Artikel 10**Änderung des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg**

§ 3 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) wird wie folgt gefasst:

„§ 3**Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden**

Für Siedlungen, in denen eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle sorbische Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist, sind im Falle einer bergbaubedingten Umsiedlung geeignete Wideransiedlungsflächen innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden im Sinne des Sorben/Wenden-Gesetzes anzubieten.“

entfällt

Gesetzentwurf**Beschluss des Hauptausschusses**

Notwendigkeit von Umsiedlungen führen, sollen vermieden werden.

(2) Soweit für Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen sorbische/wendische Sprache oder Kultur gegenwärtig nachweisbar sind, dennoch eine bergbaubedingte Umsiedlung unausweichlich ist, sind geeignete Wiederansiedlungsflächen innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden im Sinne von § 3 des Sorben/Wenden-Gesetzes anzubieten. entfällt

Artikel 11**Artikel 11****Bekanntmachungserlaubnis****Bekanntmachungserlaubnis**

Das für Minderheitenpolitik zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Sorben/Wenden-Gesetzes in der vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Sorben/Wenden-Gesetzes in der vom 1. Juni 2014 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 12**Artikel 12****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am „1. Juni 2014“ in Kraft.

Begründung

[...]

apslnA

Empfang beim Ausschussdienst per Fax am 21.3.

Anlage 2

1. ~~Präsident~~

2. ~~AS, AG~~

3. A 1 *Se 21.3*

Landtag Brandenburg
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten

Referentin
Birgit Ginkel
Am Havelblick 8
14473 Potsdam

tel./Tel.: (0331) 966 -1157

e-mail/E-Mail: birgit.ginkel@landtag.brandenburg.de

Krajny sejm Bramborska

Rada za serbske nastupnosci

prědsedař/Vorsitzender: Harald Konzack/Harald Konzack

EINGEGANGEN
21. MRZ. 2013
A 1 5-406
Erledigt *bei Kopier AS AG*

Bebelowa droga/August-Bebel-Str. 82
03048 Cottbus/Chóšebuz
tel./Tel.: (0355) 485 76 - 4 28 / - 4 32
faks/Fax: (0355) 485 76 - 4 33
e-mail/E-Mail: serbskarada@gmx.de

Chóšebuz/Cottbus, 09.01.2013

mögliche Änderungsanträge zum vorliegenden Gesetzentwurf von 9 Abgeordneten zum

Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Drucksache 5/5401)

Cesćone wótposłaŋcki a wótpóšłance, lube kolegowki a kolegi,

der Rat wünscht Ihnen zunächst alles Gute für das soeben begonnene Jahr und freut sich auf eine weiterhin konstruktive Zusammenarbeit im Geiste der Landesverfassung.

Auf Grundlage der Anhörung im Hauptausschuss zu o.g. Gesetzentwurf und weiterer vorliegender Stellungnahmen und Gutachten möchte Ihnen der Rat die aus seiner Sicht angezeigten Änderungen am vorliegenden Entwurf übermitteln und bittet um freundliche Beachtung.

Des weiteren möchten wir Ihnen, den Ausschüssen und Fraktionen noch einmal anbieten, dass die Mitglieder des Rates für Fragen, Gespräche und Erklärungen jederzeit gern zur Verfügung stehen.

Pšijaznje strowi

H. Konzack
H. Konzack

Die Änderungsvorschläge im Einzelnen:

a) Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

(1) Das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden (im Folgenden: angestammtes Siedlungsgebiet) umfasst die Gemeinden und Gemeindeteile, die in der Anlage zu diesem

Gesetz festgelegt sind. Änderungen der Gemeindezugehörigkeit berühren nicht die Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet.

(2) Durch das angestammte Siedlungsgebiet wird der geografische Anwendungsbereich für gebietsbezogene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen/wendischen Identität bestimmt. Im Einzelfall kann das Ministerium des Innern auf Antrag einer Gemeinde, nach Anhörung des jeweiligen Landkreises und des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten gemäß § 5, Ausnahmen von gebietsbezogenen Maßnahmen gewähren.

(3) Der besondere Charakter des angestammten Siedlungsgebietes und die Interessen der Sorben/Wenden sind bei der Gestaltung der Landes- und Kommunalpolitik zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in die Struktur des angestammten Siedlungsgebietes wie Neugliederungen des Gemeindegebietes und Umsiedlungen von Einwohnern. Kann im Zuge einer bergbaubedingten Umsiedlung von Einwohnern einer Siedlung im angestammten Siedlungsgebiet keine geeignete Wiederansiedlungsfläche im angestammten Siedlungsgebiet gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg angeboten werden, so erweitert sich das angestammte Siedlungsgebiet um die Wiederansiedlungsfläche, wenn die Mehrheit der Einwohner der Gemeinde bzw. des Gemeindeteils dort ihren neuen Wohnsitz nimmt.

(4) Weitere Gemeinden oder Gemeindeteile, die kulturhistorisch sorbisch/wendisch geprägt sind, können auf Beschluss der Gemeindevertretung beim Ministerium des Innern den Antrag stellen, dass die gebietsbezogenen Maßnahmen für das angestammte Siedlungsgebiet auch auf sie Anwendung finden. Finanzielle Ansprüche gegenüber dem Land entstehen hierdurch nicht. Das Ministerium des Innern trifft seine Entscheidung nach Anhörung des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten gemäß § 5.

(5) Die Kreise Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz gelten als Heimatkreise der Sorben im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes."

Begründung:

- Orientierung an sächsischer Regelung
- Finanzierungsabsatz entfällt, da dies generell geregelt werden muss.
- Bisherige Abs. 2-4 können aufgrund der Festlegung mittels Liste entfallen.
- Abs. 2 entspricht der sächs. Regelung. Diese wurde noch nie in Anspruch genommen, könnte aber bei einigen Gemeinden in der Niederlausitz sinnvoll sein, die bisher nicht zum Siedlungsgebiet zählen.
- Neuer Abs. 4 ist ein Vorschlag, wonach es Gemeinden, die keine Aufnahme in die Liste finden, Möglichkeiten gäbe, sich in Richtung Siedlungsgebiet weiter zu entwickeln (Revitalisierung). Das könnte relevant werden, wenn z.B. eine Gemeinde zweisprachige Beschilderung als Ausdruck der Identität möchte, wegen der Nichtzugehörigkeit womöglich aber nicht dürfte. Diese Diskussion haben wir z.Zt. im Unterspreewald.
- Klarstellung des Abs. 5 wird gebraucht durch unterschiedliche Begrifflichkeiten. Daraus resultiert auch der Fortfall der Gerichte aus § 8.

b) zu Ziffer 7

In Absatz 1 wird „Dachverbänden“ ersetzt durch „einem Dachverband der sorbischen/wendischen Verbände und Vereine“ ersetzt. Absatz 2 des neuen § 4a wird gestrichen und Absatz 3 wird der neue Absatz 2. Der Name des Paragrafen wird in „Sorbische/wendische Verbände“ geändert.

Begründung:

- Anhörung 7.11.12

Anlage

Anlage 2

c) zu Ziffer 8:

In Absatz 2 Satz 1 „Die Dachverbände“ ersetzt durch „Der Dachverband“.

In Absatz 2 der Neufassung von § 5 in Satz 2 nach Sorben/Wenden eingefügt: „mit Wohnsitz im angestammten Siedlungsgebiet“.

Begründung:

- Anhörung 7.11.12

d) Es wird eine Ziffer 9a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Nach dem neuen § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b Landesbeauftragter für sorbische/wendische Angelegenheiten

(1) Der Ministerpräsident setzt einen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden ein. Der Dachverband nach § 4a dieses Gesetzes ist vor der Einsetzung des

Landesbeauftragten durch den Ministerpräsidenten anzuhören. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Staatskanzlei unterstützt den Beauftragten bei der Ausübung seiner Tätigkeit.

(2) Der Beauftragte hat die Aufgabe, die Umsetzung und Weiterentwicklung der eingegangenen internationalen und landesrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung der Sorben/Wenden zu begleiten und sicherzustellen. Dabei berät und informiert er die Landesregierung in Fragen der Minderheitenpolitik ressortübergreifend, pflegt und fördert Kontakte zu sorbischen/wendischen Organisationen und Einrichtungen, arbeitet mit Interessensvertretungen der Sorben/Wenden auf Landes-, nationaler und internationaler Ebene zusammen, vertritt das Land in beratenden Gremien beim Bundestag und bei der Bundesregierung. Der Beauftragte unterstützt die Zusammenarbeit und Tätigkeit der kommunalen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 ist der Landesbeauftragte an allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Vorhaben der Landesregierung zu beteiligen, soweit sie die Rechte der Sorben/Wenden berühren.

(4) Jede Person hat das Recht, sich mit Bitten, Beschwerden und Anregungen direkt an den Landesbeauftragten zu wenden.

(5) Ein ehrenamtlicher Beauftragter erhält eine Entschädigung für Aufwand.“

Begründung:

- Die Minderheitenpolitik der Landesregierung der vergangenen Monate verdeutlichen mehr denn je, wie dringend eine gezielte Koordination dieser Angelegenheiten benötigt wird. Damit könnte man die guten Erfahrungen, die bereits in Schleswig-Holstein mit einem ähnlichen Modell gesammelt wurden, umsetzen.

- Gegenüber dem 1. Vorschlag wird an dieser Stelle offen gelassen, ob der Beauftragte haupt- oder ehrenamtlich tätig wird, dafür ist jedoch die Unterstützung durch die Staatskanzlei sowie eine Aufwandsentschädigung im Falle einer Ehrenamtlichkeit neu hinzugekommen. Damit würde eine Konstruktion wie in Schleswig-Holstein möglich.

e) zu Ziffer 12

In Absatz 1, erster und letzter Satz der Neufassung von § 12 wird das Wort „Gerichten“ bzw. „Gerichte“ gestrichen.

Begründung:

- Anhörung 7.11.12 in Verbindung mit Klarstellung in § 3 (vgl. a))

egslnA

Anlage 2

f) zu Ziffer 13

„Absatz 5 der Neufassung von § 10 wird ergänzt um die Worte ‚und regelmäßig darüber Bericht erstattet.‘ Angefügt wird der Satz: ‚Diese Stelle kann das sorbische/wendische Bildungsnetzwerk sein.‘

In Absatz 9, Satz 1 wird ‚mit sorbischem/wendischem Schwerpunkt im Schulprofil‘ ersetzt durch ‚mit niedersorbischsprachigen Angeboten‘. In Satz 2 wird ‚solche Schule‘ durch ‚Schule mit bilinguaem Unterricht in niedersorbischer Sprache‘ ersetzt.“

Begründung

- Anhörung 7.11.12 und Stellungnahme des sorbischen/wendischen Bildungsnetzwerkes

g) zu Ziffer 16

Der letzte Satz in Absatz 2 der Neufassung von § 12 wird gestrichen.

Begründung

- überflüssig

h) zu Ziffer 18

§ 13 a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13a Durchführung des Gesetzes

(1) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen zu § 3 und § 8 als Rechtsverordnung im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss sowie dem Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten des Landtages zu erlassen.

(2) Das für Bildung zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen zu § 10 als Rechtsverordnung im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss sowie dem Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten des Landtages zu erlassen.

(3) Das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen zu § 11 als Rechtsverordnung im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss sowie dem Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten des Landtages zu erlassen.“

Begründung

- Rechtsgutachten

i) zu Ziffer 20:

Die Anlage ist zu überarbeiten. Ein Vorschlag unsererseits geht Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt zu.

Begründung:

Durch die abschließende Regelung des angestammten Siedlungsgebietes und Fortfall der Regelung zur späteren Feststellung der Zugehörigkeit sind nunmehr alle Gemeinden, die dazu gehören festzustellen.

j) zu Artikel 6, Ziffer 4:

„die anerkannten Dachverbände nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ wird ersetzt durch „den Dachverband der Sorben/Wenden“.

Anlage 2

Begründung:

- Anpassung an SWG-E durch Fortfall des Anerkennungsverfahrens

k) zu Artikel 6, Ziffer 5:

„den anerkannten Dachverbänden der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ wird ersetzt durch „dem Dachverband der Sorben/Wenden“.

Begründung:

- Anpassung an SWG-E durch Fortfall des Anerkennungsverfahrens

l) zu Artikel 7:

Der Regelungsgehalt bleibt, jedoch befindet sich das Nachfolgegesetz des BbgLebiG momentan im parlamentarischen Verfahren. Entsprechend ist der Gesetzesverweis hier anzupassen.

m) zu Artikel 9, Ziffer 1:

„anerkannte Dachverbände der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ wird ersetzt durch „Dachverband der Sorben/Wenden.“

Begründung:

- Anpassung an SWG-E durch Fortfall des Anerkennungsverfahrens

n) zu Artikel 9, Ziffer 2:

„anerkannte Dachverbände der Sorben/Wenden“ wird ersetzt durch „Dachverband der Sorben/Wenden.“

Begründung:

- Anpassung an SWG-E durch Fortfall des Anerkennungsverfahrens



02. MAI 2013

A 1 5 - 421

Erliebigt *El. Konczak AS + AG*

Landtag Brandenburg
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten

Referentin
Birgit Ginkel
Am Havelblick 8
14473 Potsdam
tel./Tel.: (0331) 966 - 1157

e-mail/E-Mail: birgit.ginkel@landtag.brandenburg.de

Krajny sejm Bramborska
Rada za serbske nastupności

śedsedař/Vorsitzender: Harald Konczak/Harald Konzack
A. Bebelowa droga/August-Bebel-Str. 82
03046 Cottbus/Chóšebuz
tel./Tel.: (0355) 485 76 - 4 26 /- 4 32
faks/Fax: (0355) 485 76 - 4 33
e-mail/E-Mail: serbskarada@gmx.de

Chóšebuz/Cottbus, 02. 05. 2013

Ergänzung der Stellungnahme des Rates zum vorliegenden Gesetzentwurf von 9 Abgeordneten zum Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Drucksache 5/5401) vom 9.1.13:
Liste der Gemeinden des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes nach SWG

Cesćone kolegowki a kolegi,

wie in o.g. Stellungnahme angekündigt, legt der Rat hiermit eine Liste für die Anlage (Artikel 1, Ziffer 20) vor.

(1) Grundlagen der Liste

Infolge der Anhörungen, Stellungnahmen und Gutachten im Zuge der Qualifizierung des vorliegenden Gesetzentwurfes von 9 Abgeordneten (Drucksache 5/5401) wurde von den meisten Beteiligten eine Liste bevorzugt, die das „angestammte sorbische/wendische Siedlungsgebiet“ im Land Brandenburg definieren soll.

Der Rat legt hiermit eine Liste vor, die sich auf folgende Prämissen stützt: (1) Das bisher bestehende Siedlungsgebiet ist vollumfänglich aufgenommen. (2) Als Grundlage für die Zugehörigkeit weiterer Gemeinden dienen Kriterien der Verwaltungsvorschriften des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 28. April 1997, Abschnitt III., Ziffer 2b in Verbindung mit nachweisbarem Sprachgebrauch und/oder den Ratsmitgliedern bekannten bekennenden Sorben/Wenden in der jeweiligen Gemeinde. Zu den vom MWFK genannten Kriterien zählen u.a. ansässige Vereine, Theaterveranstaltungen, Brauchtumpflege, Teilnahme am Sorbisch-/Wendischunterricht, sorbische/wendische Gottesdienste.

Genutzte Datengrundlagen stammen u.a. von Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V., Domowina Regionalverband Niederlausitz e.V., WITAJ-Sprachzentrum, Schule für niedersorbische Sprache und Kultur, Schulen mit Sorbisch-/Wendisch-Angeboten, Domowina-Verlag GmbH/Redaktion Nowy Casnik, Werner Měškank (wendische Gottesdienste), Landtag Brandenburg. Es wurden nur Angaben aus der Zeit nach 1994 (SWG) einbezogen.

(2) Inhalt der Liste

Die Liste enthält entsprechend den o.g. Kriterien identifizierte Gemeinden. Damit umfasst sie nicht alle sorbischen/wendischen Gemeinden im Land Brandenburg. Aufgrund der kulturhistorischen Prägung, der aktiven Brauchtumpflege, des öffentlichen Bekenntnisses zu sorbischen/wendischen Wurzeln, der Teilnahme an Sprachlehrgängen, des Konsums sorbischer/wendischer Medien und ähnlichem mehr ist davon auszugehen, dass auch in weiteren Gemeinden sorbische/wendische Substanz lebendig ist oder genug Potenzial für eine Revitalisierung besteht. In der Kürze der Zeit und unter den derzeit gegebenen Bedingungen war es den Ratsmitgliedern jedoch nicht möglich, eine ausreichend

belastbare Aussage zu treffen. Insofern könnte im Einzelfall langfristig eine Ergänzung der Liste erforderlich werden.

(3) Die Gemeinden des angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes sind:

1. die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz

im Landkreis Dahme-Spreewald/Dubja-Błota

2. Alt Zauche-Wußwerk / Stara Niwa-Wózwjerch
3. Byhleguhre-Byhlen / Běla Góra-Bělin
4. Jamlitz / Jemjelnica
5. Krausnick-Groß Wasserburg / Kšušwica-Wódowy Grod
6. Lieberose / Luboraz
7. Lübben (Spreewald) / Lubin
8. Märkische Heide / Markojska Góla
9. Neu Zauche / Nowa Niwa
10. Schlepzig / Slopišća
11. Schwielochsee / Gójacki jazor
12. Spreewaldheide / Błotań
13. Straupitz / Tšupc

im Landkreis Oberspreewald-Lausitz/Górne Błota-Łužyca

14. Calau / Kalawa
15. Lübbenau/Spreewald / Lubnjow
16. Neu-Seeland / Nowa jazorina
17. Senftenberg / Zły Komorow
18. Vetschau/Spreewald / Wětošow

im Landkreis Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa

19. Briesen / Brjazyna
20. Burg (Spreewald) / Bórkowy
21. Dissen-Striesow / Dešno-Strjažow
22. Drachhausen / Hochoza
23. Drebkau / Drjowk
24. Drehnow / Drjenow
25. Felixsee / Feliksowy jazor
26. Forst (Lausitz) / Baršć
27. Guhrow / Góry
28. Heinersbrück / Móst
29. Hornow-Wadelsdorf / Lěšće-Zakrjejc
30. Jämlitz-Klein Düben / Jemjelica-Žěwink
31. Jänschwalde / Janšojce
32. Kolkwitz / Gołkojce
33. Neuhausen/Spree / Kopańce
34. Peitz / Picnjo
35. Schmogrow-Fehrow / Smogorjow-Prjawoz
36. Spremberg /Grodk
37. Tauer / Turjej
38. Teichland / Gatojce
39. Tschernitz / Cersk
40. Turnow-Preilack / Turnow-Pšituk
41. Welzow / Wjelcej
42. Werben / Wjerbno
43. Wiesengrund / Łukojce

Pšijaznje strowi

H. Koncak
- pšesedaŕ/Vorsitzender -

EINGEGANGEN

25. APR. 2013

AA 5-400

Erledigt

Bl. Vorkreis

Anlage 4



LANDTAG
BRANDENBURG

Landtag Brandenburg, Postfach 80 10 94; 14410 Potsdam

Vorsitzenden des
Hauptausschusses
Herrn Ralf Holzschuher, MdL

im Hause

Ausschuss für Wissen-
schaft, Forschung und
Kultur
Der Vorsitzende

Bearbeiter: André Wilksch

Datum: 25. April 2013

Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetzentwurf von 9 Abgeordneten - Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg - Drucksache 5/5401

Sehr geehrter Herr Kollege,

der oben genannte Gesetzentwurf wurde vom Landtag in seiner 58. Sitzung am 7. Juni 2012 an den Hauptausschuss - federführend -, an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport sowie an den Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur befasste sich abschließend mit dem o. g. Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 17. April 2013. Zur Entscheidungsfindung lagen dem Ausschuss drei Änderungsanträge und ein Antrag auf redaktionelle Änderung des Abgeordneten Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann (fraktionslos) - (Anlage 1) sowie ein Änderungsantrag der FDP-Fraktion (Anlage 2) vor. Die SPD-Fraktion und die Fraktion DIE LINKE legten den Entwurf einer Stellungnahme an den Hauptausschuss vor (Anlage 3).

Bevor der Ausschuss in die Antragsberatung eingestiegen ist, erhielt der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten die Gelegenheit der Abgabe einer mündlichen Stellungnahme. Es wurde hervorgehoben, dass in den Anträgen des Abgeordneten Dr. Hoffmann (fraktionslos) im Wesentlichen die Anmerkungen des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten enthalten seien.

Von der CDU-Fraktion wurde darauf hingewiesen, dass der Prozess der Meinungsbildung noch nicht endgültig abgeschlossen ist, sodass sich die CDU-Fraktion bei der Abstimmung enthalten wird. Gegenüber den anderen Ausschussmitgliedern wurde um Verständnis gebeten und betont, dass damit keine Wertung gegenüber den vorgelegten Anträgen zum Ausdruck gebracht wird. Die CDU-Fraktion beabsichtigt, ihre Anträge in der Sitzung des Hauptausschusses zu stellen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte, dass diese sich ausführlich mit den Anträgen des Abgeordneten Dr. Hoffmann (fraktionslos) befasst habe und diesen zustimme.



In der Antragsberatung wurden die Anträge des Abgeordneten Dr. Hoffmann (fraktionslos) und der Antrag der FDP-Fraktion mehrheitlich vom Ausschuss abgelehnt.

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur beschloss einstimmig (6 Jastimmen, keiner Gegenstimme und 4 Enthaltungen) den Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE anzunehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Im Jahr 1994 wurde das „Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg“ beschlossen. Die im Gesetz garantierten Rechte des Minderheitenschutzes haben die Sorben (Wenden) genutzt und durch vielfältige Initiativen ihren Beitrag zur Revitalisierung von Sprache und Kultur der Sorben (Wenden) geleistet. Die Arbeit des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag hat diese Arbeit in 4 Wahlperioden des Landtages intensiv unterstützt. Die Landesregierung hat das Engagement sowohl finanziell als auch durch politische Unterstützung in all diesen Jahren umfangreich begleitet.

Vor diesem Hintergrund hatte der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten Ende 2011 einen Gesetzentwurf unterbreitet, der im Sommer 2012 von 9 Abgeordneten in den Landtag eingebracht wurde. Der Landtag Brandenburg hat am 7. Juni 2012 den Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg“ an den Hauptausschuss - federführend -, an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport und an den Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur überwiesen. Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur nimmt hiermit Stellung zum Gesetzentwurf.

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur begrüßt das Vorhaben, die Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen, die sich aus internationalen Verpflichtungen des Landes ergeben. Die Stellungnahme des Ausschusses konzentriert sich im Folgenden auf die § 7, 8 und 9 des Gesetzentwurfes.

Der Ausschuss unterstützt die Erweiterung des „§ 7 Kultur“. Dem Hauptausschuss wird lediglich empfohlen, die Einfügung der Worte „durch seine Beteiligung an der Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk“ im neu eingefügten Satz (Ziffer 11 § 7 Absatz 1) zu prüfen.

Der Ausschuss unterstützt die Stärkung der niedersorbischen Sprache im öffentlichen Raum. Wie schon in der Stellungnahme der Landesregierung oder im Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes angemerkt, betrachtet auch der Ausschuss für Wissenschaft Forschung und Kultur den „§ 8 Sprache“ des Gesetzentwurfes in einigen Punkten kritisch. Auf rechtliche Hinweise Absatz 2 betreffend, hat der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten in seinem Schreiben vom 09. Januar 2013 bereits reagiert. Darüber hinaus wirft insbesondere Absatz 3 in dieser Form verfassungsrechtliche Probleme auf. Der Absatz 4 ist im Wesentlichen als politischer Appell zu verstehen und sollte daher aus rechtssystematischen Gründen keinen Eingang in das Gesetz finden. Hinsichtlich des Absatzes 5 wird dem Hauptausschuss empfohlen, auf der Grundlage der Stellungnahme der Landesregierung nach Alternativen für eine derartige Regelung zu suchen.



Der bisherige „§ 9 Sorabistik“ soll erweitert und in „§ 9 Wissenschaft“ umbenannt werden. Gegen diese Änderungen bestehen Bedenken hinsichtlich des dort formulierten Gewährleistungsanspruches. Die Gewährleistung der Berücksichtigung von niedersorbischer Sprache sowie der Geschichte und Kultur des sorbischen Volkes in Forschung und Lehre scheint mit dem Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit nicht vereinbar. Der Ausschuss ist daher der Ansicht, dass der § 9 lediglich die Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der niedersorbischen Sprache sowie der Geschichte und Kultur des sorbischen Volkes festlegen soll. Außerdem sollte an der engen Zusammenarbeit mit dem Freistaat Sachsen (§ 9 geltende Fassung SWG) festgehalten werden. Ferner empfiehlt der Ausschuss, den Absatz 3 zu streichen, da die Werbung für Studienangebote vorrangig die Aufgabe der jeweiligen Hochschulen ist.

Im Falle der Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes oder des Gesetzentwurfes in veränderter Form empfiehlt der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur dem Landtag im Rahmen einer künftigen Verfassungsänderung die Worte Sorben (Wenden) durch die Worte Sorben/Wenden in Artikel 25 zu ersetzen.

Der Ausschuss unterstützt einvernehmlich und ausdrücklich den Vorschlag, dass ein Ansprechpartner für die Angelegenheiten der Sorben und Wenden auf Seiten der Landesregierung benannt wird.

Ich bitte die Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kultur im weiteren Beratungsverfahren des Hauptausschusses zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Lipsdorf

Anlagen

1. Änderungsanträge sowie ein Antrag auf redaktionelle Änderung des Abgeordneten Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann (fraktionslos)
2. Änderungsantrag der FDP-Fraktion
3. Entwurf einer Stellungnahme an den Hauptausschuss von der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE

Landtag Brandenburg
5. Wahlperiode

Antrag
an den Ausschuss für Wissenschaft,
Forschung und Kultur (AWFK)

des Abgeordneten Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann
fraktionslos

Der AWFK möge im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren zum **Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Drucksache 5/5401)** folgenden Änderungsantrag ins Plenum des Landtages einbringen:

Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

Der Paragraph 3 „Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden“ unter Punkt 5 („5. § 3 wird wie folgt gefasst“) wird geändert.

Folgende Fassung wird vorgeschlagen:

„§ 3: Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

(1) Das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden (im Folgenden: angestammtes Siedlungsgebiet) wird gewährleistet. Dieses Recht ist fester Bestandteil der Landes- und Kommunalpolitik. Der Charakter des angestammten Siedlungsgebietes wird darüber hinaus bei der Gestaltung aller Politikfelder und Ressorts auf kommunaler Ebene und auf Landesebene in besonderer Weise berücksichtigt.

(2) Durch das angestammte Siedlungsgebiet wird der geografische Anwendungsbereich für gebietsbezogene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen/wendischen Identität bestimmt. Das angestammte Siedlungsgebiet umfasst die Gemeinden und Gemeindeteile, die in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt sind. Änderungen der Gemeindezugehörigkeit berühren nicht die Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet. Im Einzelfall kann das Ministerium des Innern auf Antrag einer Gemeinde und nach Anhörung des jeweiligen Landkreises und des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten gemäß § 5 Ausnahmen von gebietsbezogenen Maßnahmen gewähren.

(3) Die Besonderheiten des angestammten Siedlungsgebietes und die Interessen der Sorben/Wenden haben bei Eingriffen in die Struktur des angestammten Siedlungsgebietes wie Neugliederungen des Gemeindegebietes und unabwendbaren Umsiedlungen von Einwohnern einen hohen Stellenwert in der Entscheidungsfindung. Kann im Zuge einer bergbaubedingten unabwendbaren Umsiedlung von Einwohnern einer Siedlung im angestammten Siedlungsgebiet keine geeignete Wiederansiedlungsfläche im angestammten Siedlungsgebiet gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land

Brandenburg angeboten werden, so erweitert sich das angestammte Siedlungsgebiet um diese Wiederansiedlungsfläche.

(4) Weitere Gemeinden oder Gemeindeteile, die kulturhistorisch sorbisch/wendisch geprägt sind, können auf Beschluss der Gemeindevertretung beim Ministerium des Innern den Antrag stellen, dass die gebietsbezogenen Maßnahmen für das angestammte Siedlungsgebiet auch auf sie Anwendung finden. Ansprüche gegenüber dem Land über die gesetzlich festgelegten Finanzaufweisungen hinausgehend entstehen hierdurch nicht. Das Ministerium des Innern trifft seine Entscheidung nach Anhörung des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten gemäß § 5 dieses Gesetzes.

(5) Die Landkreise Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz gelten als Heimatkreise der Sorben/Wenden im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes.“

Begründung:

Diese vorgeschlagene Fassung orientiert sich an bewährter sächsischer Regelung, so dass damit ein Beitrag zu einem abgestimmten Umgang mit dem Thema „angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden bzw. Sorben“ geleistet wird.

Unter Berufung auf die Liste mit den zum angestammten Siedlungsgebiet gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile im Anhang dieses Gesetzes können entsprechende Absätze entfallen.

Der Absatz (4) berücksichtigt stärker die Möglichkeit, eine Revitalisierung des Sorbischen/Wendischen als wünschenswerten Prozess zu unterstützen.

Potsdam, den 12. April 2013



Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann, MdL

Landtag Brandenburg
5. Wahlperiode

**Antrag
an den Ausschuss für Wissenschaft,
Forschung und Kultur (AWFK)**

des Abgeordneten Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann
fraktionslos

Der AWFK möge im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren zum **Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Drucksache 5/5401)** folgenden Änderungsantrag ins Plenum des Landtages einbringen:

Dachverband der Sorben/Wenden

Der Paragraph 4a „Sorbische/Wendische Dachverbände“ unter Punkt 7 wird im Absatz (1) geändert. Der Absatz (2) wird gestrichen, so dass Absatz (3) zu Absatz (2) wird.

Im Paragraphen 5 „Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg“ unter Punkt 8 wird „Dachverbände“ durch „Dachverband“ ersetzt.

In allen weiteren von dieser Änderung betroffenen Paragraphen wird das Wort „Dachverbände“ durch „Dachverband“ ersetzt.

Folgende Fassung des § 3 (1) wird vorgeschlagen:

„§ 4a: Verbände und Vereine der Sorben/Wenden

(1) Die Interessen des sorbischen/wendischen Volkes und der Bürgerinnen und Bürger sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit können auf Landesebene und auf kommunaler Ebene durch einen Dachverband der sorbischen/wendischen Verbände und Vereine wahrgenommen werden.“

Folgende Fassung des § 5 (2) wird vorgeschlagen:

„§ 5: Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg

(2) Der Dachverband nach § 4a organisiert mit Unterstützung des Landtages zeitnah zum Beginn der Wahlperiode eine gemeinsame Wahl der Ratsmitglieder. Bei dieser Wahl verfügen alle bei Wahlen zum Landtag Brandenburg wahlberechtigten Sorben/Wenden über das aktive und passive Wahlrecht. Die Möglichkeit einer Wahl per Brief ist zu gewährleisten. Vereinen und Verbänden, die sich in ihrer Satzung zu sorbischen/wendischen Zielen bekennen, sowie jedem Sorben/Wenden steht bei der Wahl das Vorschlagsrecht zu. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages beruft die gewählten Mitglieder in ihr Amt. Bis dahin bleibt der vorherige Rat im Amt. Die Wahlordnung erlässt der Landtag nach Anhörung des Rates.“

In folgenden Paragraphen des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 35), wird das Wort „Dachverbände“ durch „Dachverband“ ersetzt:

Artikel 6, Ziffer 4:

Brandenburgisches Schulgesetz, § 90, Absatz 1, Satz 3:

„die anerkannten Dachverbände nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ ersetzen durch „den Dachverband der Sorben/wenden“

Artikel 6, Ziffer 5:

Brandenburgisches Schulgesetz, § 139, Absatz 1, Nummer 8:

„den anerkannten Dachverbänden der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ ersetzen durch „dem Dachverband der Sorben/Wenden“

In folgenden Paragraphen des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), wird das Wort „Dachverbände“ durch „Dachverband“ ersetzt:

Artikel 9, Ziffer 1

Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung, § 6, Absatz 3, Nummer 5:

„anerkannte Dachverbände nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ ersetzen durch „Dachverband der Sorben/Wenden“

Artikel 9, Ziffer 2

Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung, § 15, Absatz 2, Satz 1:

„anerkannte Dachverbände nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ ersetzen durch „Dachverband der Sorben/Wenden“

Begründung:

Mit dieser Fassung wird in besonderem Maße der Fachmeinung während der Anhörung im Hauptausschuss des Landtages Brandenburg am 7. November 2012 entsprochen.

Potsdam, den 12. April 2013



Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann, MdL

Landtag Brandenburg
5. Wahlperiode

Antrag
an den Ausschuss für Wissenschaft,
Forschung und Kultur (AWFK)

des Abgeordneten Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann
fraktionslos

Der AWFK möge im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren zum **Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Drucksache 5/5401)** folgenden Änderungsantrag ins Plenum des Landtages einbringen:

Sorben/Wenden-Landesbeauftragte(r)

Es wird ein Paragraph 5b „Landesbeauftragter für sorbische/wendische Angelegenheiten“ nach Punkt 9 unter Ziffer 9a eingefügt.

Folgender Wortlaut wird vorgeschlagen:

„§ 5b Landesbeauftragter für sorbische/wendische Angelegenheiten

(1) Der Ministerpräsident setzt einen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden ein. Der Dachverband nach § 4a dieses Gesetzes ist vor der Einsetzung des Landesbeauftragten durch den Ministerpräsidenten anzuhören. Die Staatskanzlei unterstützt den Beauftragten bei der Ausübung seiner Tätigkeit.

(2) Der Beauftragte hat die Aufgabe, die Umsetzung und Weiterentwicklung der eingegangenen internationalen und landesrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung der Sorben/Wenden zu begleiten und sicherzustellen. Dabei berät und informiert er die Landesregierung in Fragen der Minderheitenpolitik ressortübergreifend, pflegt und fördert Kontakte zu sorbischen/wendischen Organisationen und Einrichtungen, arbeitet mit Interessenvertretungen der Sorben/Wenden auf Landes-, nationaler und internationaler Ebene zusammen, vertritt das Land in beratenden Gremien beim Bundestag und bei der Bundesregierung. Der Beauftragte unterstützt die Zusammenarbeit und Tätigkeit der kommunalen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 ist der Landesbeauftragte an allen Gesetzgebungs-, Ordnungs- und sonstigen Vorhaben der Landesregierung zu beteiligen, soweit sie die Rechte der Sorben/Wenden berühren.

(4) Jede Person hat das Recht, sich mit Bitten, Beschwerden und Anregungen direkt an den Landesbeauftragten zu wenden.

(5) Ein ehrenamtlicher Beauftragter erhält eine Aufwandsentschädigung.“

Begründung:

Ein Landesbeauftragter für sorbisch/wendische Angelegenheiten sollte unbedingt eingeführt werden. Nicht nur unproduktive Konflikte könnten damit vermieden, sondern praktische Dinge viel schneller mit den sorbisch/wendischen Gremien geklärt werden.

Die in der Verfassung definierte Minderheitenpolitik des Landes Brandenburg könnte durch eine professionelle und institutionalisierte Koordination der sorbischen/wendischen Angelegenheiten noch besser zur Geltung gebracht werden.

Die guten Erfahrungen in Schleswig-Holstein mit einem ähnlichen Modell sprechen ebenfalls für die Einsetzung eines/einer Sorben/Wenden-Beauftragten.

Die Fassung dieses Vorschlages lässt offen, ob der Beauftragte haupt- oder ehrenamtlich tätig wird. Dafür ist jedoch die Unterstützung durch die Staatskanzlei sowie eine Aufwandsentschädigung im Falle einer Ehrenamtlichkeit neu hinzugekommen. Damit wäre eine Konstruktion wie in Schleswig-Holstein möglich.

Potsdam, den 12. April 2013



Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann, MdL

Außerdem nehme ich an, dass mehr oder weniger redaktionelle Änderungen berücksichtigt werden. Als Beispiel sei genannt: § 12, Absatz 2, letzter Satz ("Besonders im angestammten Siedlungsgebiet ist eine freie Verfügbarkeit über entsprechende Sendefrequenzen und Sendetechnik zu gewährleisten."), der gestrichen werden kann, weil er überflüssig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd-Rüdiger Hoffmann

Landtag Brandenburg

5. Wahlperiode

FDP-Fraktion

EINGEGANGEN

16. April 2013/228

Erl. Kl. von ...

Dw. 16.04.13

Änderungsantrag

zum Gesetzentwurf von 9 Abgeordneten

Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg – Ds 5/5401

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur möge beschließen:

Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„Die Landesregierung benennt einen zentralen Ansprechpartner für Angelegenheiten der Sorben und Wenden. Er soll die Koordinierung der Ministerien in allen Angelegenheiten der Sorben und Wenden betreffenden Fragen unterstützen. Der zentrale Ansprechpartner wird in der Staatskanzlei angesiedelt.“

Begründung:

Um die besonderen Belange der Sorben und Wenden künftig noch umfassender gewährleisten zu können, bedarf es der Benennung eines zentralen Ansprechpartners für alle Angelegenheiten der Sorben und Wenden in der Landesregierung. Da es sich um eine Querschnittsaufgabe handelt, ist der Beauftragte in der Staatskanzlei anzusiedeln.


Jens Lipsdorf
FDP-Fraktion



Antrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion DIE LINKE

Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kultur
zum Gesetzentwurf von 9 Abgeordneten – Gesetz zur Änderung von
Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg
(Drucksache 5/5401)

Im Jahr 1994 wurde das „Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg“ beschlossen. Die im Gesetz garantierten Rechte des Minderheitenschutzes haben die Sorben (Wenden) genutzt und durch vielfältige Initiativen ihren Beitrag zur Revitalisierung von Sprache und Kultur der Sorben (Wenden) geleistet. Die Arbeit des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten beim Landtag hat diese Arbeit in 4 Wahlperioden des Landtages intensiv unterstützt. Die Landesregierung hat das Engagement sowohl finanziell als auch durch politische Unterstützung in all diesen Jahren umfangreich begleitet.

Vor diesem Hintergrund hatte der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten Ende 2011 einen Gesetzentwurf unterbreitet, der im Sommer 2012 von neun Abgeordneten in den Landtag eingebracht wurde. Der Landtag Brandenburg hat am 7. Juni 2012 den Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg“ an den Hauptausschuss - federführend -, an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport und an den Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur überwiesen. Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur nimmt hiermit Stellung zum Gesetzentwurf.

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur begrüßt das Vorhaben, die Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen, die sich aus internationalen Verpflichtungen des Landes ergeben. Die Stellungnahme des Ausschusses

konzentriert sich im Folgenden auf die § 7, 8 und 9 des Gesetzentwurfes.

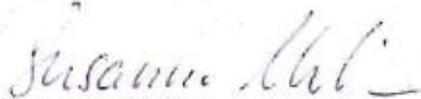
Der Ausschuss unterstützt die Erweiterung des „§ 7 Kultur“. Dem Hauptausschuss wird lediglich empfohlen, die Einfügung der Worte „durch seine Beteiligung an der Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk“ im neu eingefügten Satz (Ziffer 11 § 7 Abs. 1) zu prüfen.

Der Ausschuss unterstützt die Stärkung der niedersorbischen Sprache im öffentlichen Raum. Wie schon in der Stellungnahme der Landesregierung oder im Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes angemerkt, betrachtet auch der Ausschuss für Wissenschaft Forschung und Kultur den „§ 8 Sprache“ des Gesetzentwurfes in einigen Punkten kritisch. Auf rechtliche Hinweise Absatz 2 betreffend, hat der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten in seinem Schreiben vom 09.01.2013 bereits reagiert. Darüber hinaus wirft insbesondere Absatz 3 in dieser Form verfassungsrechtliche Probleme auf. Der Absatz 4 ist im Wesentlichen als politischer Appell zu verstehen und sollte daher aus rechtssystematischen Gründen keinen Eingang in das Gesetz finden. Hinsichtlich des Absatzes 5 wird dem Hauptausschuss empfohlen, auf der Grundlage der Stellungnahme der Landesregierung nach Alternativen für eine derartige Regelung zu suchen.

Der bisherige „§ 9 Sorabistik“ soll erweitert und in „§ 9 Wissenschaft“ umbenannt werden. Gegen diese Änderungen bestehen Bedenken hinsichtlich des dort formulierten Gewährleistungsanspruches. Die Gewährleistung der Berücksichtigung von niedersorbischer Sprache sowie der Geschichte und Kultur des sorbischen Volkes in Forschung und Lehre scheint mit dem Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit nicht vereinbar. Der Ausschuss ist daher der Ansicht, dass der § 9 lediglich die Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der niedersorbischen Sprache sowie der Geschichte und Kultur des sorbischen Volkes festlegen soll. Außerdem sollte an der engen Zusammenarbeit mit dem Freistaat Sachsen (§ 9 geltende Fassung SWG) festgehalten werden. Ferner empfiehlt der Ausschuss, den Abs. 3 zu streichen, da die Werbung für Studienangebote vorrangig die Aufgabe der jeweiligen Hochschulen ist.

Im Falle der Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes oder des Gesetzentwurfes in veränderter Form empfiehlt der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur dem Landtag im Rahmen einer künftigen Verfassungsänderung die Worte Sorben (Wenden) durch die Worte Sorben/Wenden in Artikel 25 zu ersetzen.

Potsdam,



Susanne Melior

für die Fraktion der SPD



Peer Jürgens

für die Fraktion DIE LINKE

EINGEGANGEN

28. MAI 2013

A1 5-429

Erledigt R. Kötter per E-Mail
Penz

Anlage 5



LANDTAG
BRANDENBURG

Landtag Brandenburg: Postfach 80 10 64; 14410 Potsdam

Vorsitzenden
des Hauptausschusses
Herrn Ralf Holzschuher

Ausschuss für Bildung, Jugend
und Sport
Der Vorsitzende

im Hause

Datum: 28. Mai 2013

**Stellungnahme des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
zum Gesetzentwurf von 9 Abgeordneten – Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften
über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz –
SWG, Drucksache 5/5401)**

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Landtag hat den o. g. Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 7. Juni 2012 an den Hauptausschuss - federführend - und an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport sowie den Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beriet - nach mehrmaliger Verschiebung aufgrund nachhaltig bestehenden Beratungsbedarfs in den Fraktionen - in seiner 41. Sitzung am 23. Mai 2013 abschließend über den Gesetzentwurf (Drucksache 5/5401). Hierzu lagen die Stellungnahme des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten vom 9. Januar 2013 nebst Ergänzung vom 21. März 2013 sowie ein gemeinsamer Antrag mit dem Entwurf einer Stellungnahme der Koalitionsfraktionen vom 21. Mai 2013 und ein Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 22. Mai 2013 vor. Die genannten Unterlagen habe ich diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Der Vorsitzende erläuterte einleitend, dass man sich bei der Erarbeitung der Stellungnahme vor allem auf die den Fachbereich des Ausschusses betreffenden Passagen konzentrieren wolle.

Zunächst erhielt der Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten, der einen Vertreter entsandt hatte, die Gelegenheit zur Begründung der o. g. Stellungnahme sowie zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit den vorliegenden Anträgen der Fraktionen. Hierbei hielt der Vertreter des Rates fest, dass es in einigen Punkten unterschiedliche Sichtweisen gebe. Den Vorschlag der Koalitionsfraktionen in Bezug auf die Belassung des bisherigen Textes des § 10 des Sorben/Wenden-Gesetzes lehne man ab und verweise insoweit auf die Weiterentwicklung vor allem des bilingualen Unterrichts. Vor dem Hintergrund, dass es bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsverordnung aus Sicht des Rates regelmäßig Probleme gebe, halte man eine gesetzliche Regelung für erforderlich und meine, hiermit auch den Wünschen der Eltern zu entsprechen. Es genüge mitnichten, einen Rechtsanspruch auf das Erlernen der sorbischen Sprache

zu haben, sondern das zweisprachige Angebot bedürfe einer genaueren Ausgestaltung innerhalb des Gesetzes.

Die CDU-Fraktion wies eingangs der abschließenden Beratungen darauf hin, dass der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Fraktion noch nicht abgeschlossen sei und man gegebenenfalls festgestellten Änderungsbedarf in die abschließenden Beratungen im federführenden Hauptausschuss einbringen und sich in Bezug auf eine mitberatende Stellungnahme des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport daher enthalten werde.

Die Vertreter der Koalitionsfraktionen nahmen vollinhaltlich Bezug auf den vorliegenden Antrag vom 21. Mai 2013 mit dem Entwurf einer Stellungnahme und hoben insbesondere darauf ab, dass man es ausdrücklich begrüße, dass in dem Gesetzentwurf die Förderung der niedersorbischen Sprache und Kultur durch intensive bildungspolitische Maßnahmen in den Fokus gerückt und damit dem Auftrag aus der Landesverfassung entsprochen werde. Eine Reihe der intendierten Regelungen entsprächen diesem Ziel. Gleichwohl stelle sich die Frage, welche dieser im Grundsatz begrüßenswerten Ziele einer gesetzlichen Normierung bedürften.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Bedarfe und Voraussetzungen im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden halte man Detailregelungen in Verordnungen für vorzugswürdig. Insbesondere halte man es - nicht zuletzt aufgrund der komplexen Personalsituation - nicht für sinnvoll, eine konkrete Zeitvorgabe von drei Jahren für die Verinnerlichung der sorbischen Sprache und Kultur bei Lehrkräften gesetzlich zu normieren. Den Ansatz des Gesetzentwurfes in Bezug auf die Schaffung eines Ansprechpartners für die Sorben/Wenden bei der Landesregierung halte man für zielführend, indes solle die genaue Ausgestaltung dieser Stelle einer Entscheidung des Hauptausschusses überlassen bleiben.

Der Vertreter der FDP-Fraktion nimmt Bezug auf seinen Änderungsantrag, in dem die Ansiedlung des Ansprechpartners für die Sorben/Wenden in der Staatskanzlei beantragt wird. Er halte es für legitim, dem Hauptausschuss eine Empfehlung abzugeben. Im Übrigen sehe er bei einer Umsetzung des Antrages der Koalitionsfraktionen insbesondere hinsichtlich der Ausstattung mit altersgerechten Lehr- und Lernmitteln für die niedersorbischsprachige Bildungsarbeit in Kindertagesstätten ein Konnexitätsproblem, weshalb er dem Antrag als nicht zustimmungsfähig bezeichne.

Die Vertreterin der Fraktion von GRÜNE/B90 kündigt an, sie werde sich enthalten, da der Koalitionsantrag neben im Grunde zustimmungsfähigen Punkten einige Aspekte enthalte, die ihre Fraktion ausdrücklich nicht teile. Hierbei gehe es vor allem um die nicht für notwendig erachtete gesetzliche Regelung zur Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen. Grundsätzlich stimme sie dem Vertreter des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten zu, der eine gesetzliche Verankerung der wesentlichen Rechte und Pflichten fordere. In Bezug auf die erwähnte Dreijahresfrist äußert sie Unverständnis dahin gehend, dass den Lehrkräften ein derart langer Zeitraum für das Erlernen der sorbischen Sprache eingeräumt werde. Hinsichtlich der Schaffung und Ansiedlung eines Ansprechpartners der Sorben/Wenden schließe sie sich dem Antrag der FDP-Fraktion an.

Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 22. Mai 2013 fand mit zwei Ja-Stimmen gegen sechs Nein-Stimmen bei zwei Enthaltungen keine Mehrheit. Der Ausschuss beschloss daraufhin mit fünf Ja-Stimmen bei fünf Enthaltungen einstimmig, die im Antrag der Koalitionsfraktionen vom 21. Mai 2013 enthaltene



folgende Stellungnahme und ermächtigte das Ausschussesekretariat zur Vornahme von redaktionellen Korrekturen:

Im Sommer 2012 haben neun Abgeordnete den Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg“ in den Landtag eingebracht. Der Landtag Brandenburg hat am 7. Juni 2012 diesen Gesetzentwurf an den Hauptausschuss - federführend -, an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport und an den Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur überwiesen. Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport nimmt hiermit Stellung zum Gesetzentwurf.

Wie schon der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur wird sich auch der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport in seiner Stellungnahme auf die Regelungen des Gesetzesentwurfes (GE) beschränken, die in seine Zuständigkeit fallen. Im Folgenden werden daher vor allem der § 10 Bildung sowie die Artikel 6 und 8 des Gesetzesentwurfes betrachtet.

Der Ausschuss begrüßt das Anliegen, die niedersorbische Sprache und Kultur durch intensive bildungspolitische Maßnahmen im Land Brandenburg zu fördern und zu erhalten. Die Stellungnahme des Ausschusses ist im Wesentlichen von der Frage geleitet, inwieweit konkrete Detailregelungen Eingang in die entsprechenden Gesetze finden sollten. Der Ausschuss nimmt dabei zur Kenntnis, dass insbesondere der Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten eine gesetzliche Fixierung präferiert, wie aus der Begründung des Gesetzesentwurfes ersichtlich ist.

Der Artikel 25 der Landesverfassung sichert dem sorbischen Volk das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes zu. Daraus leiten sich weitgehende Verpflichtungen auf Vermittlung der sorbischen Sprache und Kultur im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes ab. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die entsprechenden Bildungsangebote innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes zu garantieren.

Aus Sicht des Ausschusses haben sich die geltenden Regelungen des „Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg“ gemäß § 10 Absatz 1 SWG (Absatz 1 des Gesetzesentwurfes), Absatz 2 (Absatz 3 des Gesetzesentwurfes), Absatz 3 (Absatz 6 des Gesetzesentwurfes) und Absatz 4 (Absatz 10 des Gesetzesentwurfes) bewährt und sollten im Wesentlichen beibehalten werden. Die Ausweitung der Informationspflicht über niedersorbische Sprachangebote (§ 10 Absatz 1 des Gesetzesentwurfes) wird genauso wie die Präzisierung der sprachpraktischen und didaktischen Ausbildung (§ 10 Absatz 6 des Gesetzesentwurfes) befürwortet. Die Förderung der Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen, wie sie in § 10 Absätze 4 und 5 des Gesetzesentwurfes vorgesehen ist, bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zur Vermittlung der sorbischen Sprache, Geschichte und Kultur empfiehlt der Ausschuss die Übernahme der in § 10 Absätze 7 und 11 des Gesetzesentwurfes vorgeschlagenen Konkretisierungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrkräften. Die in § 10 Absatz 9 des Gesetzesentwurfes enthaltene Regelung ist bereits in der „Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben (Wenden)“ normiert. Die bisherigen Schwierigkeiten bei der Besetzung der Lehrerstellen an den Schulen mit niedersorbischem Schwerpunkt nach Maßgabe der Rechtsverordnung sprechen allerdings gegen eine gesetzliche Fixierung der Fristenregelung in § 10 Absatz 9 Satz 2 des Gesetzesentwurfes. Anderenfalls könnte die starre rechtliche Norm die nicht intendierte Wirkung entfalten, wodurch die Lehrerstellen an den entspre-



chenden Schulen nicht dauerhaft besetzt werden könnten. Auf der Ebene der Rechtsverordnung sollte jedoch an dieser Vorgabe festgehalten werden.

Entsprechend der oben angeführten Empfehlungen sollten auch die Artikel 6 und 8 des Gesetzentwurfes angepasst werden. Dem Hauptausschuss wird empfohlen, in Artikel 6 Nummer 3 des Gesetzentwurfes zu § 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes die dortigen Absätze 2 und 3 zu streichen, da die Fragen von Genehmigungen und Förderungen von Schulen in freier Trägerschaft bereits im Brandenburgischen Schulgesetz geregelt sind. Eine separate Regelung ausschließlich für Schulen in freier Trägerschaft mit sorbischem/wendischem Profil oder Schulen von Trägern, die sich vorrangig der Pflege sorbischer/wendischer Sprache und Kultur widmen, ist nicht zu empfehlen.

Der Ausschuss begrüßt die im Artikel 8 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Ergänzungen des Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Es wird indes angeraten, eine Regelung aufzunehmen, nach der die Versorgung mit Lehr- und Lernmitteln, die gemäß KitaG eine ausschließliche Aufgabe der Kita-Träger ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt.

Wie schon in der Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kultur empfiehlt auch der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport abschließend die Änderung des Artikels 25 der Landesverfassung sowie die Schaffung eines Ansprechpartners für die Angelegenheiten der Sorben und Wenden auf Seiten der Landesregierung.

Ich bitte herzlich, die Stellungnahme des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport bei den weiteren Beratungen des Gesetzentwurfes im Hauptausschuss zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Krause

Anlagen

1. Stellungnahme des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten vom 9. Januar nebst Ergänzung vom 21. März 2013
2. Antrag der Koalitionsfraktionen von SPD und DIE LINKE mit dem Entwurf einer Stellungnahme vom 21. Mai 2013
3. Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 22. Mai 2013

EINGEGANGEN

21. MRZ. 2013

5/455

Erläutert ABJS per E-Mail

Landtag Brandenburg
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten

Krajny sejm Bramborska
Rada za serbske nastupnosci

Empfang beim Ausschuss-
dienst per Fax am 21.3.

1. O. Präsident

2. AS, AG

3. A 1 § 21-3

Anlage 5

Referentin
Birgit Ginkel
Am Havelblick 8
14473 Potsdam

tel./Tel.: (0331) 966 -1157

e-mail/E-Mail: birgit.ginkel@landtag.brandenburg.de

Präsident/Vorsitzender: Harald Konzack/Harald Konzack
A. Bebelowa droga/August-Bebel-Str. 82
03046 Cottbus/Chóšebuz
tel./Tel.: (0355) 485 76 - 4 26 / - 4 32
faks/Fax: (0355) 485 76 - 4 33
e-mail/E-Mail: serbskarada@gmx.de

Chóšebuz/Cottbus, 09.01.2013

mögliche Änderungsanträge zum vorliegenden Gesetzentwurf von 9 Abgeordneten zum

Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im
Land Brandenburg (Drucksache 5/5401)

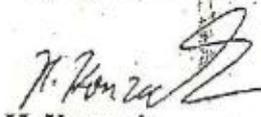
Cesćone wótposłańcki a wótpóstance, lube kolegowki a kolegi,

der Rat wünscht Ihnen zunächst alles Gute für das soeben begonnene Jahr und freut sich auf
eine weiterhin konstruktive Zusammenarbeit im Geiste der Landesverfassung.

Auf Grundlage der Anhörung im Hauptausschuss zu o.g. Gesetzentwurf und weiterer
vorliegender Stellungnahmen und Gutachten möchte Ihnen der Rat die aus seiner Sicht
angezeigten Änderungen am vorliegenden Entwurf übermitteln und bittet um freundliche
Beachtung.

Des weiteren möchten wir Ihnen, den Ausschüssen und Fraktionen noch einmal anbieten, dass
die Mitglieder des Rates für Fragen, Gespräche und Erklärungen jederzeit gern zur Verfügung
stehen.

Pšijaznje strowi



H. Konzack

Die Änderungsvorschläge im Einzelnen:

a) Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

(1) Das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden (im Folgenden: angestammtes
Siedlungsgebiet) umfasst die Gemeinden und Gemeindeteile, die in der Anlage zu diesem

Gesetz festgelegt sind, Änderungen der Gemeindezugehörigkeit berühren nicht die Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet.

(2) Durch das angestammte Siedlungsgebiet wird der geografische Anwendungsbereich für gebietsbezogene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen/wendischen Identität bestimmt. Im Einzelfall kann das Ministerium des Innern auf Antrag einer Gemeinde, nach Anhörung des jeweiligen Landkreises und des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten gemäß § 5, Ausnahmen von gebietsbezogenen Maßnahmen gewähren.

(3) Der besondere Charakter des angestammten Siedlungsgebietes und die Interessen der Sorben/Wenden sind bei der Gestaltung der Landes- und Kommunalpolitik zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in die Struktur des angestammten Siedlungsgebietes wie Neugliederungen des Gemeindegebietes und Umsiedlungen von Einwohnern. Kann im Zuge einer bergbaubedingten Umsiedlung von Einwohnern einer Siedlung im angestammten Siedlungsgebiet keine geeignete Wiederansiedlungsfläche im angestammten Siedlungsgebiet gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg angeboten werden, so erweitert sich das angestammte Siedlungsgebiet um die Wiederansiedlungsfläche, wenn die Mehrheit der Einwohner der Gemeinde bzw. des Gemeindeteils dort ihren neuen Wohnsitz nimmt.

(4) Weitere Gemeinden oder Gemeindeteile, die kulturhistorisch sorbisch/wendisch geprägt sind, können auf Beschluss der Gemeindevertretung beim Ministerium des Innern den Antrag stellen, dass die gebietsbezogenen Maßnahmen für das angestammte Siedlungsgebiet auch auf sie Anwendung finden. Finanzielle Ansprüche gegenüber dem Land entstehen hierdurch nicht. Das Ministerium des Innern trifft seine Entscheidung nach Anhörung des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten gemäß § 5.

(5) Die Kreise Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz gelten als Heimatkreise der Sorben im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Begründung:

- Orientierung an sächsischer Regelung
- Finanzierungsabsatz entfällt, da dies generell geregelt werden muss.
- Bisherige Abs. 2-4 können aufgrund der Festlegung mittels Liste entfallen.
- Abs. 2 entspricht der sächs. Regelung. Diese wurde noch nie in Anspruch genommen, könnte aber bei einigen Gemeinden in der Niederlausitz sinnvoll sein, die bisher nicht zum Siedlungsgebiet zählen.
- Neuer Abs. 4 ist ein Vorschlag, wonach es Gemeinden, die keine Aufnahme in die Liste finden, Möglichkeiten gäbe, sich in Richtung Siedlungsgebiet weiter zu entwickeln (Revitalisierung). Das könnte relevant werden, wenn z.B. eine Gemeinde zweisprachige Beschilderung als Ausdruck der Identität möchte, wegen der Nichtzugehörigkeit womöglich aber nicht dürfte. Diese Diskussion haben wir z.Zt. im Unterspreewald.
- Klarstellung des Abs. 5 wird gebraucht durch unterschiedliche Begrifflichkeiten. Daraus resultiert auch der Fortfall der Gerichte aus § 8.

b) zu Ziffer 7

In Absatz 1 wird „Dachverbänden“ ersetzt durch „einem Dachverband der sorbischen/wendischen Verbände und Vereine“ ersetzt. Absatz 2 des neuen § 4a wird gestrichen und Absatz 3 wird der neue Absatz 2. Der Name des Paragraphen wird in „Sorbische/wendische Verbände“ geändert.

Begründung:

- Anhörung 7.11.12

c) zu Ziffer 8:

In Absatz 2 Satz 1 „Die Dachverbände“ ersetzt durch „Der Dachverband“.

In Absatz 2 der Neufassung von § 5 in Satz 2 nach Sorben/Wenden eingefügt: „mit Wohnsitz im angestammten Siedlungsgebiet“.

Begründung:

- Anhörung 7.11.12

d) Es wird eine Ziffer 9a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Nach dem neuen § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b Landesbeauftragter für sorbische/wendische Angelegenheiten

(1) Der Ministerpräsident setzt einen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden ein. Der Dachverband nach § 4a dieses Gesetzes ist vor der Einsetzung des

Landesbeauftragten durch den Ministerpräsidenten anzuhören. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Staatskanzlei unterstützt den Beauftragten bei der Ausübung seiner Tätigkeit.

(2) Der Beauftragte hat die Aufgabe, die Umsetzung und Weiterentwicklung der eingegangenen internationalen und landesrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung der Sorben/Wenden zu begleiten und sicherzustellen. Dabei berät und informiert er die Landesregierung in Fragen der Minderheitenpolitik ressortübergreifend, pflegt und fördert Kontakte zu sorbischen/wendischen Organisationen und Einrichtungen, arbeitet mit Interessenvertretungen der Sorben/Wenden auf Landes-, nationaler und internationaler Ebene zusammen, vertritt das Land in beratenden Gremien beim Bundestag und bei der Bundesregierung. Der Beauftragte unterstützt die Zusammenarbeit und Tätigkeit der kommunalen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 ist der Landesbeauftragte an allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Vorhaben der Landesregierung zu beteiligen, soweit sie die Rechte der Sorben/Wenden berühren.

(4) Jede Person hat das Recht, sich mit Bitten, Beschwerden und Anregungen direkt an den Landesbeauftragten zu wenden.

(5) Ein ehrenamtlicher Beauftragter erhält eine Entschädigung für Aufwand.“

Begründung:

- Die Minderheitenpolitik der Landesregierung der vergangenen Monate verdeutlichen mehr denn je, wie dringend eine gezielte Koordination dieser Angelegenheiten benötigt wird. Damit könnte man die guten Erfahrungen, die bereits in Schleswig-Holstein mit einem ähnlichen Modell gesammelt wurden, umsetzen.

- Gegenüber dem 1. Vorschlag wird an dieser Stelle offen gelassen, ob der Beauftragte haupt- oder ehrenamtlich tätig wird, dafür ist jedoch die Unterstützung durch die Staatskanzlei sowie eine Aufwandsentschädigung im Falle einer Ehrenamtlichkeit neu hinzugekommen. Damit würde eine Konstruktion wie in Schleswig-Holstein möglich.

e) zu Ziffer 12

In Absatz 1, erster und letzter Satz der Neufassung von § 12 wird das Wort „Gerichten“ bzw. „Gerichte“ gestrichen.

Begründung:

- Anhörung 7.11.12 in Verbindung mit Klarstellung in § 3 (vgl. a))

f) zu Ziffer 13

„Absatz 5 der Neufassung von § 10 wird ergänzt um die Worte ‚und regelmäßig darüber Bericht erstattet.‘ Angefügt wird der Satz: ‚Diese Stelle kann das sorbische/wendische Bildungsnetzwerk sein.‘

In Absatz 9, Satz 1 wird ‚mit sorbischem/wendischem Schwerpunkt im Schulprofil‘ ersetzt durch ‚mit niedersorbischsprachigen Angeboten‘. In Satz 2 wird ‚solche Schule‘ durch ‚Schule mit bilingualem Unterricht in niedersorbischer Sprache‘ ersetzt.“

Begründung

- Anhörung 7.11.12 und Stellungnahme des sorbischen/wendischen Bildungsnetzwerkes

g) zu Ziffer 16

Der letzte Satz in Absatz 2 der Neufassung von § 12 wird gestrichen.

Begründung

- überflüssig

h) zu Ziffer 18

§ 13 a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13a Durchführung des Gesetzes

(1) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen zu § 3 und § 8 als Rechtsverordnung im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss sowie dem Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten des Landtages zu erlassen.

(2) Das für Bildung zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen zu § 10 als Rechtsverordnung im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss sowie dem Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten des Landtages zu erlassen.

(3) Das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen zu § 11 als Rechtsverordnung im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss sowie dem Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten des Landtages zu erlassen.“

Begründung

- Rechtsgutachten

i) zu Ziffer 20:

Die Anlage ist zu überarbeiten. Ein Vorschlag unsererseits geht Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt zu.

Begründung:

Durch die abschließende Regelung des angestammten Siedlungsgebietes und Fortfall der Regelung zur späteren Feststellung der Zugehörigkeit sind nunmehr alle Gemeinden, die dazu gehören festzustellen.

j) zu Artikel 6, Ziffer 4:

„die anerkannten Dachverbände nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ wird ersetzt durch „den Dachverband der Sorben/Wenden“.

Anlage 5

Begründung:

- Anpassung an SWG-E durch Fortfall des Anerkennungsverfahrens

k) zu Artikel 6, Ziffer 5:

„den anerkannten Dachverbänden der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ wird ersetzt durch „dem Dachverband der Sorben/Wenden“.

Begründung:

- Anpassung an SWG-E durch Fortfall des Anerkennungsverfahrens

l) zu Artikel 7:

Der Regelungsgehalt bleibt, jedoch befindet sich das Nachfolgegesetz des BbgLebG momentan im parlamentarischen Verfahren. Entsprechend ist der Gesetzesverweis hier anzupassen.

m) zu Artikel 9, Ziffer 1:

„anerkannte Dachverbände der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ wird ersetzt durch „Dachverband der Sorben/Wenden.“

Begründung:

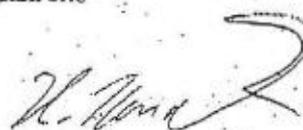
- Anpassung an SWG-E durch Fortfall des Anerkennungsverfahrens

n) zu Artikel 9, Ziffer 2:

„anerkannte Dachverbände der Sorben/Wenden“ wird ersetzt durch „Dachverband der Sorben/Wenden.“

Begründung:

- Anpassung an SWG-E durch Fortfall des Anerkennungsverfahrens



EINGEGANGEN

21. MRZ. 2013

Erledigt

5/454

ABJS per E-Mail

Anlage 5



LANDTAG
BRANDENBURG

Landtag Brandenburg; Postfach 60 10 84; 14410 Potsdam

Vorsitzenden
des Ausschusses für Bildung, Jugend und
Sport
Herrn Torsten Krause

Rat für sorbische/wendische
Angelegenheiten
Der Vorsitzende
Krajny sejm Bramborska
- Předsedař -

im Hause

Datum: 21. März 2013

Liste der Gemeinden des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes nach SWG

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit übergebe ich Ihnen die vom Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten erarbeitete Liste zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet im Land Brandenburg und bitte Sie, diese bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg - Drucksache 5/5401 - zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

Harald Koncak

Landtag Brandenburg
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten

Referentin
Birgit Ginkel
Am Havelblick 8
14473 Potsdam
tel./Tel.: (0331) 966 -1157
e-mail/E-Mail: birgit.ginkel@landtag.brandenburg.de

Krajny sejm Bramborska
Rada za serbske nastupnosći

psedseda/Vorsitzender: Harald Konzak/Harald Konzack
A. Bebelowa droga/August-Bebel-Str. 82
03046 Cottbus/Chóšebuz
tel./Tel.: (0355) 485 76 - 4 26 /- 4 32
faks/Fax: (0355) 485 76 - 4 33
e-mail/E-Mail: serbskarada@gmx.de

Chóšebuz/Cottbus, 21.03.2013

Ergänzung der Stellungnahme des Rates zum vorliegenden Gesetzentwurf von 9 Abgeordneten zum Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Drucksache 5/5401) vom 09.01.2013:
Liste der Gemeinden des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes nach SWG

Cesćone kolegowki a kolegi,

wie in o.g. Stellungnahme angekündigt, legt der Rat hiermit eine Liste für die Anlage (Artikel 1, Ziffer 20) vor.

(1) Grundlagen der Liste

Infolge der Anhörungen, Stellungnahmen und Gutachten im Zuge der Qualifizierung des vorliegenden Gesetzentwurfes von 9 Abgeordneten (Drucksache 5/5401) wurde von den meisten Beteiligten eine Liste bevorzugt, die das „angestammte sorbische/wendische Siedlungsgebiet“ im Land Brandenburg definieren soll.

Der Rat legt hiermit eine Liste vor, die sich auf folgende Prämissen stützt: (1) Das bisher bestehende Siedlungsgebiet ist vollumfänglich aufgenommen. (2) Als Grundlage für die Zugehörigkeit weiterer Gemeinden dienen Kriterien der Verwaltungsvorschriften des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 28. April 1997, Abschnitt III., Ziffer 2b in Verbindung mit nachweisbarem Sprachgebrauch und/oder den Ratsmitgliedern bekannten bekennenden Sorben/Wenden in der jeweiligen Gemeinde. Zu den vom MWFK genannten Kriterien zählen u.a. ansässige Vereine, Theaterveranstaltungen, Brauchtumpflege, Teilnahme am Sorbisch-/Wendischunterricht, sorbische/wendische Gottesdienste.

Genutzte Datengrundlagen stammen u.a. von Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V., Domowina Regionalverband Niederlausitz e.V., WITAJ-Sprachzentrum, Schule für niedersorbische Sprache und Kultur, Schulen mit Sorbisch-/Wendisch-Angeboten, Domowina-Verlag GmbH/Redaktion Nowy Casnik, Werner Měškank (wendische Gottesdienste), Landtag Brandenburg. Es wurden nur Angaben aus der Zeit nach 1994 (SWG) einbezogen.

(2) Inhalt der Liste

Die Liste enthält entsprechend den o.g. Kriterien identifizierte Gemeinden. Damit umfasst sie nicht alle sorbischen/wendischen Gemeinden im Land Brandenburg. Aufgrund der kulturhistorischen Prägung, der aktiven Brauchtumpflege, des öffentlichen Bekenntnisses zu sorbischen/wendischen Wurzeln, der Teilnahme an Sprachlehrgängen, des Konsums sorbischer/wendischer Medien und ähnlichem mehr ist davon auszugehen, dass auch in weiteren Gemeinden sorbische/wendische Substanz lebendig ist oder genug Potenzial für eine Revitalisierung besteht.

In der Kürze der Zeit und unter den derzeit gegebenen Bedingungen war es den Ratsmitgliedern jedoch nicht möglich, eine ausreichend belastbare Aussage zu treffen. Insofern könnte im Einzelfall langfristig eine Ergänzung der Liste erforderlich werden.

(3) Die Gemeinden des angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes sind:

1. die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz

im Landkreis Dahme-Spreewald/Dubja-Blota

2. Alt Zauche-Wußwerk / Stara Niwa-Wózwjerch

3. Byhleguhre-Byhlen / Běta Góra-Bělin

4. Jamlitz / Jemjelnica

5. Krausnick-Groß Wasserburg / Kšušwica-Wódowy Grod

6. Lieberose / Luboraz

7. Lübben (Spreewald) / Lubin

8. Märkische Heide / Markojska Góla

9. Neu Zauche / Nowa Niwa

10. Schlepzig / Slopišća

11. Schwielochsee / Gójacki jazor

12. Spreewaldheide / Blotań

13. Straupitz / Tšupc

im Landkreis Oberspreewald-Lausitz/Górne Blota-Łužyca

14. Calau / Kalawa

15. Lübbenau/Spreewald / Lubnjow

16. Neu-Seeland / Nowa jazorina

17. Senftenberg / Zły Komorow

18. Vetschau/Spreewald / Wětošow

im Landkreis Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa

19. Briesen / Brjazyna

20. Burg (Spreewald) / Bórkowy

21. Dissen-Striesow / Dešno-Strjažow

22. Drachhausen / Hochoza

23. Drebkau / Drjowk

24. Drehnow / Drjenow

25. Felixsee / Feliksowy jazor

26. Forst (Lausitz) / Baršć

27. Guhrow / Góry

28. Heinersbrück / Móst

29. Hornow-Wadelsdorf / Lěšće-Zakrjejc

30. Jämlitz-Klein Düben / Jemjelica-Žewink

31. Jänschwalde / Janšojce

32. Kolkwitz / Gołkojce

33. Neuhausen/Spree / Kopańce

34. Peitz / Picnjo

35. Schmogrow-Fehrow / Smogorjow-Prjawoz

36. Spremberg / Grodk

37. Tauer / Turjej

38. Teichland / Gatojce

39. Tschernitz / Cersk

40. Turnow-Preilack / Turnow-Pšituk

41. Welzow / Wjelcej

42. Werben / Wjerbno

43. Wiesengrund / Łukojce

Pšijaznje strowi

H. Koncak

- pšesedaf/Vorsitzender -

Landtag Brandenburg

5. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD

der Fraktion DIE LINKE



Stellungnahme des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
zum Gesetzentwurf von 9 Abgeordneten – Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften
über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Drucksache 5/5401)

Im Sommer 2012 haben neun Abgeordneten den Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg“ in den Landtag eingebracht. Der Landtag Brandenburg hat am 7. Juni 2012 diesen Gesetzentwurf an den Hauptausschuss - federführend -, an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport und an den Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur überwiesen. Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport nimmt hiermit Stellung zum Gesetzentwurf.

Wie schon der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur wird sich auch der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport in seiner Stellungnahme auf die Regelungen des Gesetzesentwurfes (GE) beschränken, die in seine Zuständigkeit fallen. Im Folgenden werden daher vor allem der § 10 Bildung sowie die Artikel 6 und 8 des GE betrachtet.

Der Ausschuss begrüßt das Anliegen, die niedersorbische Sprache und Kultur durch intensive bildungspolitische Maßnahmen im Land Brandenburg zu fördern und zu erhalten. Die Stellungnahme des Ausschusses ist im Wesentlichen von der Frage geleitet, inwieweit konkrete Detailregelungen Eingang in die entsprechenden Gesetze finden sollten. Der Ausschuss nimmt dabei zur Kenntnis, dass insbesondere der Rat für sorbische

(wendische) Angelegenheit eine gesetzliche Fixierung präferiert, wie aus der Begründung des Gesetzentwurfes ersichtlich ist.

Der Artikel 25 der Landesverfassung sichert dem sorbischen Volk das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes zu. Daraus leiten sich weitgehende Verpflichtungen auf Vermittlung der sorbischen Sprache und Kultur im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes ab. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die entsprechenden Bildungsangebote innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes zu garantieren.

Aus Sicht des Ausschusses haben sich die geltenden Regelungen des „Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg“ § 10 Absatz 1 (Absatz 1 GE), 2 (Absatz 3 GE), 3 (Absatz 6 GE) und 4 (Absatz 10 GE) bewährt und sollten im Wesentlichen beibehalten werden. Die Ausweitung der Informationspflicht über niedersorbische Sprachangebote (Absatz 1 GE) wird genauso wie die Präzisierung der sprachpraktischen und didaktischen Ausbildung (Absatz 6 GE) befürwortet. Die Förderung der Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen, wie sie in den Absätzen 4 und 5 des § 10 GE vorgesehen ist, bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zur Vermittlung der sorbischen Sprache, Geschichte und Kultur empfiehlt der Ausschuss die Übernahme der in Absatz 7 und 11 § 10 GE vorgeschlagenen Konkretisierungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrkräften. Die in Absatz 9 § 10 GE enthaltene Regelung ist bereits in der „Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben (Wenden)“ festgelegt. Die bisherigen Schwierigkeiten bei der Besetzung der Lehrerstellen an den Schulen mit niedersorbischem Schwerpunkt nach Maßgabe der Rechtsverordnung sprechen allerdings gegen eine gesetzliche Fixierung des Satzes 2. Denn andernfalls könnte die starre rechtliche Norm die nicht intendierte Wirkung entfalten, dass die Lehrerstellen an den entsprechenden Schulen nicht dauerhaft besetzt werden können. Auf der Ebene der Rechtsverordnung sollte jedoch an dieser Vorgabe festgehalten werden.

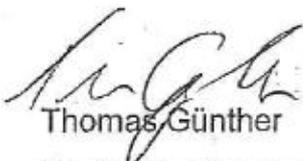
Entsprechend der oben angeführten Empfehlungen sollten auch die Artikel 6 und 8 angepasst werden. Dem Hauptausschuss wird empfohlen, die Absätze 2 und 3 in Artikel 6 Nr. 3 zu § 5 Schulgesetz des GE zu streichen, da die Fragen von Genehmigungen und

Förderungen von Schulen in freier Trägerschaft bereits im Schulgesetz geregelt sind. Eine separate Regelung nur für Schulen in freier Trägerschaft mit sorbischem/wendischem Profil oder Schulen von Trägern, die sich vorrangig der Pflege sorbischer/wendischer Sprache und Kultur widmen, ist nicht zu empfehlen.

Der Ausschuss begrüßt die im Artikel 8 GE vorgesehenen Ergänzungen des Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Es wird aber angeraten, dass die Versorgung mit Lehr- und Lernmitteln, die gemäß KitaG sonst eine ausschließliche Aufgabe der Kita-Träger ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt.

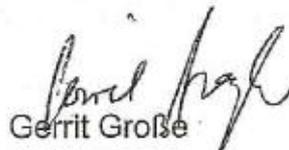
Wie schon in der Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kultur empfiehlt auch der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport abschließend die Änderung des Artikels 25 der Landesverfassung sowie die Schaffung eines Ansprechpartners für die Angelegenheiten der Sorben und Wenden auf Seiten der Landesregierung.

Potsdam, 21.05.2013



Thomas Günther

für die Fraktion der SPD



Gerrit Große

für die Fraktion DIE LINKE

Landtag Brandenburg

5. Wahlperiode

FDP-Fraktion



Änderungsantrag

zum Gesetzentwurf von 9 Abgeordneten

Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg – Ds 5/5401

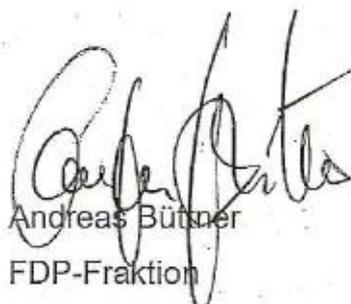
Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport möge beschließen:

Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„Die Landesregierung benennt einen zentralen Ansprechpartner für Angelegenheiten der Sorben und Wenden. Er soll die Koordinierung der Ministerien in allen Angelegenheiten der Sorben und Wenden betreffenden Fragen unterstützen. Der zentrale Ansprechpartner wird in der Staatskanzlei angesiedelt.“

Begründung:

Um die besonderen Belange der Sorben und Wenden künftig noch umfassender gewährleisten zu können, bedarf es der Benennung eines zentralen Ansprechpartners für alle Angelegenheiten der Sorben und Wenden in der Landesregierung. Da es sich um eine Querschnittsaufgabe handelt, ist der Beauftragte in der Staatskanzlei anzusiedeln.



Andreas Büttner
FDP-Fraktion

Landtag Brandenburg

5. Wahlperiode

FDP-Fraktion

EINGEGANGEN

24. MAI 2013

Erledigt

Änderungsantrag

zum Gesetzentwurf von 9 Abgeordneten

Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg – Ds 5/5401

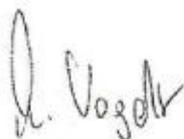
Der Hauptausschuss möge beschließen:

Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„Die Landesregierung benennt einen zentralen Ansprechpartner für Angelegenheiten der Sorben und Wenden. Er soll die Koordinierung der Ministerien in allen Angelegenheiten der Sorben und Wenden betreffenden Fragen unterstützen. Der zentrale Ansprechpartner wird in der Staatskanzlei angesiedelt.“

Begründung:

Um die besonderen Belange der Sorben und Wenden künftig noch umfassender gewährleisten zu können, bedarf es der Benennung eines zentralen Ansprechpartners für alle Angelegenheiten der Sorben und Wenden in der Landesregierung. Da es sich um eine Querschnittsaufgabe handelt, ist der Beauftragte in der Staatskanzlei anzusiedeln.



Marion Vogdt
FDP-Fraktion

Landtag Brandenburg

5. Wahlperiode

Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann, MdL, fraktionslos
Marie Luise von Halem, MdL, Bündnis 90/Die Grünen

EINGEGANGEN
14. NOV. 2013
A1 5-501
Erledigt: Kleiner V.a.N./V.

An den Vorsitzenden des Hauptausschusses
Klaus Ness

- im Haus -

**Änderungsantrag zum Gesetzentwurf von 9 Abgeordneten
Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der
Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Drucksache 5/5401)**

Vorlage für die 50. Hauptausschusssitzung am 04.12.2013

Sehr geehrter Herr Ness,

hiermit beantragen wir folgende Änderungen zum Gesetz zur Änderung von
Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg
(Drucksache 5/5401):

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

(1) Innerhalb der Gebiete, die sorbische/wendische historische und kulturelle Wurzeln aufweisen und traditionell oder in beträchtlicher Zahl von Angehörigen der autochthonen Minderheit der Sorben/Wenden bewohnt werden, wird das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden (im Folgenden: angestammtes Siedlungsgebiet) gewährleistet, indem der geografische Anwendungsbereich für gebietsbezogene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen/wendischen Identität bestimmt wird.

(2) Das angestammte Siedlungsgebiet umfasst die Gemeinden und Gemeindeteile, in denen der Gebrauch der niedersorbischen Sprache mündlich oder schriftlich nachweisbar ist oder kulturelle Tradition bzw. Bräuche sorbischer/wendischer Kultur gepflegt werden. Sie sind in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt. Änderungen der Gemeindezugehörigkeit berühren nicht die Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet. Das zuständige Ministerium gewährt auf Antrag einer Gemeinde und nach Anhörung des

jeweiligen Landkreises und des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten unter Berücksichtigung und Prüfung der genannten Kriterien Ausnahmen von gebietsbezogenen Maßnahmen.

(3) Darüber hinaus können Gemeinden oder Gemeindeteile, die kulturhistorisch sorbisch/wendisch geprägt sind, auf Beschluss der Gemeindevertretung bei der Landesregierung den Antrag stellen, dass die gebietsbezogenen Maßnahmen für das angestammte Siedlungsgebiet auch auf sie Anwendung finden. Ansprüche gegenüber dem Land über die gesetzlich festgelegten Finanzaufweisungen hinausgehend entstehen hierdurch nicht. Die Landesregierung trifft ihre Entscheidung nach Anhörung des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten gemäß § 5 dieses Gesetzes.

(4) Die Besonderheiten des angestammten Siedlungsgebietes und die Interessen der Sorben/Wenden haben bei Eingriffen in die Struktur des angestammten Siedlungsgebietes wie Neugliederungen des Gemeindegebietes und unabwendbaren Umsiedlungen von Einwohnerinnen und Einwohnern einen hohen Stellenwert in der Entscheidungsfindung. Kann im Zuge einer bergbaubedingten unabwendbaren Umsiedlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einer Siedlung im angestammten Siedlungsgebiet keine geeignete Wiederansiedlungsfläche im angestammten Siedlungsgebiet gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg angeboten werden, so erweitert sich das angestammte Siedlungsgebiet um diese Wiederansiedlungsfläche.

(5) Die Landkreise Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz gelten als Heimatkreise der Sorben/Wenden im Sinne von § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes.“

2. Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:

7. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Verbände und Vereine der Sorben/Wenden

(1) Die Interessen des sorbischen/wendischen Volkes und der Bürgerinnen und Bürger sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit können auf Landes- und kommunaler Ebene durch einen Dachverband der sorbischen/wendischen Verbände und Vereine wahrgenommen werden.

(2) Verbände, deren Zweck laut Satzung auch in der Vertretung sorbischer/wendischer Interessen besteht, können, ohne in ihren Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Maßnahmen des Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft oder gegen deren Unterlassung einlegen, wenn geltend gemacht wird, dass die Maßnahme oder ihr Unterlassen zu Vorschriften des Landesrechts in Widerspruch steht, die Rechte des sorbischen/wendischen Volkes oder von Sorben/Wenden begründen. Soweit ein Sorbe/Wende oder eine Sorbin/Wendin selbst seine/ihre Rechte durch eine Klage verfolgen kann oder hätte verfolgen

können, kann die Klage entsprechend Satz 1 nur erhoben werden, wenn die Verbände geltend machen, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mehrere gleich gelagerte Fälle vorliegen.“

3. Ziffer 8 § 5 Absatz 2 werden die Wörter „Die Dachverbände“ durch „Der Dachverband“ und „organisieren“ durch „organisiert“ ersetzt.

4. nach Ziffer 9 wird eine neue Ziffer 9a eingefügt:

„9a. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

**„§ 5b
Landesbeauftragte/Landesbeauftragter für sorbische/wendische
Angelegenheiten**

(1) Im Benehmen mit dem Dachverband der Sorben/Wenden nach § 4a dieses Gesetzes setzt die Ministerpräsidentin/der Ministerpräsident eine Beauftragte/einen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden ein, die/der mit Unterstützung der Staatskanzlei die Landesregierung in Fragen der Minderheitenpolitik ressortübergreifend bei der Umsetzung der eingegangenen internationalen und landesrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung der Sorben/Wenden berät.

(2) Die/der Landesbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten teil.

(3) Die/der Landesbeauftragte unterstützt die Zusammenarbeit und Tätigkeit der kommunalen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden.“

5. In Ziffer 12 § 8 Absatz 6 werden die Wörter „mit den Dachverbänden der Sorben/Wenden“ durch die Wörter „mit dem Dachverband der sorbisch/wendischen Verbände“ ersetzt.

6. Ziffer 20 wird wie folgt neu gefasst:

„20. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

**Die Gemeinden des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden bei
Inkrafttreten dieses Gesetzes**

1. die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz

im Landkreis Dahme-Spreewald/Dubja-Błota

2. Alt Zauche-Wußwerk / Stara Niwa-Wózwjerch
3. Byhleguhre-Byhlen / Běla Góra-Bělin
4. Jamlitz / Jemjelnica
5. Krausnick-Groß Wasserburg / Kšušwica-Wódowy Grod
6. Lieberose / Luboraz
7. Lübben (Spreewald) / Lubin
8. Märkische Heide / Markojska Góla
9. Neu Zauche / Nowa Niwa
10. Schlepzig / Slopišća
11. Schwielochsee / Gójacki jazor
12. Spreewaldheide / Błotań
13. Straupitz / Tšupc

im Landkreis Oberspreewald-Lausitz/Górne Błota-Łužyca

14. Calau / Kalawa
15. Lübbenau/Spreewald / Lubnjow
16. Neu-Seeland / Nowa jazorina
17. Senftenberg / Zły Komorow
18. Vetschau/Spreewald / Wětošow

im Landkreis Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa

19. Briesen / Brjazyna
20. Burg (Spreewald) / Bórkowy
21. Dissen-Striesow / Dešno-Strjažow
22. Drachhausen / Hochoza
23. Drebkau / Drjowk
24. Drehnow / Drjenow
25. Felixsee / Feliksowy jazor
26. Forst (Lausitz) / Baršć
27. Guhrow / Góry
28. Heinersbrück / Móst
29. Hornow-Wadelsdorf / Lěšće-Zakrjejc
30. Jämlitz-Klein Düben / Jemjelica-Žėwink
31. Jänschwalde / Janšojce
32. Kolkwitz / Gołkojce
33. Neuhausen/Spree / Kopańce
34. Peitz / Picnjo
35. Schmogrow-Fehrow / Smogorjow-Prjawoz
36. Spremberg /Grodk
37. Tauer / Turjej
38. Teichland / Gatojce
39. Tschernitz / Cersk
40. Turnow-Preilack / Turnow-Pšituk
41. Welzow / Wjelcej
42. Werben / Wjerbno
43. Wiesengrund / Łukojce "

II. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 4 § 90 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „die anerkannten Dachverbände“ durch die Wörter „den Dachverband der Sorben/Wenden“ ersetzt.

2. In Ziffer 5 § 139 Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „den anerkannten Dachverbänden“ durch die Wörter „dem Dachverband“ ersetzt.

III. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. In § 6 Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 werden die Wörter „Domowina in der Region „Lausitz-Spreewald“ durch die Wörter „Dachverband der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ ersetzt.“

2. Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Domowina - Bund Lausitzer Sorben e. V.“ durch die Wörter „Dachverband der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ ersetzt.“

Begründung:

Zu I.1.

Die Formulierungen orientieren sich am europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, das die Bundesrepublik Deutschland im September 1997 ratifiziert hat, das am 1. Februar 1998 in Kraft getreten ist und als Bundesgesetz gilt, das nachrangiges Recht, einschließlich Landesgesetze, bricht und gegenüber sonstigen Gesetzen grundsätzlich als das speziellere Gesetz anzuwenden ist. Die vorgeschlagene Fassung von § 3 orientiert sich weiterhin an bewährter sächsischer Regelung, so dass damit ein Beitrag zu einem abgestimmten Umgang mit dem Thema „angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden bzw. Sorben“ geleistet wird.

Unter Berufung auf die Liste mit den zum angestammten Siedlungsgebiet gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile im Anhang dieses Gesetzes können entsprechende Absätze entfallen. Die wichtigsten Kriterien für die Zugehörigkeit von Kommunen zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet werden im Absatz 2 genannt, u.a. deshalb, um nach einheitlichen Maßstäben eine Veränderung bzw. Erweiterung der geografischen Ausdehnung des angestammten Siedlungsgebietes zu ermöglichen.

Der Absatz 3 berücksichtigt stärker die Möglichkeit, eine Revitalisierung des Sorbischen/Wendischen als wünschenswerten Prozess zu unterstützen.

Zu I.2.

Mit dieser Fassung wird in besonderem Maße der Fachmeinung während der Anhörung im Hauptausschuss des Landtages Brandenburg am 7. November 2012 entsprochen. Außerdem ist damit das Selbstbestimmungsrecht der Minderheit deutlich berücksichtigt worden. Denn nach intensiver Diskussion in den sorbischen/wendischen Gremien wurde festgestellt, dass a) gegenwärtig der Bund Lausitzer Sorben e.V. „Domowina“ als Dachverband anzusehen ist und b) sich daraus aber nicht ableitet, dass die Sorben/Wenden kein anderes Gremium als Dachverband bestimmen können.

Zu I.3.

Die Änderung folgt aus der Änderung zu I.2.

Zu I.4.

Die Einführung einer/eines bei der Staatskanzlei angesiedelten Landesbeauftragten für sorbisch/wendische Angelegenheiten ist rechtlich geboten. Die in der Verfassung definierte Minderheitenpolitik des Landes Brandenburg könnte durch eine professionelle und institutionalisierte Koordination der sorbischen/wendischen Angelegenheiten noch besser zur Geltung gebracht und die Umsetzung und Weiterentwicklung der eingegangenen internationalen und landesrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung der Sorben/Wenden begleitet und sichergestellt werden. Eine ressortübergreifende Information und Beratung wäre durch die/den Landesbeauftragte/Landesbeauftragten in Fragen der Minderheitenpolitik möglich.

Zu den Aufgaben könnte auch gehören, die Kontakte zu sorbischen/wendischen Organisationen und Einrichtungen zu pflegen und zu fördern sowie mit Interessenvertretungen der Sorben/Wenden auf Landes-, nationaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten. In Kooperation mit dem Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten vertritt die/der Beauftragte das Land in beratenden Gremien beim Bundestag und bei der Bundesregierung.

Die Fassung dieses Vorschlages lässt offen, ob die/der Beauftragte haupt- oder ehrenamtlich tätig wird. Im Falle einer Ehrenamtlichkeit ist jedoch die Unterstützung durch die Staatskanzlei sowie eine Aufwandsentschädigung als selbstverständlich anzusehen.

Die guten Erfahrungen in Schleswig-Holstein mit einem ähnlichen Modell sprechen für die Einsetzung einer/eines Sorben/Wenden-Beauftragten im Land Brandenburg.

Zu I.5.

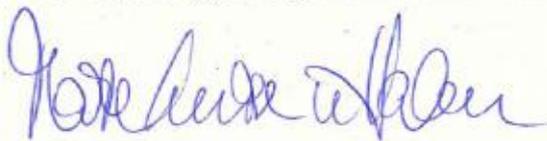
Die Änderung folgt aus der Änderung zu I.2.

Zu I.6.

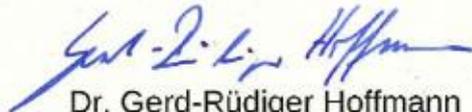
Mit dieser Liste wird den Intentionen des zu ändernden Gesetzes besonders unter dem Gesichtspunkt entsprochen, verbindliche Kriterien zur Definition des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes einzuführen, wobei auch spätere Aktualisierungen dieser Liste möglich sein sollen. Detaillierte Begründungen finden sich in den als Anlage beigefügten Schreiben des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten (Rada za serbske nastupnosći) vom 2. Mai 2013 und vom 10. Oktober 2013.

Zu II und III.

Die Änderungen folgen aus der Änderung zu I.2.



Marie Luise von Halem
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann
fraktionslos

Landtag Brandenburg
Hauptausschuss



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion DIE LINKE

zum Gesetzentwurf von 9 Abgeordneten
Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land
Brandenburg (Drucksache 5/5401)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

- I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. Dem Gesetz wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

„Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Recht auf nationale Identität
- § 2 Sorbische/Wendische Volkszugehörigkeit
- § 3 Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden
- § 4 Sorbische/Wendische Fahne
- § 4a Dachverbände sorbischer/wendischer Verbände und Vereine -
Verbandsklagerecht

- § 5 Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag
- § 5a Beauftragte oder Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei der Landesregierung
- § 5b Bericht der Landesregierung
- § 6 Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen
- § 7 Kultur
- § 8 Sprache
- § 9 Forschung und Lehre
- § 10 Bildung
- § 11 Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet
- § 12 Medien
- § 13 Länderübergreifende Zusammenarbeit
- § 13a Kostenerstattung
- § 13b Durchführung des Gesetzes
- § 13c Übergangsbestimmung
- § 14 Verkündung

Anlage

Gemeinden und Gemeindeteile im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes“.

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird vor dem Wort „Identität“ das Wort „nationale“ eingefügt und die Wörter „und weiterzuentwickeln“ durch die Wörter „und zu stärken“ ersetzt.

2. Satz 1 dritter Anstrich wird wie folgt gefasst:

„- im Bewusstsein, dass dem Land eine besondere Verantwortung für Schutz, Erhaltung, Pflege und Förderung der nationalen Identität der Sorben/Wenden zukommt,“.

3. In Satz 1 fünfter Anstrich wird das Wort „Weiterentwicklung“ durch das Wort „Stärkung“ ersetzt.

4. Satz 1 sechster Anstrich wird wie folgt gefasst:

„- in Erkenntnis, dass das Recht der Sorben/Wenden auf ihre nationale Identität sowie die Gewährung der Gesamtheit der Minderheitenrechte Teil der universellen Menschen- und Freiheitsrechte sind,“.

3. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

5. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

(1) Das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Der besondere Charakter des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden (im Folgenden: angestammtes Siedlungsgebiet) und die Interessen der Sorben/Wenden sind bei der Gestaltung der Landes- und Kommunalpolitik zu berücksichtigen.

(2) Als angestammtes Siedlungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, in denen eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Im Einzelnen umfasst das angestammte Siedlungsgebiet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens und Fundstelle] die Gemeinden und Gemeindeteile, die in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt sind.

(3) Änderungen der Gemeindezugehörigkeit führen nicht zu einem Ausscheiden aus dem angestammten Siedlungsgebiet. Bei Zusammenschlüssen von Gemeinden führt eine Zugehörigkeit einer der bisherigen Gemeinden zum angestammten Siedlungsgebiet zur fortgesetzten Zugehörigkeit dieses entstehenden Gemeindeteiles zum angestammten Siedlungsgebiet. Kann im Zuge einer bergbaubedingten Umsiedlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils, die oder der zum angestammten Siedlungsgebiet gehört, keine geeignete Wiederansiedlungsfläche im angestammten Siedlungsgebiet nach § 3 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg angeboten werden, so erweitert sich das angestammte Siedlungsgebiet um die Wiederansiedlungsfläche.

(4) Durch das angestammte Siedlungsgebiet wird der geographische Anwendungsbereich für gebietsbezogene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der nationalen Identität der Sorben/Wenden bestimmt. Im Einzelfall kann das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium auf Antrag einer Gemeinde nach Anhörung des jeweiligen Landkreises und des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag zeitlich befristet Ausnahmen von gebietsbezogenen Maßnahmen gewähren. Die Befristung soll die Dauer von vier Jahren nach Hinzutreten zum angestammten Siedlungsgebiet gemäß § 13c Absatz 1 nicht überschreiten.“

4. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

'6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Sorbische/Wendische Fahne

Die sorbische/wendische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß. Sie kann gleichberechtigt mit staatlichen Symbolen verwendet werden.“

5. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

7. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

**Dachverbände sorbischer/wendischer Verbände und
Vereine - Verbandsklagerecht**

(1) Die Interessen des sorbischen/wendischen Volkes und der Bürgerinnen und Bürger sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit können auf Landes- und kommunaler Ebene von einem anerkannten Dachverband sorbischer/wendischer Verbände und Vereine wahrgenommen werden.

(2) Die Anerkennung eines Dachverbandes der sorbischen/wendischen Verbände und Vereine erfolgt durch das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium nach Anhörung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag, wenn ein Verband

1. nach seiner Satzung nicht nur vorübergehend die Belange des sorbischen/wendischen Volkes fördert,

2. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,

3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis, eine demokratische Binnenstruktur sowie die Leistungsfähigkeit des Verbandes zu berücksichtigen, und

4. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

(3) Ein nach Absatz 2 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Maßnahmen des Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft oder gegen deren Unterlassung einlegen, wenn geltend gemacht wird, dass die Maßnahme oder ihr Unterlassen zu Vorschriften des Landesrechts in Widerspruch steht, die Rechte des sorbischen/wendischen Volkes oder von Sorben/Wenden begründen. Soweit ein Sorbe/Wende selbst seine Rechte durch eine Klage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, sind Rechtsbehelfe nach Satz 1 unzulässig.“

6. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

'8. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden

beim Landtag

(1) Jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Landtages wird ein Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden gewählt. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Die nach Absatz 2 gewählten Mitglieder des Rates werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages in ihr Amt berufen. Bis zur Berufung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden nimmt dessen Aufgaben der bisherige Rat wahr.

(2) Die Dachverbände nach § 4a organisieren gemeinsam eine freie, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl der Ratsmitglieder und benennen einen Wahlausschuss, der aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter wählt. Wahlberechtigt sind alle im Land nach dem Brandenburgischen Landeswahlgesetz wahlberechtigten Sorben/Wenden. Die sorbische/wendische Volkszugehörigkeit wird durch den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zum Ausdruck gebracht. Das Wählerverzeichnis wird von einer durch die Dachverbände nach § 4a gemeinsam zu benennenden Stelle innerhalb einer ihrer Geschäftsstellen geführt. Wahlvorschläge können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter von Vereinen und Verbänden, die sich in ihrer Satzung zu sorbischen/wendischen Zielen bekennen, eingereicht werden. Wählbar sind alle Sorben/Wenden, die sich in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag eingetragen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Wer sich in das Wählerverzeichnis eingetragen hat, kann sein Stimmrecht entweder durch Stimmabgabe in der von den Dachverbänden organisierten Wahlversammlung oder durch Briefwahl wahrnehmen. Das Wahlergebnis stellt der Wahlausschuss fest. Gewählt sind die fünf Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin und dem Wahlleiter zu ziehende Los. Die notwendigen Sachkosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl trägt das Land Brandenburg. Das für Inneres zuständige Mitglied der

Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden und im Benehmen mit dem Hauptausschuss das Nähere insbesondere zu Bildung der Wahlgänge, Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis, Festsetzung des Wahltermins, Vorschlagsberechtigung im Sinne von Satz 5, Zulassung der Wahlvorschläge, Wahlvorbereitung und -durchführung sowie Erstattung von Kosten im Sinne von Satz 11 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden berät den Landtag. Er hat die Aufgabe, bei allen Beratungsgegenständen, durch die die Rechte der Sorben/Wenden berührt werden können, deren Interessen zu wahren. Dazu ist er vom Landtag anzuhören. Bei entsprechenden Beratungsgegenständen verfügen Mitglieder des Rates über beratende Stimme in den Ausschüssen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

(4) Die Mitglieder des Rates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Aufwandsentschädigung."

7. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

'9. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a

Beauftragte oder Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei der Landesregierung

Die Landesregierung benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Sie oder er unterstützt die Koordination der Ministerien in allen die Sorben/Wenden betreffenden Fragen.

§ 5b

Bericht der Landesregierung

Die Landesregierung erstattet dem Landtag zur Mitte der Wahlperiode Bericht zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes im Land unter Berücksichtigung

der internationalen Verpflichtungen zum Schutz der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur. Der Bericht beinhaltet eine Bestandsaufnahme, analysiert die Wirksamkeit der Förderung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur und trifft Aussagen zu Vorhaben der Landesregierung.“

8. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

10. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden

bei den Kommunen

(1) Bei den Ämtern, den amtsfreien Städten und Gemeinden sowie den Landkreisen im angestammten Siedlungsgebiet sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden benannt oder andere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Sorben/Wenden getroffen werden.

(2) Die Beauftragte oder der Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vertritt die Belange der Sorben/Wenden. Sie oder er ist Ansprechpartner für die Sorben/Wenden und fördert ein gedeihliches Zusammenleben zwischen sorbischer/wendischer und nichtsorbischer/nichtwendischer Bevölkerung. § 19 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.“

9. Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

12. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Sprache

(1) Das Land erkennt die sorbischen/wendischen Sprachen, insbesondere das Niedersorbische, als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an und ermutigt zu ihrem Gebrauch. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben wird geschützt und gefördert.

(2) Im angestammten Siedlungsgebiet hat jede Einwohnerin und jeder Einwohner das Recht, sich bei Behörden des Landes, den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie vor Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände der niedersorbischen Sprache zu bedienen. Macht sie oder er von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselben Wirkungen, als würde sie oder er sich der deutschen Sprache bedienen. In niedersorbischer Sprache vorgetragene Anliegen können in niedersorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile dürfen der Einwohnerin oder dem Einwohner hieraus nicht entstehen.“

10. Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

'13. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Forschung und Lehre

Das Land fördert die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der niedersorbischen Sprache sowie der Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden. Es arbeitet auf diesem Gebiet eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen.“

11. Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

'14. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Bildung

- (1) Kindern und Jugendlichen im angestammten Siedlungsgebiet, die oder deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache zu erlernen. Die Träger von Kindertagesstätten und Schulen im angestammten Siedlungsgebiet sind verpflichtet, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die Möglichkeiten zu informieren, die niedersorbische Sprache zu erlernen und zu pflegen.
- (2) In den Kindertagesstätten und Schulen im angestammten Siedlungsgebiet ist die sorbische/wendische Geschichte und Kultur altersgerecht in die Spielgestaltung und Bildungsarbeit einzubeziehen.
- (3) Das Land fördert in Kooperation mit dem Freistaat Sachsen im Rahmen der Lehrerbildung die Qualifikation der Lehrkräfte in der niedersorbischen Sprache und für den bilingualen Unterricht, um die Bildungsziele nach Absatz 1 zu erreichen. Dabei ist eine angemessene sprachpraktische und didaktische Ausbildung sowie die Vermittlung von Kenntnissen des Niedersorbischen/Wendischen in den Bereichen Sprach-, Literatur-, Geschichts- und Kulturwissenschaft zu gewährleisten.
- (4) Für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten fördert das Land die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der niedersorbischen Sprache.
- (5) Das Land gewährleistet die Vermittlung von Kenntnissen der sorbischen/wendischen Geschichte und Kultur im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern und Lehrkräften. Es bewirbt die genannten Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote.
- (6) An Schulen mit Niedersorbisch als Unterrichtssprache sollen Lehrkräfte eingesetzt werden, die die niedersorbische Sprache beherrschen.
- (7) Durch Angebote in der Weiterbildung für Erwachsene wird die Bewahrung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur gefördert.
- (8) Im angestammten Siedlungsgebiet wirkt das Land darauf hin, dass die Belange der Sorben/Wenden sowie der Erwerb niedersorbischer Sprachkenntnisse in dem Angebot für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung angemessene Berücksichtigung finden, und bewirbt diese Angebote.“

12. Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

15. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet

(1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Ortstafeln im angestammten Siedlungsgebiet sowie Hinweisschilder hierauf sind in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen.

(2) Das Land Brandenburg wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude im angestammten Siedlungsgebiet in deutscher und niedersorbischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.“

13. Nummer 16 wird gestrichen.

14. Die bisherigen Nummern 17 bis 20 werden die Nummern 16 bis 19.

15. Die neue Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

16. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Länderübergreifende Zusammenarbeit

Das Land Brandenburg fördert den kulturellen Austausch zwischen den Sorben/Wenden der Nieder- und der Oberlausitz. Zu diesem Zweck arbeitet es eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen. Dies betrifft vor allem die Förderung der länderübergreifenden Tätigkeit von Institutionen zur Pflege und Erforschung der Sprache, Kultur und Geschichte der Sorben/Wenden sowie von Institutionen mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten. Das Land bezieht die sorbischen/wendischen Vereine und Institutionen in seine Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und Staaten ein.“

16. Die neue Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. Nach § 13 werden folgende §§ 13a bis 13c eingefügt:

„§ 13a

Kostenerstattung

Das Land gewährt den Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet für den mit der Anwendung dieses Gesetzes verbundenen höheren Aufwand einen finanziellen Ausgleich. Erstattet wird

1. der Verwaltungsaufwand, der durch die Verwendung der niedersorbischen Sprache (§ 8) entsteht;
2. der Aufwand für die zweisprachige Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln (§ 11).

Der Ausgleich bemisst sich nach dem zusätzlichen Aufwand.

§ 13b Verordnungsermächtigung

(1) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zur Durchführung von § 8 zu regeln.

(2) Das für Schule und Kindertagesstätten zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Schule und Kindertagesstätten zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zu § 10 zu regeln.

(3) Das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Verkehr zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zu § 11 zu regeln.

(4) Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens zur Prüfung und Zahlung eines aufwandsabhängigen Betrages nach § 13a durch Rechtsverordnung zu regeln. Für die Fälle, in denen die

Aufzeichnungen abgelaufener Haushaltsjahre eine Prognose für das Folgejahr zulassen, kann in der Rechtsverordnung geregelt werden, eine an Personalkosten und einer Sachkostenpauschale orientierte Jahrespauschale zu bilden und auf Antrag zur Abgeltung der Mehrkosten eines Jahres zu bewilligen. Im Anschluss an die beiden ersten vollständigen Haushaltsjahre der Anwendung des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg [Einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle] sollen die Kostenerstattungen insgesamt evaluiert werden.

§ 13c

Übergangsbestimmung

(1) Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium kann auf Antrag einer Gemeinde oder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes feststellen. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung des jeweiligen Landkreises, der anerkannten Dachverbände der Sorben/Wenden sowie des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Falls das zuständige Ministerium im Ergebnis der Antragsprüfung feststellt, dass die in diesem Gesetz festgeschriebenen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet nicht vorliegen, ist der Landtag zu unterrichten. Die Frist für Anträge nach Satz 1 endet 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Das für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zum Antragsverfahren und zur Antragsprüfung gemäß Absatz 1 zu regeln.“

17. Die neue Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

18. Es werden ersetzt:

- a) in § 1 Absatz 1 die Wörter „sorbischer (wendischer)“ durch die Wörter „sorbischer/wendischer“,
- b) in § 1 Absatz 2, § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 12 Absatz 2 jeweils die Wörter „sorbische (wendische)“ durch die Wörter „sorbische/wendische“,
- c) in § 1 Absatz 2 die Wörter „Sorbe (Wende)“ durch die Wörter „Sorbe/Wende“,
- d) in der Überschrift des § 2 die Wörter „Sorbische (Wendische)“ durch die Wörter „Sorbische/Wendische“,
- e) in § 2 Satz 1 und § 12 Absatz 1 jeweils die Wörter „sorbischen (wendischen)“ durch die Wörter „sorbischen/wendischen“ und
- f) in § 1 Absatz 1 und § 2 Satz 2 jeweils das Wort „Bürger“ durch die Wörter „Bürgerin oder Bürger“

18. Die neue Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

19. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

Gemeinden und Gemeindeteile im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes

1. Briesen / Brjazyna
2. Burg (Spreewald) / Bórkowy (Błota)
3. Byhleguhre-Byhlen / Běta Góra-Bělin
4. Cottbus/Chóšebuz
5. Dissen-Striesow / Dešno-Strjažow
6. Drachhausen / Hochoza
7. Drebkau / Drjowk
8. Drehnow / Drjenow
9. Felixsee - Ortsteil Bloischdorf / Feliksowy jazor - wejsny žěl Błobošojce
10. Forst (Lausitz) - Ortsteil Horno / Baršć (Łužyca) - měšćański žěl Rogow

11. Guhrow / Góry
12. Heinersbrück / Móst
13. Hornow-Wadelsdorf / Lěšće-Zakrjejc
14. Jänschwalde / Janšojce
15. Kolkwitz / Gołkojce
16. Lübbenau/Spreewald / Lubnjow/Blota
17. Neu Zauche / Nowa Niwa
18. Peitz / Picnjo
19. Schmogrow-Fehrow / Smogorjow-Prjawoz
20. Spremberg / Grodk
21. Straupitz / Tšupc
22. Tauer / Turjej
23. Teichland / Gatojce
24. Turnow-Preilack / Turnow-Pšituk
25. Vetschau/Spreewald / Wětošow/Blota
26. Werben / Wjerbno
27. Welzow - Ortsteil Proschim / Wjelcej - měšćański žěl Prožym
28. Wiesengrund - Ortsteil Mattendorf / Łukojce - wejsny žěl Matyjojce ".

II. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Wahlkampfkostenerstattungsgesetzes

In § 1 Absatz 4 und § 3 Absatz 5 des Wahlkampfkostenerstattungsgesetzes vom 4. Juli 1994 (GVBl. I S. 261) werden jeweils die Wörter „Sorben (Wenden)“ durch die Wörter „Sorben/Wenden“ ersetzt.

III. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

§ 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 19) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Bestimmungen über die Sperrklausel nach Satz 1 finden auf die von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben/Wenden eingereichten Landeslisten keine Anwendung. Ob eine Landesliste von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Landesliste der Sorben/Wenden ist, entscheidet der Landeswahlausschuss auf Vorschlag des Präsidiums des Landtages nach Anhörung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden nach § 5 des Sorben/Wenden-Gesetzes.“

IV. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

Artikel 4

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg

§ 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18 S. 19) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Sorbische/Wendische Verfahrensbeteiligte

§ 23 Absatz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt für das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden mit der Maßgabe, dass von sorbischen/wendischen Verfahrensbeteiligten Kosten für Dolmetscher oder Übersetzer im Verwaltungsverfahren nicht erhoben werden. Abweichend von § 23 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beginnt der Lauf einer Frist auch dann, wenn eine

Anzeige, ein Antrag oder eine Willenserklärung in niedersorbischer Sprache bei der für das angestammte Siedlungsgebiet zuständigen Behörde eingeht.“

V. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

Artikel 5

Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18 S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden fördern zusätzlich die sorbische/wendische Kultur und Sprache im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes; das Nähere regeln sie in ihrer Hauptsatzung.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden tragen einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. In § 125 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 9 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 5“ ersetzt.

VI. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

Artikel 6

Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 43 S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:
„§ 5 Schulen mit niedersorbischsprachigen Angeboten im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden“.

2. § 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „sorbischen (wendischen)“ durch die Wörter „sorbischen/wendischen“ ersetzt.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden sind sorbische/wendische Geschichte und Kultur in die Bildungsarbeit einzubeziehen und in der Schule als Ort offener kultureller Tätigkeit nach Maßgabe des § 7 Absatz 8 zu vermitteln.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

**Schulen mit niedersorbischsprachigen Angeboten
im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden**

(1) Kindern und Jugendlichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, die oder deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in niedersorbischer Sprache unterrichtet zu werden.

(2) Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung der niedersorbischen Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land gefördert und unterstützt.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zur Gestaltung des Unterrichts in den verschiedenen Fächern und Jahrgangsstufen und zu den Bedingungen, unter denen die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können."

4. § 90 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„An Schulen mit Ganztagsangeboten können zwei Vertreterinnen oder Vertreter der außerschulischen Kooperationspartner der Schulkonferenz nach Maßgabe von § 76 Absatz 1 Satz 4 als beratende Mitglieder angehören; an Schulen mit einsprachig-niedersorbischen oder niedersorbisch-bilingualen Bildungsangeboten kann eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der durch die anerkannten Dachverbände nach dem Sorben/Wenden-Gesetz benannt wurde, beratend mitwirken.“

5. In § 109 Absatz 1 Nummer 3 und § 137 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „Sorben (Wenden)“ durch die Wörter „Sorben/Wenden“ ersetzt.

6. In § 137 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „ sorbische (wendische)“ durch die Wörter „sorbische/wendische“ ersetzt.

7. § 139 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. ein von den anerkannten Dachverbänden der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz benanntes Mitglied.“

VII. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

'Artikel 7

Änderung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes

In § 1 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45) werden die Wörter „Sorben (Wenden)“ durch die Wörter „Sorben/Wenden“ ersetzt.“

VIII. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

Artikel 8

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

§ 3 des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 43 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen; im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist die Vermittlung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur zu gewährleisten.“

2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Kindertagesstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land gefördert und unterstützt. Das Land unterstützt durch geeignete Maßnahmen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Träger von Kindertagesstätten bei der Versorgung mit altersgerechten Lehr- und Lernmitteln für niedersorbischsprachige Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten.“

- IX. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg

§ 3 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

Für Siedlungen, in denen eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle sorbische Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist, sind im Falle einer bergbaubedingten Umsiedlung geeignete Wiederansiedlungsflächen innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden im Sinne des Sorben/Wenden-Gesetzes anzubieten.“

- X. Artikel 11 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 11

Bekanntmachungserlaubnis

Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Sorben/Wenden-Gesetzes in der vom 1. Juni 2014 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.“

- XI. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „am Tag nach der Verkündung“ durch die Wörter „am 1. Juni 2014“ ersetzt.

Begründung:

Zu I. Änderung des Artikel 1:

Zu 1.

Aufgrund des Einfügens der neuen „§ 5a Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei der Landesregierung“, „§ 13a Kostenerstattung“ und „§ 13c Übergangsbestimmung“ sowie der Veränderung des Titels des „§ 9 Forschung und Lehre“ ist die Inhaltsübersicht anzupassen. Die Anlage wird zudem Bestandteil des Inhaltsverzeichnisses.

Zu 2.

Die Präambel des Gesetzentwurfes bleibt im Wesentlichen unverändert. Allerdings wird die Formulierung „sorbische/wendische Identität“ aufgrund der in § 1 SWG (Recht auf nationale Identität) in Anlehnung an die Landesverfassung (Artikel 25) verwendeten Bezeichnung durch „nationale Identität der Sorben/Wenden“ ersetzt. Mit der Streichung des Wortes „Weiterentwicklung“ im dritten Anstrich wird der Empfehlung des Parlamentarischen Beratungsdienstes gefolgt, in der Präambel keine von der Landesverfassung abweichenden Formulierungen zu verwenden.

Zu 3.

Artikel 25 der Landesverfassung verpflichtet Land und Kommunen dazu, das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes zu gewährleisten. Im angestammten Siedlungsgebiet rechtfertigt dieser Verfassungsauftrag damit zugleich Maßnahmen der positiven Diskriminierung und Eingriffe in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Damit kommt der Festlegung des angestammten Siedlungsgebietes zentrale Bedeutung zu. Diese Festlegung muss einerseits gewährleisten, dass der gesamte sorbisch/wendische Siedlungsraum erfasst wird, andererseits muss eine Erstreckung der Rechtswirkungen auf solche Gebiete vermieden werden, die nicht Siedlungsraum des sorbischen/wendischen Volkes sind, da hier die verfassungsrechtliche Rechtfertigung derartiger Maßnahmen nicht begründet wäre.

Die Regelungen des SWG zum angestammten Siedlungsgebiet sind ausgehend von den in der Anhörung des Hauptausschusses vertretenen Positionen zur Wirksamkeit des

europäischen Minderheitenrechts und zu dessen Folgen für das Land Brandenburg grundlegend verändert worden. Die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit einer Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet wird künftig nicht mehr alleinig von der Entscheidung der jeweiligen Gemeinde abhängen. Vielmehr wird auf Landesebene ausgehend von einem umfassenden Antragsverfahren - nach entsprechenden Anhörungen - die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet ausgehend von den im Gesetz festgelegten Kriterien festgestellt werden.

§ 3 SWG - und nachfolgend § 13c - enthalten die danach gebotenen Festlegungen.

Absatz 1 entspricht weitgehend der bisherigen Gesetzeslage.

Durch Absatz 2 wird das Siedlungsgebiet festgelegt. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage wird das Gebiet nicht abstrakt umschrieben, sondern durch Aufzählung der zum angestammten Siedlungsgebiet zu nehmenden Gemeinden in einer als Anlage dem Gesetz beigefügten Liste definiert. Damit wird der in der Anhörung zum Gesetzentwurf vorgebrachten Expertenposition gefolgt. Die gesetzliche Aufzählung der zum angestammten Siedlungsgebiet gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile schafft eine größere Rechtssicherheit gegenüber dem gegenwärtigen Regelungszustand, der erhebliche Anwendungsspielräume in Bezug auf das Vorliegen beziehungsweise Nichtvorliegen der Voraussetzungen bietet.

Wenn auch die zum angestammten Siedlungsgebiet gehörenden Gemeinden namentlich erfasst werden, ist durch Satz 1 ein Maßstab vorgegeben, wonach das angestammte Siedlungsgebiet nur aus solchen Gemeinden und Gemeindeteilen besteht, in denen eine sprachliche oder kulturelle sorbisch/wendische Tradition bis in die Gegenwart nachweisbar ist. Die Angabe eines solchen Maßstabs ist insbesondere für die Feststellung über Gebietsveränderungen notwendig (vgl. Ziffer 16: Einfügung von § 13 c in das SWG). Ein solcher Nachweis bedeutet jedoch nicht, dass für einen vorgegebenen Zeitraum regelmäßig und ohne Unterbrechung sorbisch/wendische sprachliche oder kulturelle Traditionen nachzuweisen sind - die Wirkungen der Revitalisierungsbemühungen der Sorben/Wenden, die das Land seit 1990 umfangreich unterstützt hat, können dazu führen, dass solche Traditionen in einzelnen Gemeinden und Gemeindeteilen in der Gegenwart wieder öffentlich sichtbar werden.

Nach bisheriger Rechtslage erforderte die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet, dass sowohl die niedersorbische Sprache als auch die sorbische/wendische Kultur gegenwärtig nachweisbar sind. Die zwangsläufige Verknüpfung von Sprache und Kultur wird durch die Neufassung aufgegeben, da Fälle denkbar sind, in denen trotz eingetretenen Verlusts der niedersorbischer Sprachkenntnisse sorbisches/wendisches Brauchtum gepflegt wird oder - umgekehrt - bei kulturellem Traditionsabbruch aktive oder passive Sprachbeherrschung durch Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde denkbar sind.

Die Liste enthält diejenigen Gemeinden, die bereits nach bisheriger Rechtslage zum angestammten Siedlungsgebiet gezählt werden und in denen das Vorliegen der sorbischen Sprache und Kultur unstreitig ist. Für diejenigen Gemeinden, in denen das Vorliegen der Voraussetzungen des neu gefassten § 3 Absatz 2 ungeklärt ist, wird durch § 13c SWG die Möglichkeit einer nachträglichen Aufnahme in das angestammte Siedlungsgebiet geschaffen (s. dort).

Es wird festgehalten, dass auch Gemeindeteile (Ortsteile) Bestandteil des angestammten Siedlungsgebietes sein können, ohne dass das gesamte Gemeindegebiet einschließlich der nicht sorbischen/wendischen Ortsteile insgesamt zum angestammten Siedlungsgebiet gehört.

Durch Absatz 3 wird die bislang gesetzlich unregelte Frage geklärt, welche Auswirkungen Gebietsveränderungen aufgrund kommunaler Zugehörigkeitsverschiebungen oder bergbaubedingter Umsiedlungen haben.

Durch Absatz 4 wird die Möglichkeit befristeter Ausnahmegenehmigungen von der Geltung von Rechtswirkungen der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet geschaffen. Diese Regelungen gelten ausschließlich für Gemeinden und Gemeindeteile, die künftig neu zum angestammten Siedlungsgebiet hinzutreten; sie sind darauf gerichtet, es diesen Gemeinden zu erleichtern, die Verpflichtungen nach dem SWG zu erfüllen. Während die gesetzlichen Wirkungen der Zugehörigkeit grundsätzlich als Folge dieser Zugehörigkeit ohne Weiteres gelten, wird hier die Möglichkeit geschaffen, auf besondere Bedingungen von Gemeinden zu reagieren, die zwar sorbische/wendische Prägungen aufweisen und damit die gesetzlichen Voraussetzungen der Aufnahme in das angestammte Siedlungsgebiet erfüllen,

sich durch Erfüllung der daraus folgenden Verpflichtungen aber zeitweilig überfordert sehen. Solche Gemeinden können auf Antrag für einen festzulegenden Zeitraum von höchstens vier Jahren die Möglichkeit erhalten, nur einen Teil der gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung über den Zeitraum von vier Jahren hinaus ist nicht möglich.

Zu 4.

Der Gesetzentwurf sah unter Ziffer 6 und 19 verschiedene Streichungen in § 4 vor. Diese werden um die Streichung der Worte „der Sorben (Wenden)“ ergänzt; im Änderungsantrag wird im Interesse der Lesbarkeit nunmehr als die Gesamtfassung des § 4 wiedergegeben.

Zu 5.

Es wird ein neuer § 4a in das SWG eingeführt, mit dem das Instrument der anerkannten Dachverbände sorbischer/wendischer Verbände und Vereine erstmals in das brandenburgische Minderheitenrecht eingeführt wird. Damit erfahren Verbände, die die Interessen des sorbischen/wendischen Volkes im politischen Raum vertreten, eine gesetzliche Anerkennung. Der Kreis der anerkannten Dachverbände wird durch das SWG nicht festgelegt.

Durch Absatz 1 werden die Aufgaben der anerkannten Dachverbände umschrieben.

Absatz 2 enthält einen Maßstab für die Anerkennung einer Vereinigung als anerkannter Dachverband sorbischer/wendischer Verbände und Vereine. Weiterhin wird hier festgelegt, dass die Anerkennung durch das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium zu erfolgen hat.

Absatz 3 eröffnet anerkannten Dachverbänden sorbischer/wendischer Verbände und Vereine ein Verbandsklagerecht, sie haben die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen, soweit es um die Wahrung der Rechte der Sorben/Wenden geht. Hierdurch wird der Erkenntnis

Rechnung getragen, dass die Vertretung der Sorben/Wenden nicht nur durch Einwirkung auf die politische Willensbildung erfolgt, sondern auch in der gerichtlichen Durchsetzung von Rechtspositionen liegen kann.

Entgegen dem Gesetzentwurf beschränkt der Änderungsantrag das Verbandsklagerecht aber auf solche Fälle, in denen ein Sorbe/Wende diese Rechte nicht selbst verfolgen kann. Die Geltendmachung von Individualrechten durch anerkannte Dachverbände ist unzulässig. Eine Ausweitung auch auf solche Fälle erscheint nicht sinnvoll, weil die Rechtsordnung grundsätzlich davon ausgeht, dass Rechte von den Betroffenen selbst geltend zu machen sind und eine einzelfallunabhängige Überprüfung von Rechtspositionen nicht erfolgen soll.

Zu 6.

§ 5 regelt die Aufgaben, die Amtszeit sowie die Wahl des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag.

Absatz 1 entspricht der bisherigen Rechtslage, wurde jedoch um Aussagen ergänzt, die im Gesetzentwurf in den Absätzen 2 und 3 standen.

In Absatz 2 wird die Durchführung der Wahl im Vergleich zur jetzigen Praxis neu geregelt. Die Auswahl der Mitglieder des Rates soll künftig durch allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlen erfolgen. Jeder zum Landtag Brandenburg wahlberechtigte Sorbe/Wende kann sein Wahlrecht entweder auf einer Wahlversammlung oder durch Briefwahl wahrnehmen. Die Bestimmung enthält alle für das Wahlverfahren relevanten Regelungen. Die Regeln für die Erstellung eines Wählerverzeichnisses beachten die Bekenntnisfreiheit (§ 2 SWG). Außerdem wird eine Kostenerstattungsregel eingeführt. Künftig wird das Land die Kosten für die Wahl des Rates tragen.

Absatz 3 entspricht der Fassung des Gesetzentwurfs.

Zu 7.

1. Die Neueinfügung eines § 5a - Beauftragte oder Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden hat das Ziel, die Koordination der Ministerien in allen die Angelegenheiten

der Sorben/Wenden betreffenden Fragen zu verbessern. Damit wird den Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 25. April 2013 und des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport vom 28. Mai 2013 gefolgt, einen zentralen Ansprechpartner für die Sorben/Wenden auf Seiten der Landesregierung zu schaffen. Um der besonderen Verantwortung für die Rechte des sorbischen/wendischen Volkes gerecht zu werden, scheint eine Ansiedlung der Beauftragten oder des Beauftragten auf der Ebene eines politischen Beamten angemessen.

2. Der im Gesetzentwurf unter § 5a vorgesehene Bericht der Landesregierung wird unverändert als § 5b angefügt.

Zu 8:

Im Unterschied zum Gesetzentwurf verzichtet dieser Änderungsantrag auf eine Änderung von § 6 des SWG. Es werden lediglich redaktionelle Anpassungen im Zusammenhang mit der gleichberechtigten Verwendung der Begriffe „Sorben“ und „Wenden“ bzw. „sorbisch“ und „wendisch“ vorgenommen.

Zu 9:

Durch § 8 SWG werden Schutz und Förderung der sorbischen Sprache geregelt.

Durch Absatz 1 wird die niedersorbische Sprache als Ausdruck kulturellen und geistigen Reichtums des Landes anerkannt, und dem Land wird die Förderung des Gebrauchs der Sprache in Wort und Schrift zur Aufgabe gemacht. Die Regelung geht damit über die bisherige Formulierung hinaus, ohne konkrete neue Rechtspflichten des Landes oder der Kommunen zu schaffen.

Absatz 2 übernimmt inhaltsgleich Bestimmungen, die bislang im Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten waren und den Gebrauch der niedersorbischen Sprache in Verwaltungsverfahren nach dem Landesverwaltungsverfahrenrecht zum

Gegenstand haben, in das Sorben/Wenden-Gesetz, da der Charakter des SWG als zusammenfassendem Minderheitenschutz deutlicher zum Ausdruck gebracht werden soll.

Weitere Vorschläge des Gesetzentwurfs sollen nicht umgesetzt werden.

Zu 10.

Nach dem Änderungsantrag soll Brandenburg künftig nicht nur die Forschung, sondern auch die Lehre auf dem Gebiet der niedersorbischen Sprache sowie der Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden fördern. Damit sind die im Gesetzentwurf in den Absätzen 1 und 2 genannten Inhalte erfasst.

Die Hervorhebung der Zusammenarbeit mit dem Freistaat Sachsen ist Widerspiegelung der besonders engen Kontakte zwischen beiden Ländern in den genannten Bereichen. Auch in Zukunft wird Forschung bzw. Lehre in erster Linie über zwei in Sachsen beheimatete Einrichtungen erfolgen: das Bautzener Sorbische Institut mit seiner Zweigstelle in Cottbus und das Institut für Sorabistik an der Universität Leipzig.

Die Betonung der länderübergreifenden Arbeit bedeutet jedoch nicht, dass das Land Brandenburg seine Anstrengungen darauf beschränkt. So kann und sollte Brandenburg - wie in der Vergangenheit - über seine Universitäten sowie Hoch- und Fachhochschulen einen eigenständigen Beitrag zur Förderung von Forschung und Lehre im Bereich der niedersorbischen Sprache sowie der Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden leisten.

Zu 11.

Die geänderte Fassung des § 10 entspricht der Grundintention des Gesetzentwurfs: Besonders im Bereich der für den Fortbestand des sorbischen/wendischen Volkes wichtigen Frage der Bildung sollten maßgebliche Veränderungen erfolgen. Dementsprechend wurden - bis auf die Absätze 2, 4 und 5 - die Regelungsgegenstände im Wesentlichen übernommen und damit § 10 tatsächlich im Bereich der Bildung mit mehr verpflichtenden Bestimmungen für das Land versehen.

Absatz 1 nimmt das gegenwärtig bereits bestehende Recht von Kindern und Jugendlichen auf Erlernen der niedersorbischen Sprache auf. Ergänzt wird - gemäß dem Gesetzentwurf - die Pflicht der Träger von Schulen und Kindertagesstätten, Eltern sowie Schüler und Schülerinnen, über die Möglichkeit zum Erlernen der Sprache zu informieren. Auf die Nennung aller gegenwärtig praktizierten Formen des Erlernens der Sprache wird im SWG verzichtet - sie bleibt dem Schulgesetz als Fachgesetz vorbehalten.

Absatz 2 des Gesetzentwurfs wird nicht in den Änderungsantrag aufgenommen. Die Antragsteller gehen jedoch davon aus, dass das in Absatz 1 festgeschriebene Recht auf Erlernen der niedersorbischen Sprachen allen Kindern und Jugendlichen, die im angestammten Siedlungsgebiet dies wünschen, die Möglichkeit zum Erlernen sichert, und zwar egal, ob sich eine solche Bildungseinrichtung in einem Ort befindet, der zum angestammten Siedlungsgebiet gehört, oder die Bildungseinrichtung sich in einem benachbarten Ort befindet, der aber nicht zum Siedlungsgebiet gehört.

Die Absätze 3 bis 5 werden unverändert übernommen.

Absatz 6 verpflichtet - in veränderter Fassung - zum Einsatz von Lehrkräften, die die niedersorbische Sprache beherrschen, an Schulen mit Niedersorbisch als Unterrichtssprache. Damit können in solchen Schulen Voraussetzungen für die Schaffung einer niedersorbischen Sprachumgebung für die Schülerinnen und Schüler geschaffen werden, die für die Beherrschung der Sprache im Alltag wichtig ist.

Zu 12.

Die Verpflichtung zur zweisprachigen Beschriftung im geltenden SWG wird um Ortstafeln erweitert. Zweisprachige Ortstafeln gibt es in Gemeinden des angestammten Siedlungsgebietes seit vielen Jahrzehnten. Sie sind eine gelebte „Selbstverständlichkeit“ in den Gemeinden, die für die Sorben/Wenden hohe Symbolkraft und zudem sichtbares Zeichen für ihre sorbische/wendische Heimat ist. Vor dem Hintergrund des neu gefassten § 9 Absatz 3 der Kommunalverfassung, der für die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet einen zweisprachigen Namen vorsieht, ist die Erweiterung von § 11 SWG um Ortstafeln folgerichtig.

Auf weitere Änderungen in § 11 wird verzichtet.

Zu 13.

Auf die Änderung von § 12 wird im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens verzichtet. Dabei wurde auch eine Präzisierung im Vergleich zum geltenden SWG vorgenommen: Das Wort „Länder“ wurde gemäß der offensichtlichen Intention bei der Beschlussfassung 1994 durch „Bundesländer“ ersetzt.

Zu 14.

Die im Vergleich zum Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu 15.

Kostenerstattung, Verordnungsermächtigung, Übergangsbestimmung

1. Durch Einführung eines neuen § 13a in das SWG soll eine Erstattung des Kostenmehraufwandes vorgesehen werden, der den Kommunen durch den Gebrauch der niedersorbischen Sprache in Verwaltungsverfahren (§ 8 Abs. 2 SWG) und zweisprachige Beschriftungen (§ 11 SWG) entsteht. Das ist insbesondere denkbar, wenn Gemeinden neu zum angestammten Siedlungsgebiet hinzutreten. In den bereits bislang zum angestammten Siedlungsgebiet gehörenden Gemeinden hingegen fallen keine erstattungsfähigen Zusatzkosten an. Die Absätze 2 und 3 enthaltenen Verfahrensbestimmungen für die Festsetzung der Erstattungsbeträge und die Evaluierung des Erstattungsverfahrens.

2. Die §§ 8, 10, 11 und 13c SWG enthalten verschiedene allgemeine Rechtsgrundsätze, die der näheren Untersetzung bedürfen. Die Regelung zahlreicher Einzelheiten soll aber nicht durch Gesetz erfolgen, sondern Rechtsverordnungen vorbehalten bleiben. Durch die Einfügung eines neuen § 13b in das SWG werden die notwendigen Verordnungsermächtigungen für die jeweils zuständigen Ressorts geschaffen. Die

Verordnungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden in Kraft gesetzt.

3. Es wird ein neuer § 13c als Übergangsbestimmung in das Gesetz eingeführt, der die Festlegung von Änderungen des angestammten Siedlungsgebietes ermöglicht. Auf innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes von den betroffenen Gemeinden oder vom Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten zu stellenden Antrag kann das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes feststellen.

Während bei den in der als Anlage zum Gesetz genommenen Liste genannten, bereits bislang zum angestammten Siedlungsgebiet gezählten Gemeinden das Vorliegen sorbischer/wendischer sprachlicher oder kultureller Traditionen unzweifelhaft ist, liegen unterschiedliche Wahrnehmungen hinsichtlich solcher Umstände in einer größeren Zahl weiterer Gemeinden vor. Die Klärung dieser Frage, die eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme dieser Gemeinden in das angestammte Siedlungsgebiet bildet, ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht angezeigt, sondern bedarf einer sorgfältigen Prüfung durch die zuständigen Stellen der Landesregierung.

Nach bisheriger Rechtslage war die Feststellung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Zugehörigkeit einer Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet (§ 3 Abs. 2 SWG) erfüllt sind, den betreffenden Gemeinden zugewiesen. Der Beratende Ausschuss des Europarates zur Implementierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, der die Umsetzung der in dieser Charta enthaltenen Verpflichtungen in das Recht der Signatarstaaten prüft, hat in den vergangenen Jahren wiederholt eine Verfahrensänderung angemahnt, da er die Überantwortung der Feststellung von Zugehörigkeitsvoraussetzungen an einen neutralen Dritten für geboten hält. Dem wird in der Weise Rechnung getragen, dass die Feststellung nunmehr dem für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständigen Ministerium zugewiesen wird, das die Entscheidung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages trifft.

Söfern sich das Ministerium zu antragsgemäßer Entscheidung nicht in der Lage sieht, ist der Landtag zu unterrichten.

Durch die in § 13b Abs. 4 enthaltene Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, dass das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium im Benehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss und dem Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten das Nähere zu § 13c regelt. In einer solchen Rechtsverordnung können insbesondere Konkretisierungen des Maßstabes nach § 3 Abs. 2 SWG erfolgen. Es ist mithin festzusetzen, unter welchen Voraussetzungen eine sprachliche oder kulturelle Tradition angenommen wird und in welchen Verfahren die Voraussetzungen zu ermitteln sind. Die Herstellung des Benehmens mit dem zuständigen Landtagsausschuss und dem Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten zum Entwurf der Verordnung gewährleistet eine der Bedeutung des Vorhabens angemessene Befassung auf breiter Grundlage.

Zu 16.

Die präzierte Fassung von Nummer 19 des Gesetzentwurfs enthält die außerhalb der auf andere Weise bereits geänderten Bestimmungen des SWG notwendigen redaktionellen Anpassungen.

Zu 17.

Die dem neu gefassten Gesetz anzufügende Anlage enthält das Siedlungsgebiet in seiner bisherigen Form. Auf die Aufnahme von Gemeinden oder Gemeindeteilen, die bisher nicht zum angestammten Siedlungsgebiet gehören, wurde dabei im Unterschied zum Gesetzentwurf - verzichtet. In dem nach § 13c vorgesehenen Verfahren kann diese Zugehörigkeit dieser und weiterer Gemeinden und Gemeindeteile geprüft werden.

Zu II. Änderung des Artikels 2

Die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 2 des Gesetzentwurfs sind redaktioneller Art.

Zu III. Änderung des Artikels 3

Die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 3 des Gesetzentwurfs sind redaktioneller Art.

Zu IV. Änderung des Artikels 4

Die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 4 des Gesetzentwurfs sind redaktioneller Art.

Zu V. Änderung des Artikels 5

Die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 5 des Gesetzentwurfs sind redaktioneller Art. Auf die Einfügung eines § 18a und eines § 132a, die die Stellung und die Aufgaben von Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden auf den verschiedenen kommunalen Ebenen regeln, wird verzichtet.

Zu VI. Änderung des Artikels 6

Die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 6 entsprechen im Wesentlichen der Fassung des Gesetzentwurfs - an einigen Stellen wurden aus rechtssystematischen Gründen jedoch andere Einordnungen von Bestimmungen vorgenommen. Redaktionell wurden zudem zwei Bestimmungen aufgeführt, in denen eine Anpassung von Begriffen entsprechend dem SWG notwendig ist.

Verzichtet wurde auf die Absätze 2 und 3 in § 5 des Gesetzentwurfs. Die Notwendigkeit einer Sonderregelung für Schulen in freier Trägerschaft mit sorbischem/wendischem Profil wird nicht gesehen. Seitens des zuständigen Ministeriums wurde darauf verwiesen, dass im Rahmen der Zuordnung von Mitteln an Schulen in freier Trägerschaft auch eine Berücksichtigung des besonderen Profils von sorbischen/wendischen Schulen erfolgen könne. Die Notwendigkeit für die Unterstützung des Landes für die Versorgung von Schulen mit altersgerechten Lehr- und Lernmitteln für den niedersorbischen Sprachunterricht sowie für den bilingualen und niedersorbischsprachigen Sachfachunterricht erfolgt im Rahmen der Beteiligung des Landes an der Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk.

Zu VII. Änderung des Artikels 7

Die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 7 des Gesetzentwurfs sind redaktioneller Art.

Zu VIII. Änderung des Artikels 8

Die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 8 des Gesetzentwurfs sind redaktioneller Art.

Zu IX. Änderung des Artikels 10

Die mit Artikel 10 des Gesetzentwurfs für § 10 vorgesehene Änderung wird auf redaktionelle Anpassungen an die Terminologie des Gesetzentwurfs beschränkt.

Zu X. Änderung des Artikels 11

Die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 11 des Gesetzentwurfs sind redaktioneller Art.

Zu XI. Änderung des Artikels 12

Durch die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 12 des Gesetzentwurfs wird das Datum für das Inkrafttreten des neu gefassten SWG präzisiert.

Potsdam, 03. Dezember 2013



Klaus Ness

für die Fraktion der SPD



Christian Görke

für die Fraktion DIE LINKE

SPD-Fraktion

Fraktion DIE LINKE



Vorsitzender des Hauptausschusses

Herrn Klaus Ness

Im Hause

Potsdam, den 14. Januar 2014

Sehr geehrter Herr Ness,

die unterzeichnenden Fraktionen haben nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten beim Landtag beschlossen, ihren eigenen Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg an zwei Stellen zu ändern.

In der Anlage erhalten Sie für die Seite 6 des verteilten Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen ein Austauschblatt, in dem die geänderten Passagen durch Unterstreichung markiert sind. Ich bitte Sie, diese Austauschseite über den Verteiler des Hauptausschusses zu verteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Mike Bischoff in blue ink.

Mike Bischoff

Parlamentarischer Geschäftsführer

Der SPD-Fraktion

Handwritten signature of Thomas Domres in blue ink.

Thomas Domres

Parlamentarischer Geschäftsführer

der Fraktion DIE LINKE

Austauschblatt für Seite 6

6. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

'8. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag

(1) Jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Landtages wird ein Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden gewählt. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Die nach Absatz 2 gewählten Mitglieder des Rates werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages in ihr Amt berufen. Bis zur Berufung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden nimmt dessen Aufgaben der bisherige Rat wahr.

(2) Die Dachverbände nach § 4a organisieren gemeinsam eine freie, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl der Ratsmitglieder und benennen einen Wahlausschuss, der aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter wählt. Wahlberechtigt sind alle im Land nach dem Brandenburgischen Landeswahlgesetz wahlberechtigten Sorben/Wenden. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 2 wird durch den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zum Ausdruck gebracht. Das Wählerverzeichnis wird von einer durch die Dachverbände nach § 4a gemeinsam zu benennenden Stelle innerhalb einer ihrer Geschäftsstellen geführt. Wahlvorschläge können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter von Vereinen und Verbänden, die sich in ihrer Satzung zu sorbischen/wendischen Zielen bekennen, eingereicht werden. Wählbar sind alle Sorben/Wenden, die sich in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag eingetragen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Wer sich in das Wählerverzeichnis eingetragen hat, kann sein Stimmrecht durch Briefwahl wahrnehmen. Das Wahlergebnis stellt der Wahlausschuss fest. Gewählt sind die fünf Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin und vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die notwendigen Sachkosten für die Vorbereitung und

Durchführung der Wahl trägt das Land Brandenburg. Das für Inneres zuständige Mitglied der

EINGEGANGEN

15. JAN. 2014

AA 5-513

Erled. Tischvorlage...

Anlage 8

SPD-Fraktion

Fraktion DIE LINKE

Vorsitzender des Hauptausschusses

Herrn Klaus Ness

Im Hause

Potsdam, den 15. Januar 2014

Sehr geehrter Herr Ness,

die unterzeichnenden Fraktionen haben nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes beschlossen, ihren eigenen Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg an einer weiteren Stelle zu ändern.

In der Anlage erhalten Sie für die Seite 13 des verteilten Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen ein Austauschblatt, in dem die geänderten Passagen durch Unterstreichung markiert sind. Ich bitte Sie, diese Austauschseite über den Verteiler des Hauptausschusses zu verteilen.

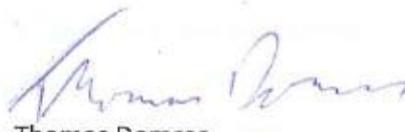
Mit freundlichen Grüßen



Mike Bischoff

Parlamentarischer Geschäftsführer

Der SPD-Fraktion



Thomas Domres

Parlamentarischer Geschäftsführer

der Fraktion DIE LINKE

Austauschblatt für Seite 13

Aufzeichnungen abgelaufener Haushaltsjahre eine Prognose für das Folgejahr zulassen, kann in der Rechtsverordnung geregelt werden, eine an Personalkosten und einer Sachkostenpauschale orientierte Jahrespauschale zu bilden und auf Antrag zur Abgeltung der Mehrkosten eines Jahres zu bewilligen. Im Anschluss an die beiden ersten vollständigen Haushaltsjahre der Anwendung des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg [Einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle] sollen die Kostenerstattungen insgesamt evaluiert werden.

§ 13c

Übergangsbestimmung

(1) Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium kann auf Antrag einer Gemeinde oder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes feststellen. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung der jeweiligen Gemeinde, des jeweiligen Landkreises, der anerkannten Dachverbände der Sorben/Wenden sowie des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Falls das zuständige Ministerium im Ergebnis der Antragsprüfung feststellt, dass die in diesem Gesetz festgeschriebenen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet nicht vorliegen, ist der Landtag zu unterrichten. Die Frist für Anträge nach Satz 1 endet 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Das für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zum Antragsverfahren und zur Antragsprüfung gemäß Absatz 1 zu regeln."

17. Die neue Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

An den Vorsitzenden des Hauptausschuss
des Landtages Brandenburg
Herrn Klaus Ness

EINGEGANGEN

06. DEZ. 2013

A15-507

Erledigt Kleiner Vertut

nachrichtlich;
Präsident des Landtages

6. Dezember 2013

Stellungnahme der CDU-Fraktion zum Änderungsantrag von SPD und DIE LINKE zum Gesetzentwurf zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 25.05.2012 (DS 5/5401)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Mai 2012 haben neun Abgeordnete aus unterschiedlichen Fraktionen einen Gesetzentwurf zur Neufassung des Sorben/Wenden-Gesetzes eingebracht, darunter vier Abgeordnete der CDU-Fraktion. Ziel war es, den verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der nationalen Identität sowie den Erhalt und die Pflege von Sprache und Kultur im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes künftig noch besser zu gewährleisten und das mittlerweile fast 20 Jahre alte Gesetz den aktuellen Anforderungen anzupassen.

Die Abgeordneten der CDU haben sich dabei immer für ein modernes Gesetz ausgesprochen, das im Laufe der Beratungen weiter qualifiziert und entwickelt werden sollte. Ein zentraler Punkt war aber stets das ausgewogene Verhältnis zwischen den geschützten Interessen der Sorben/Wenden auf der einen und den Kommunen – die wesentlich an der Umsetzung vieler Maßnahmen (Bildungsangebote, zweisprachige Beschilderung, Verwaltungsdienstleistungen usw.) beteiligt sind – auf der anderen Seite. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag von SPD und DIE LINKE wird diese Balance in einem Punkt zulasten der Städte und Gemeinden ganz entscheidend verschoben: Das in der Übergangsbestimmung 13c formulierte Verfahren grenzt betroffenen Kommunen aus – sowohl bei der inhaltlichen Beratung als auch bei der letztendlichen Entscheidung über den Status als angestammtes Siedlungsgebiet.

Die bisherigen Ausschusssitzungen, insbesondere die beiden Anhörungen haben deutlich gemacht, dass die betroffenen Städte und Gemeinden sowie die kommunalen Spitzenverbände an einer konstruktiven und kooperativen Lösung interessiert sind und man durchaus bereit ist, vorhandene sorbische Wurzeln zu

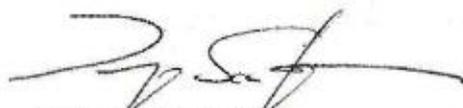
pflegen. Eine von oben verordnete Entscheidung über die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet trägt jedoch nicht dazu bei, diese Unterstützung weiterzuentwickeln.

In der kommenden Sitzung des Hauptausschusses soll der Gesetzentwurf abschließend behandelt werden. Da sich die Koalitionsfraktionen bereits auf den vorliegenden Änderungsantrag geeinigt haben, ist eine Veränderung aufgrund der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse in diesem Punkt unrealistisch.

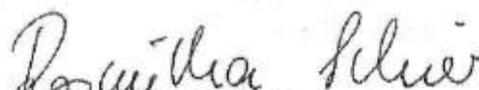
Auch wenn wir dem Änderungsantrag ansonsten weitgehend zustimmend gegenüberstehen, sehen wir uns nicht mehr als gleichberechtigte Initiatoren des ursprünglichen Gesetzentwurfs. Deshalb ziehen wir mit diesem Schreiben unsere Unterschriften der Drucksache 5/5401 zurück.

Wir bekräftigen ausdrücklich unseren Willen und unser Bekenntnis, die Sorben/Wenden in Brandenburg bestmöglich zu unterstützen. Sie sind ein wichtiger Bestandteil der Landesverfassung und bereichern unser Land mit ihrer Tradition, Sprache und Kultur. Aber auch die kommunale Selbstverwaltung hat Verfassungsrang und darf nicht durch zentralistische Entscheidungen ignoriert werden.

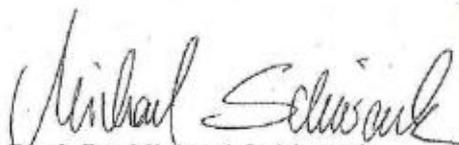
Wir bitten Sie, dieses Schreiben zusammen mit dem Änderungsantrag von SPD und DIE LINKE an die Anzuhörenden zu versenden.



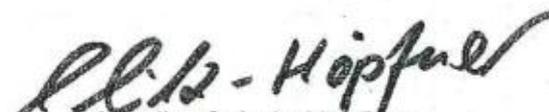
Ingo Senffleben



Roswitha Schier



Prof. Dr. Michael Schierack



Monika Schulz-Höpfner



Landtag Brandenburg, Postfach 60 10 64; 14410 Potsdam

Vorsitzenden
des Hauptausschusses
Abg. Klaus Ness, MdL

- im Hause -

Rat für sorbische/wendische
Angelegenheiten
Der Vorsitzende
Krajny sejm Bramborska
- Předsedaf -

Datum: 7. Januar 2014

stojnišćo głownemu wuběrkoju

Stellungnahme für den Hauptausschuss zu den vorliegenden Änderungsanträgen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Drucksache 5/5401)

Cesćony kněz pšedsedaf, cesćony kněz Ness,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2013 und nehmen im Folgenden zu den vorliegenden Änderungsanträgen Stellung. Zunächst möchten wir jedoch begrüßen, dass eine Einigung im parlamentarischen Prozess bevorsteht.

1. Änderungsantrag der Abgeordneten Vogdt (FDP) vom 24.05.2013

Wir begrüßen die vorgeschlagene Ansiedlung eines zentralen Ansprechpartners bei der Staatskanzlei und verweisen auf die umfangreichere Regelung im Antrag von von Halem/Dr. Hoffmann (vgl. 2.).

2. Änderungsantrag der Abgeordneten von Halem (Bündnis90/Die Grünen) und Dr. Hoffmann (fraktionslos) vom 14.11.2013

Wir begrüßen die Zielrichtung des Antrages, der Regelungsgehalte des vom Rat vorgeschlagenen Gesetzentwurfes aufgreift. Insbesondere die Regelung des angestammten Siedlungsgebietes durch den vorgeschlagenen § 3 und die umfassende Liste ist dem angestrebten Kompromiss (vgl. 3.) vorzuziehen. Die Regelung zu § 4 ist ebenfalls praktikabler als der vorgeschlagene Kompromiss. Das umfassendere Verbandsklagerecht dürfte der Praxis besser entsprechen, zumal hier eine Schlechterstellung der Minderheitenangehörigen gegenüber Menschen mit Behinderungen im Landesrecht vermieden würde (vgl. auch unsere Anmerkung unter 3.). Die detailliertere Regelung der Aufgaben der/des Landesbeauftragten und die organisatorische Verzahnung mit der Staatskanzlei im Rahmen des vorgeschlagenen § 5b begrüßen wir ausdrücklich. Damit wird auch zugleich der Gedanke des Änderungsantrages der Abgeordneten Vogdt (vgl. 1.) aufgegriffen.

Der Rat befürwortet daher den vorliegenden Änderungsantrag.



3. Änderungsantrag der Fraktionen SPD und Die Linke vom 04.12.2013

Wir begrüßen grundsätzlich eine Einigung der Koalitionsfraktionen und schätzen den Änderungsantrag als typischen politischen Kompromiss mit substantziellen Verbesserungen ein. Zentrale Aspekte bleiben aber ungenügend geregelt.

Präambel

Bedauerlich ist, dass der explizite Aspekt der „Weiterentwicklung“ durch eine „Stärkung“ ersetzt wird. Aufgrund der angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken des PBD ist dies aber zu akzeptieren. Wir möchten allerdings darauf verweisen, dass gerade im Alltag immer wieder Tendenzen der Musealisierung und Folklorisierung sichtbar werden und die Legitimität von Veränderungen und Modernisierungen sorbischer/wendischer Kultur angezweifelt werden und - auch von politischen Verantwortungsträgerinnen und -trägern - „Authentizität“ gefordert wird. Die Verdeutlichung, dass Minderheitenpolitik nicht nur den Status Quo sichern, sondern eben eine Entwicklung mit Zukunftsoptionen ermöglichen soll, wäre insofern wünschenswert.

§ 3 - Siedlungsgebiet

Wir begrüßen die substantziellen Veränderungen in der Beschreibung des angestammten Siedlungsgebietes, die grundsätzlich möglich bleiben. Wir bedauern aber ausdrücklich, dass der Landesgesetzgeber diese Entscheidung nicht selbst treffen will, sondern dies in ein nachgelagertes Antragsverfahren verschiebt, das vor allem auf den Schultern der Minderheitenvertreterinnen und -vertreter lasten wird. Im Gesetzgebungsverfahren wurden die kollidierenden Interessenlagen deutlich sichtbar. Substantzielle Änderungen der Einstellungen sind hier kaum zu erwarten. Insofern wäre eine politische Lösung angezeigt gewesen. Auch im Hinblick auf die Prüfung der eingehenden Anträge sind aus unserer Sicht keine wesentlichen Änderungen der Sachkenntnis seitens der beteiligten Akteurinnen und Akteure zu erwarten. Wieso hier eine Klärung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens „nicht angezeigt“ ist (S. 31), ist nicht nachvollziehbar.

Wenn sich der Landesgesetzgeber für diese Version entscheidet, sollte die Anlage um zumindest eine Gemeinde und einen Gemeindeteil ergänzt werden: um (1) die Stadt Calau/Kalawa, die einen deutlichen Beschluss gefasst hat. Wenn hier Rechtsbedenken bestehen bzgl. der Gleichbehandlung von Gemeindebeschlüssen bestehen, könnte dies durchaus als Ergebnis einer geprüften Abwägung im Gesetzgebungsprozess und nicht als Übernahme des Gemeindebeschlusses beschrieben werden. Und um (2) den Ortsteil Groß Leine/Wjelike Linje der Gemeinde Märkische Heide/Markojska góla. Der Fortfall dieses nach dem SWG bereits zum angestammten Siedlungsgebiet gehörenden Ortsteils nach der Bildung der neuen Großgemeinde widerspricht der Rechtslage und könnte hier geheilt werden (zumal auch hier der Bürgermeister im Gegensatz zu anderen Gemeinden bereits mehrfach Zustimmung signalisiert hat). Auch das Zurückgehen auf die Ebene von zum Siedlungsgebiet zählenden Gemeindeteilen (vgl. vorgeschlagene Liste im Änderungsantrag S. 14f.) halten wir für nicht zielführend, da der trennscharfe Nachweis kaum zu führen ist. Den Automatismus bei der Bildung neuer Großgemeinden politisch zu streichen ist noch nachvollziehbar, wenn auch aus unserer Sicht im Hinblick auf unterschiedliches Ortsrecht und die Durchsetzung von Minderheitenrechten in Gemeindevertretungen und -verwaltungen, von denen ein



(Groß-)Teil nicht betroffen ist, kritisch zu werten ist. Die Chance verstreichen zu lassen, dies für die jetzt umfassten Gemeinden zu regeln, ist aus unserer Sicht ein Fehler.

Wir begrüßen ausdrücklich die Aussage in der Begründung hinsichtlich des Nachweises einer Kontinuität von Sprache/Kultur (S. 23).

§ 4a - Verbandsklagerecht

Wir begrüßen die grundsätzliche Einführung eines Verbandsklagerechts. Wir können die Streichung des ursprünglich vorgeschlagenen §4a (3) Satz 2 und 3 jedoch nicht nachvollziehen. Es handelt sich hier um eine direkte Übernahme aus dem Behindertengleichstellungsrecht, wie es wörtlich auch im von der derzeitigen Regierungskoalition verabschiedeten Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz vom 11. 2. 2013 in § 12 (2) Satz 2 und 3 steht. Angesichts der potenziell rechtlich zu klärenden Fragen handelt es sich hier um eine Regelung von direkter praktischer Relevanz. Die angestrebte Ungleichbehandlung zwischen Behinderten und Sorben/Wenden ist nicht nachvollziehbar. Wir schlagen daher die Ergänzung um die ursprünglichen zwei Sätze oder die Übernahme des Änderungsantrages von Halem/Dr. Hoffmann vor.

§ 5 - Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen.

Um bei Absatz 2 Satz 3 den Eindruck zu vermeiden, dass das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler gleichzeitig ein Verzeichnis der Sorben/Wenden im Land darstellt, schlagen wir eine andere Formulierung vor: „Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 2 wird durch den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zum Ausdruck gebracht.“

Aufgrund der absehbaren organisatorischen Abläufe des neuen Wahlverfahrens schlagen wir auch die Änderung von Absatz 2 Satz 6 in „(...) kann sein Stimmrecht durch Briefwahl wahrnehmen.“ vor. Eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene Wahlversammlung parallel zu einer stattfindenden Briefwahl ist ein verzichtbarer Zusatzaufwand. Auch bei einem ausschließlichen Briefwahlverfahren bleibt eine freiwillige Organisation von Informationsveranstaltungen mit Vorstellung von Kandidatinnen und Kandidaten möglich. Das Wahlverfahren selbst sollte organisatorisch jedoch so einfach wie möglich gehalten werden.

§ 5a - Beauftragte/r der Landesregierung

Wir begrüßen ausdrücklich, dass ein/e solche/r Beauftragte/r eingeführt wird. Zur Klarstellung der Aufgaben und organisatorischen Verankerung schlagen wir jedoch die Übernahme aus dem ursprünglichen Diskussionsentwurf des Rates bzw. dem Änderungsantrag von Halem/Dr. Hoffmann vor. Wir verweisen ebenfalls auf das bewährte Modell Schleswig-Holsteins.



§ 6 - Beauftragte bei den Kommunen i. Verb. m. KVerf

Die Streichung der im Entwurf vorgesehenen Regelungen ist für uns nicht nachvollziehbar. Eine Klarstellung durch die Kommunalverfassung wäre zielführend. Der in der Begründung des Änderungsantrages erklärte „Verzicht“ auf die Regelung wird nicht einmal inhaltlich begründet (S. 27, 30, 33).

§ 8 - Sprache

Es handelt sich hier um einen zentralen Aspekt des vorgesehenen Gesetzes. Weshalb sämtliche praktischen Anwendungsfragen „nicht umgesetzt werden sollen“ (Antragsbegründung S. 28) bedürfte angesichts der mangelhaften Umsetzung bereits jetzt geltender Verpflichtungen aus unserer Sicht wenigstens einer Begründung. Zumindest die Absätze 3 bis 5 des Gesetzentwurfes wären aus unserer Sicht beizubehalten.

§ 10 - Bildung

Die wesentlichen Regelungsgehalte bleiben erhalten. Wir begrüßen ausdrücklich die von Sachkenntnis geprägte Begründung zu Absatz 6 (S. 29).

Unverständlich ist die Beschränkung der Vermittlung von Informationen zu sorbischer/wendischer Geschichte und Kultur auf das angestammte Siedlungsgebiet (Streichung des Wortes „insbesondere“ im nunmehrigen Absatz 2). Das stellt einen Rückschritt gegenüber der Praxis und eine unzulässige Einschränkung gegenüber dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen dar. Da diese Landesrecht brechen, sollte ihnen ein novelliertes Landesrecht gleich von vornherein entsprechen.

Die ersatzlose Streichung des Absatzes 5 des Entwurfes - eine langjährige Forderung des Europarates gegenüber dem Land Brandenburg - ist nicht nachvollziehbar.

§ 11 - Zweisprachige Beschriftung

Wie beim § 8 ist auch hier die inhaltlich unbegründete Streichung inhaltlicher, praxisrelevanter Regelungsgehalte nicht nachvollziehbar. Der in der Antragsbegründung erwähnte „Verzicht“ ohne jegliche Begründung (S. 30) widerspricht auch hier dem Ansatz einer inhaltlich zielführenden Sprachpolitik vor dem Hintergrund internationaler Verpflichtungen des Landes Brandenburg.

§ 13a - Kostenerstattung

Wir begrüßen ausdrücklich die explizite Regelung im Gesetz. Wir erwarten im Falle einer Verabschiedung vom Landesgesetzgeber auch eine entsprechende Kommunikation gegenüber der Gemeindeebene, da dies relevant wird bei den Diskussionen um eine Antragsstellung bei der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet.



Änderung BbgSchulG

Wir begrüßen die Klarstellung zu den Schulen, die derzeit noch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes liegen, in der Antragsbegründung zu § 8 SWG (S. 29). Um jegliches Missverständnis auszuschließen, sollte der § 5 BbgSchulG denn auch „Schulen mit niedersorbischen Angeboten“ heißen und der Zusatz „im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden“ gestrichen werden. Momentan sind lediglich drei Schulen betroffen, auch wenn wir davon ausgehen, dass diese in den nächsten zwei Jahren zum angestammten Siedlungsgebiet zählen werden. Gerade bei weiteren potenziellen, für das angestammte Siedlungsgebiet zuständigen Schulstandorte ist aber noch nicht auszumachen, wie die entsprechenden Antragstellungen ausgehen werden. Insofern sollte diese Klarstellung nicht nur in der Begründung erwähnt, sondern hier direkt im Gesetzestext verankert werden.

Inkrafttreten

Wir sind verwundert, dass zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes ein halbes Jahr liegen soll. Wenn es der Wille des Landesgesetzgebers sein sollte, eventuellen Konflikte mit der kommunalen Ebene angesichts der im Mai anstehenden Kommunalwahlen vorerst aus dem Wege zu gehen und damit faktisch auch in die nächste Legislaturperiode zu verschieben, so ordnet sich das zwar auch in die Logik der vorgeschlagenen Regelung zu § 3 SWG ein, ist aus unserer Sicht aber ein wenig ermutigendes politisches Signal für den Stellenwert von Minderheitenpolitik. Sollte sich der politische Wille so verfestigen, erwarten wir allerdings, dass das halbe Jahr umgehend genutzt wird, um gemeinsam mit dem Rat die Ausführungsvorschriften zum novellierten Gesetz zu erarbeiten, damit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens auch mit der Umsetzung begonnen werden kann und keine weiteren Verzögerungen eintreten.

Unsere kritischen Anmerkungen sollen verdeutlichen, dass mit dem vorliegenden Änderungsantrag trotz aller substantziellen Verbesserungen dennoch weitere Defizite Brandenburger Minderheitenpolitik nicht ausgeräumt werden. Wir würden es daher begrüßen, wenn sich der Hauptausschuss am 15. Januar auf punktuelle Ergänzungen im o.g. Sinne einigen könnte. Wir möchten aber davon abraten, das Gesetzgebungsverfahren weiter zu verzögern.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

H. Konzack
-präsident/Vorsitzender-

Landkreistag Brandenburg

- per E-Mail -

Landkreistag Brandenburg
Postfach 60 10 35, 14410 Potsdam

Landtag Brandenburg
Hauptausschuss
Herrn Vorsitzenden
Klaus Ness, MdL
Alter Markt 1

14467 Potsdam



Hausanschrift:
Jägerallee 25
14469 Potsdam
Postanschrift:
Postfach 60 10 35
14410 Potsdam
E-Mail:
poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Telefon: (03 31) 2 98 74 - 0
Telefax: (03 31) 2 98 74 - 50

Durchwahl:
(03 31) 2 98 74-31

Datum: 2014-01-13
Az.: 49 00-00/S/chr
(bei Antwort bitte angeben)
Text/Landtag/Allgemein/2014/1/201402.doc

Ihr Schreiben vom
10. Dezember 2013

Ihr Zeichen

Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg, Gesetzentwurf von neun Abgeordneten - LT-Drs. 5/5401

Sehr geehrter Herr Ness,

wir bedanken uns für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Abgabe einer weiteren Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg und den hierzu eingereichten Änderungsanträgen. In unserer Stellungnahme konzentrieren wir uns auf den Änderungsantrag, der von den Fraktionen von SPD und DIE LINKE eingebracht wurde.

Zu § 3 - Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

§ 3 in der Fassung des Änderungsantrages von SPD/DIE LINKE trägt der Diskussion über die Bestimmung des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden Rechnung, indem auf den bisherigen Status quo abgestellt wird. Insofern ist es folgerichtig, in der Anlage dem Gesetz eine Liste mit denjenigen Gemeinden beizufügen, die bereits jetzt zum angestammten Siedlungsgebiet zählen. Der Entwurf ist insoweit im Vergleich zum Gesetzentwurf (LT-Drs. 5/5401) vorzugswürdig.

Zu hinterfragen ist jedoch, ob an die Definition des angestammten Siedlungsgebietes hinreichende Anforderungen gestellt werden, wenn entweder eine kontinuierliche sprachliche oder kultu-

relle Tradition nachweisbar ist. Insoweit sollte erwogen werden, das "oder" durch ein "und" zu ersetzen.

Zu § 6 - Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen

Wir begrüßen, dass die Regelungen zu den Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen unverändert bleiben sollen. Die mit dem Änderungsantrag getroffene Regelung ist der Fassung von § 6 nach dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 5/5401) deutlich vorzuziehen.

Zu § 13a - Kostenerstattung

Positiv ist zu bewerten, dass mit dem Änderungsantrag von SPD/DIE LINKE Regelungen zur Kostenerstattung getroffen werden. Der Grundgedanke des Konnexitätsprinzips nach Art. 97 Abs. 3 der Landesverfassung wird insoweit aufgegriffen, als in der gesetzlichen Regelung zusätzlicher Aufwand angesprochen wird, also solcher, der durch die Veränderungen aufgrund der Novellierung des Gesetzes anfallen wird.

Mit § 13a wird die Kostenerstattung jedoch auf die in Nr. 1 und Nr. 2 benannten Tatbestände begrenzt und schließt damit die Berücksichtigung der diversen Standarderhöhungen aus. Die Begründung grenzt die Anwendbarkeit zudem auf neu zum angestammten Siedlungsgebiet hinzukommende Gemeinden ein. Beides ist nicht verfassungskonform.

Bezüglich der in § 10 des Entwurfs, Bildung, vorgesehenen besonderen Möglichkeiten, die niedersorbische Sprache in Kindertagesstätten, Schulen und außerunterrichtlichen Angeboten zu erlernen oder auszuüben, sind ebenfalls Kostenfolgen zu gewärtigen. Insbesondere die Möglichkeit, die niedersorbische Sprache in Kindertagesstätten zu erlernen, ist mit Kostenfolgen für den kommunalen Bereich verbunden. Auch insoweit muss der Gesetzentwurf eine entsprechende Kostenschätzung und Regelung zum Ausgleich dieser zusätzlichen Kosten enthalten.

Keinerlei Ausgleichsregelungen für zusätzliche Aufwendungen im kommunalen Bereich sind für Art. 6, Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes, und Art. 8, Änderung des Kindertagesstättengesetzes, vorgesehen. Insoweit wiederholen wir unsere Kritik aus den vorangegangenen Anhörungen.

Den Anforderungen an das Konnexitätsprinzip entspricht insoweit auch die in Art. 8 des Gesetzentwurfes vorgesehene Ergänzung des § 3 des Kindertagesstättengesetzes durch einen neuen Absatz 5 nicht. Dort wird das Land lediglich aufgerufen, durch geeignete Maßnahmen die Träger von Kindertagesstätten zu unterstützen. Eine konkrete Kostenausgleichsregelung, wie sie nach dem Konnexitätsprinzip erforderlich ist, wird hingegen nicht getroffen.

Zu § 13c - Übergangsbestimmung

Mit der Übergangsbestimmung wird den Diskussionen über den Zugschnitt des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden Rechnung getragen. Hiermit wird ein Kompromiss angeboten, der

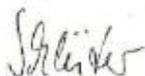
eine sachliche Diskussion und Entscheidung eröffnet. Insoweit ist es hilfreich, dass den Landkreisen ein Anhörungsrecht eingeräumt wird. Die Landkreise haben insoweit signalisiert, den Prozess begleiten zu wollen.

Unklar bleibt jedoch, warum bezüglich des Anhörungsrechtes die nach § 13c Abs. 1 Satz 1 des Änderungsantrags Antragsberechtigten nicht gleich behandelt werden. Der Rat für Angelegenheiten der Sorben und Wenden ist im Verfahren anzuhören, die jeweils betroffene Gemeinde jedoch nicht. § 13c Abs. 1 sollte dahingehend ergänzt werden, dass auch die jeweilige Gemeinde insbesondere in den Fällen angehört werden muss, in denen der Antrag auf Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden vom Rat für Angelegenheiten der Sorben und Wenden gestellt worden ist.

Zu Art. 5 - Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Abschließend dürfen wir anmerken, dass die mit dem Änderungsantrag der Fraktionen von SPD/DIE LINKE beabsichtigten Anpassungen der Kommunalverfassung im Vergleich zu den ursprünglich mit dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 5/5401) geplanten Änderungen vorzugswürdig sind.

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Schlüter

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND BRANDENBURG



EINGEGANGEN

14. JAN. 2014
A15-512

Erled. *B. K. W.* Der Geschäftsführer

Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Landtag Brandenburg
Hauptausschuss
Herrn Vorsitzenden MdL Klaus Ness

Per E-Mail

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33

E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>

Datum: 2014-01-13

Aktenzeichen: 301-00

Ankunft erteilt: Bianka Peterleit

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Übersendung der Änderungsanträge und nutzen gern die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir begrüßen, dass sich die Fraktionen intensiv mit den Ergebnissen der Anhörungen auseinandergesetzt haben und nunmehr mit Änderungsanträgen einen wichtigen Beitrag zum Fortgang der parlamentarischen Befassung geleistet haben.

Aus Zeitgründen betrachten wir mit den nachfolgenden Ausführungen lediglich den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen. Der Änderungsantrag ist erkennbar von dem Bemühen getragen, einen Ausgleich in einer kontrovers geführten Debatte herbeizuführen. Dies mag grundsätzlich ein legitimes Ansinnen sein. Doch führt der gut gemeinte Wille zum Kompromiss hier weder zu einem guten Gesetz, noch zu einer verfassungsrechtlich hinreichenden Anerkennung der Rechte der Städte und Gemeinden.

Denn auch nach Prüfung des Änderungsantrages ist festzustellen, dass es weiterhin an einem gesetzgeberischen Handlungsbedarf fehlt. Die Städte, Gemeinden und Ämter bekräftigen daher ihre Stellungnahmen vom 6. November 2012 und 20. August 2013, wonach Änderungen des Sorben/Wenden-Gesetzes nicht erforderlich sind.

Dies haben die Ausführungen der Vertreter mehrerer Städte, Gemeinden und Ämter in den Anhörungen verdeutlicht. Die sorbisch/wendische Kultur ist wichtiger Bestandteil der Identität des Landes Brandenburg. Die Verfassungsgeber haben vor 20 Jahren einen Schutzauftrag in Art. 25 Landesverfassung formuliert, der den Maßstäben moderner Minderheitenpolitik entspricht und zu einer hohen Lebensqualität der Sorben/Wenden im Land Brandenburg beiträgt. Die Städte, Gemeinden und Ämter sichern im Zusammenwirken mit Bund, Land und zivilgesellschaftlichen Kräften gute Rahmenbedingungen, damit die sorbisch/wendische Kultur und Sprache vital bleibt und sich Menschen mit eben dieser identifizieren können.

Defizite in der Umsetzung des bisherigen Rechtsrahmens bestehen nicht. Wir halten fest, dass die Landesregierung über Legislaturperioden hinweg bekräftigt hat, dass das Sorben/Wenden-Gesetz eine gute Rechtsgrundlage sei und dessen Umsetzung auf kommunaler Ebene erfolgreich sei.

Eine andere Betrachtung lässt der Gesetzentwurf auch nicht durch seinen wiederholten Verweis auf zwischenzeitlich in Kraft getretene internationale Verpflichtungen zu. Weder diese Rechtsnormen, noch entsprechende Staatenberichte belegen ein diesbezügliches Rechtssetzungs- und/oder Umsetzungsdefizit im Land Brandenburg. Die vom Parlamentarischen Beratungsdienst des Landtages Brandenburg vorgelegte Synopse hielt im Ergebnis ebenfalls zahlreiche Änderungen nicht für geboten.

Wir unterstreichen nochmals, dass der gegenwärtige Rechtsrahmen eine Ausgewogenheit aller Verfassungsgüter gewährleistet, insbesondere bezogen auf Art. 25 und 97 Landesverfassung. Demgegenüber spiegelt der Gesetzentwurf auch in Gestalt des Änderungsantrages vorrangig die Einschätzung und die Forderungen der Interessenvertreter des sorbischen Volkes wieder. Im Ergebnis bedeutet der Entwurf eine erhebliche Beeinträchtigung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung.

Wir halten die vorgeschlagenen Regelungen angesichts des restriktiven Ansatzes daher weiterhin für ungeeignet, nicht erforderlich und unangemessen, sorbisch/wendische Belange zu fördern. Identität lässt sich nicht verordnen.

Nachfolgend gehen wir auf Regelungen im Einzelnen ein, wobei wir uns angesichts der knapp bemessenen Stellungnahmefrist auf die besonders kommunalrelevanten Änderungen beschränken:

1.) Artikel 1 – Sorben(Wenden)-Gesetz

§§ 3, 13c SWG-E: Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden / Übergangsbestimmungen

Als angestammtes Siedlungsgebiet sollen die kreisfreie Stadt Cottbus sowie diejenigen Gemeinden *und Gemeindeteile* in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße gelten, in denen eine *kontinuierliche* sprachliche oder kulturelle *Tradition bis zur Gegenwart* nachweisbar ist. Im Einzelnen soll das angestammte Siedlungsgebiet *zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes* die Gemeinden *und Gemeindeteile* umfassen, die in der Anlage zu dem Gesetz *festgelegt* sind. In der Anlage werden jene Gemeinden und Gemeindeteile aufgeführt, die bereits nach geltender Rechtslage zum angestammten Siedlungsgebiet zählen. Eine unmittelbare Erweiterung des Siedlungsgebietes würde folglich nicht vorgenommen.

Allerdings sieht der Änderungsantrag in § 13c SWG-E eine Übergangsbestimmung vor, die ein Verfahren zu etwaigen Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes regelt. Danach könne das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium auf Antrag einer Gemeinde **oder** des Rates der Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes feststellen. Die Frist für entsprechende Anträge soll nach 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes enden. Die Entscheidung soll nach Anhörung des jeweiligen Landkreises, der anerkannten Dachverbände der Sorben/Wenden sowie des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden, jedoch nicht der betroffenen Gemeinde(!), erfolgen. Hinsichtlich dieser Übergangsbestimmung ist eine Verordnungsermächtigung zugunsten des für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständigen Mitglieds der Landesregierung vorgesehen.

Wir begrüßen zunächst die inhaltlichen Klarstellungen hinsichtlich der Definition des Siedlungsgebietes. Wir stellen aber fest, dass der bestehende Grundkonflikt bezüglich der Ausdehnung des sorbisch-wendischen Siedlungsgebietes durch den Änderungsantrag nicht aufgelöst wird. Damit entzieht

sich der Gesetzgeber einer aus Sicht aller Beteiligten *wesentlichen* Entscheidung und verlagert diese auf die exekutive Ebene. Damit wird nach unserer Einschätzung die Debatte nicht befriedet, sondern nochmals verzögert. Wir bedauern daher, dass unser Votum für eine unabhängige, gutachterliche Bewertung zur Definition des angestammten Siedlungsgebietes im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens nicht aufgegriffen wurde. Damit wird die Chance vertan, der Gesetzesnovelle eine objektive kulturhistorische Bewertung „aus einem Guss“ zugrunde zu legen und die Definition des angestammten Siedlungsgebietes abschließend und nachvollziehbar zu regeln.

Das Antragsverfahren nach § 13c SWG-E halten wir auch deshalb für fragwürdig, weil es eine erhebliche Abkehr von der gegenwärtig geltenden und nicht zu beanstandenden Rechtssystematik bedeuten würde. Denn die Aufgabe, eine Entscheidung über die Feststellung der Zugehörigkeit einer Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet zu treffen, würde der Gemeinde vollständig entzogen. Formal-juristisch träte eine sog. „Hochzonung“ von Aufgaben ein, die in den Kernbereich des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung eingreift. Insoweit verweisen wir auf unsere bisherigen Stellungnahmen.

Zudem sieht der Änderungsantrag vor, dass *im Einzelfall* das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium auf Antrag nach Anhörung des jeweiligen Landkreises und des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag *zeitlich befristet Ausnahmen* von gebietsbezogenen Maßnahmen gewähren kann. Auch diese Regelung wird dazu führen, dass die im parlamentarischen Verfahren geführten Debatten auf die exekutive Ebene verlagert werden. Um Unsicherheiten in der Rechtsanwendung zu vermeiden, empfehlen wir eine nähere Darlegung der Gründe, die Ausnahmen rechtfertigen sollen.

Klärungsbedürftig ist ferner das Verhältnis der Ausnahmeregelung zur Kostenerstattung (§ 13a SWG-E). So sehen sich die Kommunen im Rahmen von kommunalen Verfassungsbeschwerden regelmäßig mit Darlegungen der Landesregierung konfrontiert, welche Kostensenkungspotentiale auf Ebene der Kommunen bestünden. Der Gesetzgeber sollte daher ausdrücklich ausschließen, dass Gemeinden im Rahmen des Kostenausgleichs entgegengehalten wird, diese hätte zur Senkung von Aufwendungen von der Ausnahmeregelung nach § 3 SWG-E Gebrauch machen können.

§ 8 SWG-E: Sprache

Der Änderungsantrag sieht eine weitreichende Streichung von Regelungen des Gesetzentwurfes vor, das ist grundsätzlich ein positiver Antritt. Gleichwohl sind nach wie vor nicht unerhebliche Änderungen gegenüber der geltenden Fassung vorgesehen. Laut Änderungsantrag soll ein Einwohner im angestammten Siedlungsgebiet *das Recht haben*, sich bei Behörden des Landes, den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie vor Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände *der niedersorbischen Sprache zu bedienen*. Macht er von diesem Recht Gebrauch, soll dies dieselben Wirkungen haben, als würde er sich der deutschen Sprache bedienen. In niedersorbischer Sprache vorgetragene Anliegen sollen in niedersorbischer Sprache beantwortet werden können. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile sollen dem Einwohner hieraus nicht entstehen dürfen. Diese Regelungen sah bereits der Gesetzentwurf vor. Aus dem Gesetzentwurf soll indes gestrichen werden, dass dieses Recht auch *vor Gerichten des Landes* gilt und es auch gilt, falls die für das angestammte Siedlungsgebiet zuständigen Gerichte, Behörden und öffentliche Verwaltungen *ihren Sitz außerhalb dieses Gebietes* haben.

Wir halten an unserer Auffassung fest, wonach die sorbisch/wendische Sprache einer der wichtigsten Bestandteile der sorbisch/wendischen Kultur ist und daher zu Recht im Mittelpunkt des verfassungsrechtlichen Förderauftrages in Art. 25 Landesverfassung steht. Aus diesen Gründen engagieren sich viele Kommunen für den Erhalt und die Förderung der sorbisch/wendischen Sprache, beispielsweise

durch entsprechende Bildungsangebote in Kindertagesstätten und Schulen – auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes.

Dies zugrunde gelegt, waren für die Städte, Gemeinden und Ämter zwei Aspekte wesentlich. Einerseits ist sicherzustellen, dass sich durch die Verwendung der niedersorbischen Sprache für das kommunale Verwaltungshandeln keine unüberschaubaren rechtlichen Risiken und Angreifbarkeiten ergeben, die der effektiven Durchsetzung materiellen Verwaltungsrechts zum Nachteil aller Beteiligten entgegenstehen. Mit diesen Erwägungen setzt sich der Änderungsantrag bedauerlicherweise *nicht* auseinander. Hier wird u. E. ein Anspruch normiert, der in seinen juristischen, finanziellen und politischen Folgen nicht bedacht zu sein scheint, noch dazu ohne Not und Erforderlichkeit.

Darüber hinaus war für die Gemeinden eine Kostenausgleichsregelung von Bedeutung, die den Anforderungen des Art. 97 Abs. 3 LV gerecht wird. Insoweit begrüßen wir, dass die in ihrer Systematik gegenüber dem Gesetzentwurf grundlegend geänderte Kostenausgleichsregelung (§ 13a SWG-E) zumindest die Regelungen des § 8 SWG-E als ausgleichspflichtig anerkennt.

§ 10 SWG-E: Bildung

Der Änderungsantrag sieht Streichungen im Gesetzentwurf vor. So soll die Regelung gestrichen werden, wonach bei ausreichendem Bedarf Kindern und Jugendlichen, die oder deren Eltern es wünschen, auch *außerhalb* des angestammten Siedlungsgebietes die Möglichkeit zu geben sei, die niedersorbische Sprache in Kindertagesstätten und Schulen zu erlernen. Die geltende Fassung soll unverändert bleiben, wonach in Kindertagesstätten und Schulen *im angestammten Siedlungsgebiet* sorbisch/wendische Geschichte und Kultur altersgerecht in die Spielgestaltung und Bildungsarbeit einzubeziehen sind. Insoweit sah der Gesetzentwurf eine Ausdehnung der Regelung auf *alle* Kindertagesstätten und Schulen im Land Brandenburg vor. Ebenso auf das angestammte Siedlungsgebiet beschränkt werden soll die Regelung des Gesetzentwurfes, wonach das Land darauf hinwirkt, dass die Belange der Sorben/Wenden sowie der Erwerb niedersorbischer Sprachkenntnisse in dem Angebot für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung angemessen Berücksichtigung finden.

Der Änderungsantrag hält an der Regelung des Gesetzentwurfes fest, wonach künftig die Träger von Kindertagesstätten und Schulen im angestammten Siedlungsgebiet verpflichtet sind, Eltern sowie Schüler rechtzeitig über die Möglichkeiten zu informieren, die niedersorbische Sprache zu erlernen und zu pflegen. Er hält auch an der Regelung des Gesetzentwurfes fest, wonach durch Angebote in der Weiterbildung für Erwachsene die Bewahrung und Pflege der sorbisch/wendischen Sprache und Kultur gefördert *wird*. In der geltenden Fassung ist dies als *Soll*-Vorschrift gefasst.

Wir stellen fest, dass der Gesetzentwurf auch in Gestalt des Änderungsantrages Regelungen beinhaltet, die für die Kommunen neue Standards gegenüber der geltenden Rechtslage schaffen. Dies betrifft deren Funktion als Dienstherr sowie als Träger von Kindertageseinrichtungen und Schulen. Es ist folglich geboten, die Regelungen in § 10 Abs. 1, 4, 5, 7 und 8 SWG-E als konnexitätsrelevante Tatbestände in die Kostenausgleichsregelung des § 13a SWG-E aufzunehmen.

§ 11 SWG-E: Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet

Nach geltender Rechtslage sind öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken im angestammten Siedlungsgebiet sowie Hinweisschilder hierauf in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen. Laut Änderungsantrag soll die Regelung um *Ortstafeln* erweitert werden. Im Übrigen soll die geltende Regelung unverändert bleiben. Damit wird die Regelung im Gesetzentwurf gestrichen, wonach auch *innerörtliche, überörtliche und touristische Wegweiser*,

Behörden und öffentliche Verwaltungen im angestammten Siedlungsgebiet sowie Hinweisschilder hierauf in deutscher und niedersorbischer Sprache *gleichberechtigt* zu kennzeichnen sind. Ebenfalls gestrichen werden soll die Regelung des Gesetzentwurfes, wonach *außerhalb* des angestammten Siedlungsgebietes Ziele, die im angestammten Siedlungsgebiet liegen, in deutscher und niedersorbischer Sprache zu benennen sind. Ebenso entfallen soll die Regelung des Entwurfes, wonach innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes auch *außerhalb* von ihm liegende Ziele zweisprachig benannt werden können. Auch insoweit begrüßen wir, dass die in ihrer Systematik gegenüber dem Gesetzentwurf grundlegend geänderte Kostenausgleichsregelung (§ 13a SWG-E) zutreffend die Regelung des § 11 SWG-E als ausgleichspflichtig anerkennt.

§§ 13a und 13b SWG-E: Kostenerstattung / Durchführung des Gesetzes

Der Änderungsantrag sieht eine Regelung vor, wonach das Land den Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet für den mit der Anwendung dieses Gesetzes verbundenen höheren Aufwand einen finanziellen Ausgleich gewährt. Erstattet werden soll der Verwaltungsaufwand durch die Verwendung der niedersorbischen Sprache (§ 8) sowie der Aufwand für die zweisprachige Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln (§ 11). Der Ausgleich bemesse sich nach dem zusätzlichen Aufwand. Gestrichen werden soll die im Gesetzentwurf enthaltene Kostenausgleichsregelung in § 3 Abs. 6 SWG-E. Diese sah vor, dass betroffene Gemeinden zum Ausgleich des Verwaltungsaufwandes eine einmalige finanzielle Unterstützung durch das Land in Höhe von 0,50 € bzw. 1,00 € je Einwohner erhalten.

Der Änderungsantrag sieht ferner eine Verordnungsermächtigung zugunsten des für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständigen Mitgliedes der Landesregierung vor, und zwar bezüglich der *Prüfung und Zahlung eines aufwandsabhängigen Betrages* nach § 13a. Hierbei soll in den Fällen, in denen die Aufzeichnung abgelaufener Haushaltsjahre eine Prognose für das Folgejahr zulassen, eine an Personalkosten und einer Sachkostenpauschale orientierte Jahrespauschale gebildet und auf Antrag zur Abgeltung der Mehrkosten eines Jahres bewilligt werden können. Weiter sieht der Änderungsantrag eine Evaluation der Kostenerstattungen im Anschluss an die beiden ersten vollständigen Haushaltsjahre der Anwendung des Gesetzes vor.

Wir begrüßen die grundlegende Überarbeitung der Kostenausgleichsregelung. Insoweit sind zahlreiche Hinweise bereits aufgegriffen worden. Gleichwohl bedarf die nunmehr vorgesehene Regelung in § 13a SWG-E einer Vervollständigung. Die Regelung ist noch beschränkt auf einen Kostenausgleich für die infolge §§ 8 und 11 SWG-E entstehenden kommunalen Mehraufwendungen, und damit evident verfassungswidrig.

Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat zuletzt in seinem Urteil vom 30. April 2013 (VfGBbg 49/11) festgehalten, dass ein entsprechender finanzieller Ausgleich im Sinne von Art. 97 Abs. 3 Satz 3 der Landesverfassung eine *vollständige* und finanzkraftunabhängige Erstattung der mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe verbundenen notwendigen Kosten bedeute. Es müsse eine fundierte Prognose über die durch die Aufgabenübertragung bei den Kommunen verursachten notwendigen Kosten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erfolgen. Die Regelung ist daher um alle konnexitätsrelevanten Tatbestände des Artikelgesetzes zu ergänzen, vor allem um §§ 10 Abs. 1, 4, 5, 7 und 8 SWG-E, § 9 Abs. 4 BbgKVerf-E, § 4 Abs. 5 Satz 3 BbgSchulG-E, § 5 Abs. 1 BbgSchulG-E und § 3 KitaG-E.

Die in einigen Regelungen formulierte Förderpflicht des Landes gegenüber den Kommunen vermag eine Kostenausgleichsregelung nach Art. 97 Abs. 3 Landesverfassung nicht zu ersetzen.

2.) Artikel 5 – Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Der Änderungsantrag hält an der Regelung des Gesetzentwurfes fest, wonach Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache tragen (§ 9 Abs. 4 BbgKVerf-E). Wir bekräftigen unseren Hinweis, dass damit in ein Kernelement der kommunalen Selbstverwaltung eingegriffen würde. Denn es würde der Name der Gemeinde gesetzlich festgeschrieben. Die niedersorbische Übersetzung gehörte zum Namen der Gemeinde. Dieser müsste im amtlichen Schriftverkehr auch immer gebraucht werden. Die bisher unterschiedliche Handhabung der Gemeinden im Siedlungsgebiet - als Ausfluss des Selbstverwaltungsrechts - wäre gesetzwidrig. Damit ginge der Gesetzentwurf über den Inhalt von Art. 25 Landesverfassung hinaus. Es wird in Art. 25 Abs. 4 Landesverfassung nur von Einbeziehung der sorbischen Sprache in die öffentliche Beschriftung gesprochen. Die Einbeziehung der niedersorbischen Gemein-denamenübersetzung als Bestandteil des Gemein-denamens ist demgegenüber ein Mehr. Wir plädieren daher für eine Streichung der Regelung.

3.) Artikel 6 – Brandenburgisches Schulgesetz

§ 4 BbgSchulG-E: Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

Der Änderungsantrag hält an der Regelung des Gesetzentwurfes fest, wonach in den Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden sorbisch/wendische Geschichte und Kultur in der Bildungsarbeit einzubeziehen und in der Schule als Ort offener kultureller Tätigkeit zu vermitteln sind. Der Änderungsantrag nimmt auch hier eine Beschränkung auf das angestammte Siedlungsgebiet vor. Denn gestrichen werden soll die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung, wonach die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbisch/wendischen Identität, Kultur und Geschichte besondere Aufgaben *der Schule* sind. Ferner sind weitere Streichungen vorgesehen. Einige Regelungen sollen in § 5 BbgSchulG-E verortet werden.

§ 5 BbgSchulG-E: Schulen mit niedersorbischsprachigen Angeboten im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

Der Änderungsantrag sieht hier insbesondere eine Streichung der Regelung des Gesetzentwurfes vor, wonach das Land durch geeignete Maßnahmen die Träger von Schulen bei der Versorgung mit altersgerechten Lehr- und Lernmitteln für den niedersorbischen Sprachunterricht sowie den bilingualen und niedersorbischsprachigen Sachfachunterricht unterstützt. Gestrichen werden soll auch die Regelung im Gesetzentwurf, wonach die durch erhöhten Aufwand einer überwiegend niedersorbischsprachigen Schule gegenüber deutschsprachigen Schulen entstehende Kosten durch das Land auszugleichen sind. Stattdessen soll eine unbestimmte Regelung aufgenommen werden, wonach Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft *durch das Land gefördert und unterstützt* werden, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung der niedersorbischen Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als eine von mehreren Sprachen anbieten. Aufrechterhalten soll die im Gesetzentwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung zugunsten des Bildungsministeriums, insbesondere zu *den Bedingungen, unter denen die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können*.

Die Regelungen sind in die Kostenausgleichsregelung nach § 13a SWG-E einzubeziehen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen, insbesondere darauf, dass die vage formulierte Förderungspflicht des Landes gegenüber den Trägern von Schulen eine Kostenausgleichsregelung nach Art. 97 Abs. 3 LV nicht ersetzt.

Zudem plädieren wir für eine stärkere Finanzierungssicherheit des Witaj-Projektes. Wir sehen in dem Engagement des Landes für dieses Projekt sowie in den Zuweisungen für die Stiftung für das sorbische Volk einen unerlässlichen Beitrag zur Förderung der sorbisch/wendischen Kultur.

4.) Artikel 8 – Kindertagesstättengesetz

§ 3 KitaG-E: Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte

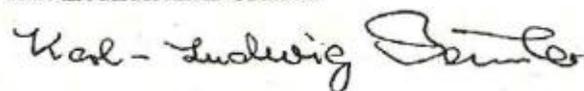
Der Änderungsantrag sieht nur eine geringfügige Änderung des Gesetzentwurfes vor. Er hält an der Regelung fest, wonach Kindertagesstätten die Aufgabe haben, im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden die Vermittlung und Pflege sorbisch/wendischer Sprache und Kultur zu gewährleisten. Nach geltendem Recht ist dies *für die sorbisch/wendischen Kinder* zu gewährleisten. Dies bedeutet eine Aufgabenerweiterung für die Träger der Kindertageseinrichtungen. Der Änderungsantrag hält an der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung fest, wonach Kindertagesstätten durch das Land besonders gefördert und unterstützt werden, die der Pflege, Förderung und Vermittlung sorbisch/wendischer Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten. Gleiches gilt für die Regelung, wonach das Land die Träger von Kindertagesstätten durch geeignete Maßnahmen bei der Versorgung mit altersgerechten Lehr- und Lernmitteln für niedersorbischsprachige Bildungsarbeit unterstützt.

Auch diese Regelungen sind zwingend in die Kostenausgleichsregelung nach § 13a SWG-E einzu beziehen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen, insbesondere darauf, dass die vage formulierte Förderungspflicht des Landes gegenüber den Trägern von Kindertageseinrichtungen eine Kostenausgleichsregelung nach Art. 97 Abs. 3 LV nicht ersetzt. Zudem plädieren wir für auch insoweit für eine stärkere Finanzierungssicherheit des Witaj-Projektes sowie der Zuweisungen des Landes für die Stiftung für das sorbische Volk.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 6. November 2012 und 20. August 2013.

Für weitere Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Ludwig Böttcher

Korrekturblatt

zur Drucksache 5/8391

Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses

zu dem

Gesetzentwurf von 9 Abgeordneten

Gesetz zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg

- Drucksache 5/5401 -

Die beiliegenden Seiten 31, 32 und 39 der Anlage 1 sind auszutauschen.

Gesetzentwurf**Beschluss des Hauptausschusses**

Angabe „§ 9 Absatz 5“ ersetzt.

„Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden tragen einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache“.

4. Nach § 18 wird folgender § 18a entfällt eingefügt:

„§ 18a**Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Satz 3 sind bei den amtsfreien Gemeinden und Ämtern im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden durch die Gemeindevertretungen beziehungsweise den Amtsausschuss Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zu benennen. Sie sind den hauptamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern beziehungsweise Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren direkt unterstellt. In kreisfreien Städten sind die Beauftragten hauptamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Beauftragte erhalten eine Entschädigung für Aufwand gemäß § 24.

(2) Die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vertreten die Belange der Sorben/Wenden. Sie fördern ein gedeihliches Zusammenleben zwischen sorbischer/wendischer und nichtsorbischer/nichtwendischer Bevölkerung. Den Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Vorhaben und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Verwirklichung der Rechte der sorbischen/wendischen Bevölkerung nach Artikel 25 der Landesverfassung sowie anderer

Gesetzentwurf**Beschluss des Hauptausschusses**

Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Förderung der Sorben/Wenden haben, Stellung zu nehmen. Sind sie anderer Auffassung als die hauptamtliche Bürgermeisterin beziehungsweise Amtsdirektorin oder der hauptamtliche Bürgermeister beziehungsweise Amtsdirektor, haben sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse beziehungsweise den Amtsausschuss zu wenden. Das Nähere kann die Hauptsatzung regeln.“

5. Nach § 132 wird folgender § 132a entfällt eingefügt:

„§ 132a**Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden**

Bei den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa sind Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zu benennen. Sie sind hauptamtlich tätig und der Landrätin oder dem Landrat direkt unterstellt. § 18a Absatz 2 gilt entsprechend. Den Beauftragten können auch weitere Aufgaben übertragen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18a Absatz 2 nicht beeinträchtigt wird.“

Artikel 6**Artikel 6****Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes****Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 35)

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 43 S.

Gesetzentwurf**Beschluss des Hauptausschusses**

Notwendigkeit von Umsiedlungen führen, sollen vermieden werden.

(2) Soweit für Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen sorbische/wendische Sprache oder Kultur gegenwärtig nachweisbar sind, dennoch eine bergbaubedingte Umsiedlung unausweichlich ist, sind geeignete Wiederansiedlungsflächen innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden im Sinne von § 3 des Sorben/Wenden-Gesetzes anzubieten.“ entfällt

Artikel 11**Artikel 11****Bekanntmachungserlaubnis****Bekanntmachungserlaubnis**

Das für Minderheitenpolitik zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Sorben/Wenden-Gesetzes in der vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Sorben/Wenden-Gesetzes in der vom 1. Juni 2014 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 12**Artikel 12****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Begründung

[...]